

Erklärung der Verteidigung in dem Verfahren gegen Melanie M.

Am 10. August 2016 wurde durch den Vorsitzenden Richter der 2. Strafkammer des Landgerichts München I das Urteil im Fall unserer Mandantin Melanie M. gesprochen. Nachdem wir in der letzten Woche bereits das an die Verteidiger gerichtete „Schlusswort“ des Vorsitzenden der Strafkammer veröffentlicht haben, erstrecken wir die von uns für richtig gehaltene Transparenz nunmehr auch auf die vollständige Urteilsbegründung sowie die ihr vorausgegangenen Plädoyers der Verfahrensbeteiligten.

Unsere Mandantin hat sich stets dazu bekannt, dass das Mitführen eines Taschenmessers in ihrer Handtasche beim Gang zum Oktoberfest ein fataler Fehler war. Sie hat sich sowohl gegenüber dem Geschädigten als auch gegenüber dessen Mutter für ihr Handeln entschuldigt. Dennoch: das tatsächliche Geschehen am 20.9.2015 lässt Raum für eine Betrachtung, in der das gesetzlich verbrieft Notwehrrecht nicht einfach zurücktritt. Dessen Fortgeltung in den Blick zu rücken, war vor allem Sache der Verteidigung. Wir haben deshalb jetzt nicht nur die vollständige mündliche Urteilbegründung, sondern auch die stenographische Mitschrift des der Urteilsverkündung vorangegangenen Hauptverhandlungstages ins Netz gestellt. An dem Tage haben die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die Nebenklägervertreterin sowie die drei Verteidiger plädiert. Die Ausführungen zur Notwehr finden sich in dem Schlussvortrag der Rechtsanwältin Voges.

Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate

Rechtsanwältin Annette Voges

Rechtsanwalt Steffen Ufer

Hamburg und München, am 23.8.2016

**Stenografisches Protokoll der Hauptverhandlung
vor dem Landgericht München I am 03.08.2016**

in der Strafsache gegen Melanie M.

2 Ks 123 Js 201345/15

12. Verhandlungstag

Legende

Kursiv Diktat des Richters.

– – Der Gedanke wurde nicht fortgeführt.

... Hier ließen sich einige wenige Silben nicht rekonstruieren.

(?) Schreibung ließ sich nicht überprüfen.

(...) Auslassung in Zitaten.

Verzeichnis:

Zeuge StAGL Christian Mayer	S. 5
Plädoyer StAin Lichte	S. 9
Plädoyer Nebenklägervertreterin RAin Lehbruck	S. 24
Plädoyer Verteidigerin RAin Voges	S. 35
Plädoyer Verteidiger RA Dr. Strate	S. 69
Plädoyer Verteidiger RA Ufer	S. 93
Angeklagte M.	S. 111

(Beginn der Verhandlung: 09:04 Uhr)

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Bitte nehmen Sie Platz!

Ich eröffne die Sitzung der zweiten Strafkammer als Schwurgericht vom 3. August.

(Aufruf des Strafverfahrens 2 Ks 123 Js 201345/15)

Die Verteidigung hat neue Beweisanträge angekündigt. – Bitte.

Verteidigerin RAin Voges: Soll ich die jetzt stellen? Ich hätte sie sonst als Hilfsbeweisanträge gestellt.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Stellen Sie sie bitte.

Verteidigerin RAin Voges: Okay.

(Verteidigerin RAin Voges stellt Beweisanträge auf Vernehmung des Staatsanwaltes als Gruppenleiter Mayer, auf Einführung der Reservierungsliste des Käfer-Zelts am 19. September 2015 in die Hauptverhandlung sowie auf Vernehmung eines instruierten Vertreters der Firma Käfer)

Verteidiger RA Dr. Strate: Eine Mitteilung von mir – die ich auch zu Protokoll geben würde –:

Im Strafverfahren gegen Melanie M. teile ich mit, dass der in einem früheren Beweisantrag nur mit einer Telefonnummer bezeichnete Volker Na. folgende Adresse hat:

Verteidigerin RAin Voges: Ich habe leider keine Kopie für Sie; es tut mir leid.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Ich habe es per Fax schon zur Stellungnahme weitergegeben.

Frau Staatsanwältin, wollen Sie Stellung nehmen?

Staatsanwältin Lichte: Ich habe schon eine kurze Stellungnahme angekündigt. – Im Ergebnis kriege ich es auch so hin. Aber dann sollte es identisch sein.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Sie können es auch zusammenfassend machen.

Staatsanwältin Lichte: Zu den Hilfsbeweisanträgen wird sofort Stellung genommen.

Die Beweisbehauptung ... (akustisch unverständlich) kann vonseiten der Staatsanwaltschaft als wahr unterstellt werden. Es wird beantragt, den Beweisantrag abzulehnen.

Gegen die Verlesung der Reservierungsliste besteht kein Einwand.

Dass das Käfer-Zelt am ersten Wies'n-Samstag vollständig ausgebucht war, kann ebenfalls als wahr unterstellt werden, weswegen auch hier die Ablehnung beantragt wird.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Frau Lehbruck, wollen Sie Stellung nehmen?

Nebenklägervertreterin RAin Lehbruck: Ich hatte es auch per Fax geschickt und habe es leider nicht dabei.

(Das Gericht übergibt Nebenklägervertreterin RAin Lehbruck eine Kopie)

Zu der Vollbesetzung des Käfer-Zeltes beantrage ich, den Beweisantrag abzulehnen. Es kann als wahr unterstellt werden: Im Käfer-Zelt war zu diesem Zeitpunkt wohl jeder Tisch reserviert, wie es an jedem ersten Wies'n-Wochenende sicherlich auch der Fall ist.

Auch den zweiten Beweisantrag, bezüglich der Vernehmung des Staatsanwalts als Gruppenleiter Mayer, beantrage ich abzulehnen, da er für die Entscheidung unerheblich ist.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Dann teile ich mit, dass wir dem Beweisantrag „Staatsanwalt als Gruppenleiter Mayer“ nachgehen werden. Der kommt um 09:30 Uhr.

Das andere müssen wir dann noch kurz beraten, was wir damit machen.

Verteidigerin RAin Voges: Herr Vorsitzender, gestatten Sie? – Ich habe noch einen Antrag, nämlich die richterliche Vernehmung unserer Mandantin gemäß § 254 Abs. 1 in die Hauptverhandlung einzuführen. Soweit ich sehe, ist das bislang noch nicht geschehen. Das ist die Vernehmung – Blatt 197 der Akte – vom 21.09.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Will die Staatsanwaltschaft dazu Stellung nehmen?

Staatsanwältin Lichte: Keine.

Nebenklägervertreterin RAin Lehbruck: Keine Stellungnahme.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Dann nehmen Sie bitte auf:
In Erledigung eines Beweisantrages der Verteidigung wird das Schreiben Rechtsanwalt Winkelmeier vom 06.05.2016, Blatt 1532 folgende, verlesen.

(Vorsitzender Richter am LG Riedmann verliest Schreiben des Rechtsanwalts Winkelmeier, Blatt 1532 folgende der Akten)

Machen wir zehn Minuten Pause zur Beratung mit den Schöffen.

(Unterbrechung der Verhandlung von 09:18 bis 09:32 Uhr)

Bitte nehmen Sie wieder Platz!

Als Zeuge jetzt der Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Mayer.

(Einvernahme des Zeugen StAGL Mayer)

(Belehrung des Zeugen StAGL Mayer)

Ihre Personalien bitte.

Zeuge StAGL Mayer: Christian Mayer, 41 Jahre, verheiratet, deutsch, Staatsanwalt als Gruppenleiter, zu laden über die Staatsanwaltschaft München I. Mit der Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: *Zeuge übergibt Aussagegenehmigung, die verlesen und anschließend als Anlage zu Protokoll gegeben wird.*

(Vorsitzender Richter am LG Riedmann verliest die Aussagegenehmigung)

– Daraus ergibt sich schon die Frage, Herr Mayer: Ist es richtig, dass dem anwaltlichen Vertreter Sch. Akteneinsicht gewährt wurde?

Zeuge StAGL Mayer: Ich habe gestern die mir vorliegende A II in diesem Verfahren, soweit sie mir vorlag, durchgeblättert, also unsere A II. Ich habe eine Verfügung von mir gefunden vom 09.12.2015, in der ich Herrn Rechtsanwalt Winkelmeier Akteneinsicht gewährt habe.

Die Verfügung wurde am selben Tag ausgeführt. Rückgabe der Akte war am 16.12.2015.

Und es ist richtig, dass vor Gewährung der Akteneinsicht an Herrn Rechtsanwalt Winkelmeier der Verteidigung explizit kein rechtliches Gehör im Sinne einer Möglichkeit zur Stellungnahme zur zu gewährenden Akteneinsicht gewährt wurde.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Noch Fragen?

Staatsanwältin Lichte: Keine.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Verteidigung?

Verteidigerin RAin Voges: Haben Sie den Inhalt nicht vollständig vorliegen? Weil Sie sagten, „soweit sie mir vorlag“.

Zeuge StAGL Mayer: Unsere A II – – Ich weiß nicht, wie weit die A I ist, die seit Prozessbeginn bei Gericht ist. Ich habe die A II auf dem Stand gesehen, den sie bei uns hat. Dies war weit nach der Anklageerhebung.

Verteidigerin RAin Voges: Okay. A II ist das Aktendoppel?

Zeuge StAGL Mayer: Das Aktendoppel.

Verteidigerin RAin Voges: Mir ist aufgefallen – bitte korrigieren Sie mich, wenn ich das falsch sage –, dass in unseren Akten sich das nicht findet. In unseren Akten findet sich ein Akteneinsichts Antrag von Rechtsanwalt Winkelmeier, der sagt: „Ich beantrage, Akteneinsicht mir zu bewilligen nach Abschluss der Ermittlungen“, hat er geschrieben. Das haben Sie am 19.12. bewilligt.

Zeuge StAGL Mayer: Nein, am 09.12.

Verteidigerin RAin Voges: Entschuldigung! Das habe ich falsch gehört. – 09.12.

Und nach dem, was ich aus unserer Beweisaufnahme mitgenommen habe, ist es bei mir so angekommen, dass der Zeuge und Nebenkläger Sch. über seine Anwälte dann noch einmal Akteneinsicht bekommen haben muss, weil er uns berichtet hat, ihm sei daran gelegen, den dritten Teil der Akten zu bekommen.

Zeuge StAGL Mayer: Also, das kann ich vielleicht auch noch sagen: Ich habe unserem EDV-System entnommen, dass dem Herrn Winkelmeier zwei Bände Akten mitgegeben wurden, als Aktendoppel. Also kann es Band III nicht gewesen sein, sondern Band I und Band II.

Verteidigerin RAin Voges: Gut. Das schließt dann das, was der Zeuge sagt – den dritten Teil wollte er noch haben und den hat er irgendwann noch bekommen – –

Frau Rechtsanwältin Lehbruck muss auch irgendwann Akteneinsicht bekommen haben.

Zeuge StAGL Mayer: Ich habe keine Verfügung in unserem Aktendoppel gefunden. Es war dann nach Anklageerhebung.

Verteidigerin RAin Voges: Genau! – Wobei: Das weiß ich nicht, ob das in unserer Akte abgelichtet ist. Es ist möglicherweise so.

Gut. Ich habe keine Fragen mehr.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Anträge auf Vereidigung? – Keine.

§ 59 StPO. Vielen Dank, Herr Mayer.

Zeuge StAGL Mayer: Wiederschaun.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Wiederschaun.

In Ergänzung dessen stelle ich aus Blatt 1624 fest: Schreiben Rechtsanwältin Lehbruck vom 04.05.2016: „Dann danke ich für die Übersendung der Akte und leite hier diese zurück.“

Die Verfügung habe ich leider nicht gefunden.

Dann verkünde ich folgenden *Beschluss*:

Der Beweisantrag der Verteidigung vom 20.07.2016
(Verlesung von Protokollen einiger Zeugenvernehmungen)
wird abgelehnt, § 244 Abs. 3 StPO.

(Vorsitzender Richter am LG Riedmann verliest die
Begründung des Beschlusses)

Dann verkünde ich weiteren *Beschluss*:

Der Beweisantrag der Verteidigung vom 03.08.2016 auf Einführung der Reservierungsliste für das Käfer-Zelt am 19.09.2015 durch Vernehmung eines instruierten Vertreters der Firma Käfer wird abgelehnt, § 244 Abs. 3 StPO.

(Vorsitzender Richter am LG Riedmann verliest die
Begründung des Beschlusses)

(Das Gericht übergibt Kopien der Beschlüsse an die
Prozessbeteiligten)

Frage: In dem Beweisantrag auf Verlesung Be. und Sch. war zusätzlich beantragt die Inaugenscheinnahme der Unterschriften. Hat sich das

damit erledigt oder sollen wir die anschauen? – Also, aus unserer Sicht hat es sich erledigt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Strate.

Verteidiger RA Dr. Strate: Das hat sich erledigt.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: *Rechtsanwalt Dr. Strate erklärt auf Nachfrage: Der Antrag auf Inaugenscheinnahme der Unterschriften der Zeugen Sch. und Be. unter ihre Vernehmungen aus dem Beweisantrag vom 20.07.2016 hat sich mit dem Beschluss vom heutigen Tag erledigt.*

Jetzt noch eine Nachfrage: Frau Voges, das habe ich nicht so ganz kapiert: richterliche Vernehmung Ihrer Mandantin?

Verteidigerin RAin Voges: Die haben wir bisher nicht eingeführt.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Nach welcher Vorschrift?

Verteidigerin RAin Voges: Was ist es? – § 254 Abs. 1, zum Beweis für ein Geständnis.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Gut. Machen wir zehn Minuten Pause.

[An die Protokollführerin gewandt:] Haben Sie den Antrag überhaupt gehabt?

Verteidigerin RAin Voges: Blatt 197 der Akte.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Zehn Minuten Pause.

(Unterbrechung der Verhandlung von 09:44 bis 09:51 Uhr)

Bitte nehmen Sie Platz.

Verfügung des Vorsitzenden: *In Erledigung des Beweisantrages ist das Protokoll über die richterliche Vernehmung der Angeklagten vom 21.09.2015, Blatt 197 ff., zu verlesen.*

Beschluss:

Die Verfügung wird ausgeführt.

(Richter am LG Dr. Seibel verliest das oben genannte Protokoll)

Werden über die bereits getätigten Beweiserhebungen hinaus weitere gewünscht, Anträge gestellt, Feststellungen gewünscht?

Verteidigerin RAin Voges: Nein.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Dann schließe ich die Beweisaufnahme, stelle fest, dass es keine Gespräche mit dem Ziel einer Vereinbarung gegeben hat, §§ 273 Abs. 1 a, 257 c StPO.

Verteidiger RA Dr. Strate: Herr Vorsitzender, darf ich ganz kurz? – Ich würde gern nicht im Sitzen plädieren, sondern im Stehen. Ich hatte mich bei Ihrer Protokollführerin erkundigt, ob es hier irgendein Tischpult gibt. Das soll existieren im Sitzungsraum nebenan. Mir wäre es ganz lieb, wenn man es, zumindest wenn die Verteidigung plädiert, hier rüberschaffen könnte.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Plädoyers sind bei uns grundsätzlich im Stehen.

Verteidiger RA Dr. Strate: Ja, eben.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: – Weil Sie gesagt haben, Sie würden gerne im Stehen plädieren.

Verteidiger RA Dr. Strate: Nein – –

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Frau Staatsanwältin.

Staatsanwältin Lichte: Hohes Gericht! Verehrte Verteidigerin, geehrte Herren Verteidiger! ...

Vorweg ein paar Worte zu diesem Verfahren: Wir haben eindrucksvoll zu sehen bekommen, was passieren kann, wenn Geld keine Rolle spielt. Es wurde in diesem Verfahren nicht nur einmal versucht, einen Zeugen zu kaufen.

Zunächst wurde dem Geschädigten ein Täter-Opfer-Ausgleich unter Zugrundelegung eines Sachverhalts, der die Angeklagte natürlich entlastet, angedient: Gegen Zahlung von zuletzt 125.000 € sollte der Geschädigte einen vorgegebenen Sachverhalt unterschreiben, den er so nie angegeben hat. Glücklicherweise lehnte der Geschädigte dies ab.

Später im Verfahren kam dann der Zeuge H. ins Spiel, der gleich mal gänzlich gekauft war. Dies alles kann man wirklich als starkes Stück bezeichnen.

Allerdings muss ich dazu auch sagen, dass ich nicht glaube, dass irgendetwas von diesen Bemühungen von der Angeklagten selbst ausging. Weder das Verteidigerverhalten noch das Verhalten ihres Lebensgefährten dürfen daher letztlich zulasten der Angeklagten verwertet werden.

Auch ein starkes Stück war im Übrigen auch das Verhalten des Geschädigten zu Beginn der Auseinandersetzung am Tatabend. Herr Sch., das muss ich Ihnen sagen: Das war schon wirklich grob daneben. Ich sehe es nicht als Aufgabe der Staatsanwaltschaft an, auf dem Geschädigten herumzuhacken, aber ich muss Ihnen doch klar sagen, dass es zu der Tat wohl so nie gekommen wäre, wenn Sie und der Zeuge S. nicht derart mit rassistischen Parolen um sich geworfen hätten.

Zurück zur Sache!

Nach Durchführung der Hauptverhandlung steht nun zu meiner Überzeugung folgender Sachverhalt fest:

Die Angeklagte besuchte zunächst am Nachmittag und dann am Abend des 19.09.2015 bis in den frühen Morgen des 20.09.2015 das Münchner Oktoberfest auf der Theresienwiese in 80336 München. Sie verbrachte dort den größten Teil des Abends mit ihrem Lebensgefährten, dem Zeugen F., und einer größeren Gruppe von Bekannten, unter anderem dem Zeugen O., an einem reservierten Tisch, Nr. 178, im Festzelt der Firma Käfer. Man unterhielt sich in ausgelassener Stimmung und konsumierte im Laufe des Abends erhebliche Mengen Alkohol.

Der spätere Geschädigte Sch. und sein Begleiter, der Zeuge S., besuchten an diesem Abend ebenfalls das Oktoberfest. Auch sie suchten im Laufe des Abends das Festzelt der Firma Käfer auf, und auch sie tranken erhebliche Mengen Alkohol.

Nach Beendigung des Festbetriebs gerieten der Zeuge S. und der Zeuge O. gegen ein Uhr beim Verlassen des Zelts im Gang des ersten Stocks in der Nähe der Abgangstreppe aneinander. Der Zeuge S., der gemeinsam mit dem Geschädigten Sch. im Begriff war, das Zelt zu verlassen, sprach den Zeugen O. wegen dessen Hautfarbe an und bezeichnete den Zeugen O. als „Flüchtling“. Der Zeuge S. äußerte außerdem gegenüber dem Zeugen O. sinngemäß: „Sind die Flüchtlinge jetzt auch schon auf der Wies'n?“, und bot dem Zeugen in herablassender Art und Weise eine „Flüchtlingsmaß“ an.

Der Zeuge O. fühlte sich durch die Anrede des Zeugen S. angegriffen und forderte den Zeugen deutlich auf, ihn in Ruhe zu lassen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt mischte sich auch die Angeklagte, die mit einem vollständig schwarzen Dirndl bekleidet war, in die Auseinandersetzung ein und forderte den Zeugen S. auf, den Zeugen O. in Ruhe zu lassen. Die Situation beruhigte sich dann auch tatsächlich zunächst wieder. Der Geschädigte Sch. und der Zeuge S. gehen weiter und schließlich über die Ausgangstreppe aus dem Zelt.

Vor dem Zelt verloren sich der Geschädigte und der Zeuge S. jedoch aus den Augen. Kurz darauf verließ auch die Gruppe um die Angeklagte nach und nach das Festzelt über die Ausgangstreppe. Auf

dem Vorplatz vor der Ausgangstreppe gerieten dann der Zeuge O. und der Zeuge S. erneut aneinander. Der Zeuge O. vernahm erneut das Wort „Flüchtling“ vom Zeugen S. und schubste diesen als Reaktion von sich weg. Der Zeuge S. fiel zu Boden, konnte sich aber gleich wieder aufrichten.

Der Geschädigte Sch., der in diesem Moment ebenfalls wieder hinzukam, nahm dies jedoch zum Anlass, sich einzumischen. Er überzog den Zeugen O. mit rassistischen Beleidigungen. Er beschimpfte den Zeugen O. als „Bimbo“ und „Neger“. Dabei war er sowohl vom Tonfall als auch in seiner sonstigen Art aggressiv, er stand auch mit geballten Fäusten vor dem Zeugen O.

Eine größere Anzahl von Personen wurde aufgrund des Lärms auf das Geschehen aufmerksam. Einzelne bekundeten auch ihr Missfallen über die rassistischen Äußerungen und beschimpften den Geschädigten und den Zeugen S. als Nazis.

Von der Gruppe um die Angeklagte waren neben der Angeklagten selbst noch die Zeugin Vu. und der Zeuge Sc. an dem unmittelbaren Geschehen beteiligt. Die Zeugin Vu. und die Angeklagte stellten sich zwischen den Geschädigten und den Zeugen O. und wurden daraufhin vom Geschädigten ebenfalls mit rassistischen Beleidigungen überzogen. Die Zeugin Vu. und der Zeuge Sc. zogen schließlich den Zeugen O. weg und entfernten sich mit diesem einige Meter, um die Situation zu schlichten.

Die Auseinandersetzung setzte sich jedoch nun zwischen der Angeklagten und dem Geschädigten fort. Die Angeklagte beschimpfte den Geschädigten ebenfalls, woraufhin dieser die Angeklagte von sich weg schob. Hierbei packte er sie auch am rechten Oberarm. Die Angeklagte versuchte, sich hierauf mit dem Arm zu wehren, und dabei fügte sie dem Geschädigten mit ihren spitzen Gelfingernägeln eine oberflächliche Verletzung an der linken Halsseite zu. Der Geschädigte beschimpfte die Angeklagte hierbei auch mit den Worten „Schleich di (...) du lässt dich (...) von dem Bimbo vögeln!“.

Auch aufgrund einer Vielzahl eingriffsbereiter umstehender anderer Personen, die bereits auf die Situation und das unangemessene Verhalten des Geschädigten aufmerksam geworden waren, stellte dies für die Angeklagte zwar sicher eine unangenehme, jedoch nicht ... (akustisch unverständlich) bedrohliche Situation für ihre körperliche Unversehrtheit dar. Insbesondere wusste die Angeklagte, dass der Geschädigte in den beiden vorangegangenen Situationen in und vor dem Festzelt nur verbal aggressiv geworden war. Der Geschädigte machte auch tatsächlich keine Ausholbewegung oder sonstige Anstalten, die Angeklagte zu schlagen.

Der Angeklagten reichte es aber spätestens bei der letzten Äußerung des Geschädigten endgültig, und sie entschloss sich spontan, mit dem von ihr in der Handtasche mitgeführten Messer auf den Geschädigten einzustechen.

Nachdem der Geschädigte die Angeklagte zunächst erfolgreich weggeschoben hatte, kam diese danach kurz darauf wieder auf ihn zu und fragte ihn, warum er sie schubse. Der Geschädigte reagierte hierauf in abwehrender Weise und ging etwas rückwärts. Die Angeklagte und der Geschädigte standen sich dabei von Angesicht zu Angesicht gegenüber.

Die Angeklagte holte nun, ohne dass der Geschädigte dies bemerkte, mit ihrer rechten Hand ein sich seitlich öffnendes Klappmesser mit einer Klingenlänge von 7 bis 8 cm und einer Klingenbreite von ca. 2 cm aus ihrer Handtasche heraus und ließ die Klinge aufspringen. Sodann stieß sie dem Geschädigten das Messer mit Wucht einmal in die linke Bauch- bzw. Brustseite zwischen dem achten und neunten Rippenbogen. Die Angeklagte nahm hierbei aufgrund der ... mit der Möglichkeit der Eröffnung großer Blutgefäße und Verletzung der inneren Organe den Tod des Geschädigten billigend in Kauf.

Der Geschädigte erlitt, wie von der Angeklagten ebenfalls zumindest billigend in Kauf genommen, einen stark blutenden Durchstich der Milz mit einem erheblichen Blutverlust von ca. 2 Litern, sodass er notoperiert und die Milz entfernt werden musste. Es bestand konkrete Lebensgefahr. Ohne medizinische Versorgung wäre der Geschädigte an der Verletzung gestorben.

Obwohl die Angeklagte erkannt hatte, dass sie den Geschädigten in einer zentralen Körperregion schwer verwundet hatte und der Geschädigte insoweit ohne sofortige Hilfe versterben könnte, unternahm sie keinen Rettungsversuch. Sie holte keine Hilfe. Sie informierte weder die Sicherheitskräfte noch einen Notarzt. Stattdessen warf sie das Messer weg und entfernte sich vom Tatort, ohne sich weiter um den Geschädigten zu kümmern. Sie suchte die Diskothek P 1 auf und verbrachte dort den weiteren Abend mit ihrem Lebensgefährten und anderen Begleitern.

Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der Angeklagten war nicht beeinträchtigt, sie war jedoch alkoholbedingt enthemmt.

(Angeklagte M. weint)

Dieser Sachverhalt steht zu meiner Überzeugung fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der Angaben des Geschädigten und der Zeugen, außerdem aufgrund der Einlassung der Angeklagten – soweit dieser gefolgt werden kann – sowie aufgrund der rechtsmedizinischen und psychiatrischen Sachverständigen.

Die Angeklagte hat den Messerstich an sich eingeräumt. Sie wurde jedoch weder im Ermittlungsverfahren noch hier in der Hauptverhandlung müde zu betonen, dass sie lediglich aus Angst und in Panik gehandelt habe. Der Geschädigte habe sie an der Schulter gepackt, und sie habe geschrien; sie habe gedacht, dass er sie

umbringe. Als Reaktion hierauf habe sie das Messer aus der Tasche geholt und zugestochen.

Zusammengefasst gab die Angeklagte an, dass sie tagsüber schon mit dem Zeugen F. und den Kindern auf der Wies'n gewesen ist; abends sei man gegen 19 Uhr aufgebrochen und erneut zur Wies'n gegangen, an diesem Abend im Käfer-Zelt gewesen, man habe Spaß gehabt und Alkohol getrunken. Irgendwann hätten sie dann beschlossen, ins P 1 zu gehen.

Man habe sich draußen sammeln wollen. Es sei ein ziemliches Geschubse gewesen. Von dem Streit oben im Zelt will die Angeklagte gar nichts mitbekommen haben.

Unten habe sie dann den Zeugen O. und dessen Freundin, die Zeugen Vu., und den Zeugen Hanjo Sc. gesehen. Im Augenwinkel habe sie jemand fallen sehen. Dann sei der Geschädigte gekommen und habe geschrien. Der Geschädigte habe den Zeugen O. mit Worten wie „Bimbo“ und „Neger“ beleidigt. Der Geschädigte sei total aggressiv gewesen, vollkommen irre, er habe auch sie als „Hure“ und Ähnliches beleidigt, er sei auf Krawall gebürstet gewesen. Dann sei der Zeuge Sc. gekommen und hätte mit der Zeugin Vu. den Zeugen O. weggezogen.

Sie selbst habe sich umgedreht, da sei der Geschädigte schon vor ihr gestanden. Er sei auf sie losgegangen und weiterhin aggressiv gewesen. Er habe zu ihr gesagt: „Du fickst doch den Neger!“, außerdem habe er sie gepackt und geschrien: „Ich bringe dich um!“ Sie selbst habe geschrien, gerufen und versucht, mit Händen und Füßen sich zu wehren, aber der Geschädigte habe sie nicht losgelassen. Der Geschädigte habe sie angeschrien und beleidigt; er habe sie außerdem an der Schulter gepackt und immer wieder geschrieben: „Ich bringe dich um!“. Sie habe versucht, sich loszureißen. Sie habe Panik gehabt. Sie habe versucht, um Hilfe zu schreien. Warum ihr niemand geholfen habe, wisse sie nicht.

Dann sei ihr das Messer eingefallen, das sie in der Handtasche gehabt habe. Sie habe es herausgeholt und einmal zugestochen. Als sie das Messer geholt habe, habe der Geschädigte sie noch an der Schulter gehalten. Sie habe das Messer vor anderthalb Jahren in London gekauft und vor dem Wies'n-Besuch noch nicht ausgepackt.

... habe sie den Geschädigten weggehen sehen und sei erleichtert gewesen, dass nichts passiert sei; sie habe nur noch weggewollt. Andere Leute habe sie nicht wahrgenommen. Sie habe das Messer weggeschmissen, sei weitergelaufen ... Sie sei vollkommen fertig gewesen und habe sich die ganze Zeit eingeredet, dass nichts passiert sei.

Wie die Verletzung am Hals des Geschädigten passiert sei, wisse sie nicht. Es könne aber sein, dass sie ihn gekratzt habe, als sie sich zu wehren versucht habe. Sie habe den Geschädigten nicht verletzt

wollen. Es tue ihr leid. Sie habe nicht gewusst, was sie machen solle. Sie sei in Angst und Schrecken gewesen.

Diese Einlassung der Angeklagten kann nicht ... wie ich bereits zu Beginn gesagt habe. Ich habe keine Zweifel daran, dass der Geschädigte sich hier ganz ordentlich daneben benommen, die Angeklagte beleidigt und auf die Angeklagte auch aggressiv gewirkt hat. Nicht nur die Angeklagte, auch sämtliche Zeugen, die unten dabei waren, haben insoweit übereinstimmend berichtet, dass der Geschädigte nicht nur den Zeugen O. mit Worten wie „Bimbo“ und „Neger“ beleidigte, sondern auch die Angeklagte mit seinen rassistischen Parolen überzog. Auch der Geschädigte selbst hat das schließlich zugegeben.

Auch der anfängliche Verlauf des Streits unten vor dem Zelt, als der Zeuge S. zu Boden geschubst wurde, woraufhin sich der Zeuge Sch. einmischte, ergibt sich übereinstimmend aus den Angaben der Angeklagten mit denen der weiteren Zeugen.

Nun komme ich aber zum Kerngeschehen der Tat; denn hier weichen die Angaben der Angeklagten und des Geschädigten doch voneinander ab.

Zeugen, die den eigentlichen Messerstich gesehen haben, gibt es leider nicht. Hier nur am Rande: Erläuterungen zum Zeugen H. spare ich mir hier. Jedenfalls nach dessen zweiter Aussage dürfte wohl allen Beteiligten klar gewesen sein, dass er die Auseinandersetzung tatsächlich nicht gesehen hat.

Es befanden sich zwar tatsächlich diverse umstehende Leute am Tatort. Diese wurden aufgrund der rassistischen Äußerungen auf den Streit aufmerksam und echauffierten sich. Die konkrete Auseinandersetzung zwischen der Angeklagten und dem Geschädigten mit dem Stich hat aber niemand gesehen.

Der Geschädigte gab hier an, dass er zunächst gesehen habe, wie der Dunkelhäutige, also der Zeuge O., den Zeugen S. an der Schulter geschubst habe. Daraufhin sei dieser hingefallen. Er sei dann mit Beleidigungen auf den Zeugen O. los und habe gefragt, was er mit seinem Spezl mache. Es seien dann zwei Frauen dazwischen gegangen; das seien die gleichen Frauen, die oben bei dem kurzen Streit im ersten Stock des Zeltes auch schon dabei gewesen seien.

Zur Auseinandersetzung unten gab der Geschädigte weiter an, dass die Angeklagte auf ihn eingeschrien habe. Sie sei hysterisch gewesen. Er habe die Angeklagte am Oberkörper weggeschoben, mit dem Arm. Es sei möglich, dass sie ihn dabei mit den Händen berührt habe. Er habe zur Angeklagten noch gesagt: „Schleich di (...) du lässt dich (...) von dem Bimbo vögeln!“.

Es habe Streit mit einer Person gegeben, weil er den Zeugen O. beleidigt habe. Dieser habe geschimpft. Er glaube, dass es eine

Person aus der Gruppe der Angeklagten gewesen sei, diese allerdings nur, wie gesagt, auch mitgeschimpft hätte. Ansonsten habe er keine Ansatzpunkte dafür.

Es habe eine kurze Unterhaltung gegeben, nachdem ihn die Angeklagte weggeschubst habe. Die Angeklagte habe ihm dabei kurz den Rücken zugedreht und dabei zu einer kleineren Blondin gesagt: „Jetzt reicht es!“ Dann habe die Angeklagte sich umgedreht und sei auf ihn zugekommen. Sie habe ihn gefragt: „Warum schubst du mich?“ Er habe gesagt, dass es ihm leidtue; es sei keine Absicht gewesen. Die Angeklagte sei jedoch weiter auf ihn zugekommen. Dabei habe sie ihn weiter gefragt, warum er sie schubse. Irgendwann habe die Angeklagte daraufhin abgelassen.

Den Stich gespürt habe er kurz danach. Bei der Aktion selber habe er es nicht gespürt. Er habe auch keinen Schlag verspürt; daran könne er sich nicht erinnern. Das Blut habe er erst bemerkt, als er sein Hemd hochgezogen habe. Er habe die Vermutung, dass die Angeklagte das Messer gezogen habe, als sie mit dem Rücken zu ihm gestanden habe; gesehen habe er das Messer aber nicht.

Wie sich aus dem von mir festgestellten Sachverhalt schon ergibt: Ich glaube dem Geschädigten. Es gibt meines Erachtens deutlich mehr Gründe, das zu tun, als der Einlassung der Angeklagten zu folgen.

Zunächst einmal entgeht mir dabei nicht, dass sich in der Vernehmung des Geschädigten auch Widersprüche fanden. Diese stehen der Glaubwürdigkeit eines Zeugen aber nicht entgegen – im Gegenteil: Leichte Abweichungen, insbesondere im Randgeschehen, sprechen eher für die Wahrhaftigkeit einer Schilderung und gegen eine erfundene, auswendig gelernte Aussage.

Wenn der Zeuge hier zum Beispiel abweichende Angaben zur Entfernung macht, zum Beispiel wie weit weg er stand, wie viele Meter er zurückgegangen ist, spricht dies meines Erachtens keineswegs gegen seine Glaubwürdigkeit; denn zum Kerngeschehen waren die Schilderungen des Geschädigten jedenfalls konstant.

Er gab von Anfang an an, den Zeugen O. beleidigt zu haben und diesem gegenüber aggressiv aufgetreten zu sein. Er gab von Anfang an an, dass er die Angeklagte von sich weggeschoben habe und die Angeklagte dann wieder auf ihn zugekommen sei. Er gab von Anfang an an, dass sie sich dann von Angesicht zu Angesicht gegenübergestanden seien. Er gab von Anfang an an, dass er den Stich als solchen nicht wahrgenommen hat, auch nicht als Schlag.

Der Geschädigte hat bei seiner ersten Vernehmung am 20.09. im Krankenhaus einige Details gar nicht erwähnt, zum Beispiel die ... Aber hierbei darf man erstens nicht vergessen, dass der Geschädigte dabei soeben erst aus der Narkose erwacht war und von den Ereignissen noch sichtlich beeinträchtigt war.

Zweitens: Dem Geschädigten war bei seiner Vernehmung natürlich nicht bewusst, dass später jedes seiner Worte auf die Goldwaage gelegt werden würde, was die Verteidigung sicher noch tun wird, und wie viel Wert auf solche Randdetails gelegt werden würde.

Zusammengefasst kann ich feststellen, dass der Geschädigte von Anfang an die Situation im Kerngeschehen identisch schilderte.

Der Geschädigte legte hierbei auch keinen besonderen Belastungseifer an den Tag – im Gegenteil: Er hat sich selber belastet; er hat von Anfang an zugegeben, dass er den Zeugen O. und die Angeklagte rassistisch beleidigt hat. Er hat auch von Anfang an zugegeben, dass er den Stich als solchen nicht bemerkt und insbesondere das Messer auch nicht gesehen hat.

Ich komme daher zu der Überzeugung, dass der Geschädigte glaubwürdig und seine Angaben glaubhaft sind.

Für die Glaubwürdigkeit des Geschädigten spricht im Übrigen auch noch, dass er auch für eine ganz erhebliche Geldsumme nicht bereit war, die als Täter-Opfer-Ausgleich ... Vereinbarung mit einem Sachverhalt ...

Es wurde schlussendlich zwar eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen, aber – wie es normalerweise üblich ist – eben ohne jeglichen Sachverhalt, dafür allerdings mit geringerer Zahlung. Die erste Vereinbarung mit dem vorgegebenen Sachverhalt war der Geschädigte nicht bereit zu unterzeichnen; denn, wie er sagt: So ist es nicht gewesen, und er werde vor Gericht nicht lügen. Man könnte es auch spitzer formulieren: Anders als andere Zeugen in diesem Verfahren ließ sich der Geschädigte nicht kaufen.

Ein paar Worte noch zur Alkoholisierung und zum Pilzkonsum durch den Geschädigten; denn auch diese Faktoren sprechen meines Erachtens nicht gegen seine Glaubwürdigkeit und nicht gegen seine Darstellung der Tat.

Der Geschädigte war ordentlich alkoholisiert, und es wurde Psilocin in seinem Blut gefunden; er hatte Pilze konsumiert. Dass der Geschädigte aber aufgrund dessen eine veränderte Wahrnehmung hatte oder verfälschte Angaben machte, dafür gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Wie der Sachverständige Prof. Eis. nachvollziehbar und überzeugend darstellte, fiel das Verhalten des Geschädigten eben gerade nicht so aus der Rolle, dass man es nicht auch als für Betrunkene regelhaft bezeichnen könnte. Der Sachverständige gab an, bei einer Mischintoxikation kein bestimmtes Verhalten auf Psilocin zurückführen zu können.

Kurz gesagt: Der Geschädigte führte sich auf wie ein ganz normaler Betrunkener auf der Wies'n. Dem Psilocin kann hierbei keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Wie ein Betrunkener führte sich der Geschädigte aber ganz sicher auf. Die Alkoholisierung

des Geschädigten wird sicher einen Teil dazu beigetragen haben, dass er mit derartig rassistischen Beleidigungen kam. Nüchtern hätte er es wohl kaum gemacht. Die Alkoholisierung des Geschädigten hat daher sicher zur Eskalation der Situation beigetragen. Zu einer Wahrnehmungsstörung führte aber weder der Alkohol- noch der Pilzkonsum.

Gegen die Einlassungen der Angeklagten spricht aber zunächst einmal meines Erachtens die Lage der Verletzung. Hätte sie den Stich als Abwehr, wie sie es schildert, gegen den sie packenden Geschädigten eingesetzt, wäre es doch wesentlich naheliegender, wenn sie ihn frontal gestochen hätte, eben um ihn von sich wegzuschieben. Der Stich befand sich jedoch seitlich am Rücken des Geschädigten. Dies ist als Abwehrreaktion nicht nachvollziehbar.

Das gesteuerte und zielgerichtete Verhalten spricht gegen die von der Angeklagten behauptete Panik. Das Erinnern ans Messer, das Öffnen der Tasche, das Aufklappen des Messers – das von der Angeklagten geschildert, also auch erinnert wird – und schließlich auch das zielgerichtete wuchtige Zusteichen erfordern doch einiges an kontrolliertem, zielgerichtetem Denken und Handeln und sprechen so gerade gegen eine Panik.

Die Angeklagte hatte schließlich auch ein sogar recht nachvollziehbares Motiv: Der Geschädigte hat mit rassistischen Beleidigungen unter der Gürtellinie auch gegen die Angeklagte um sich geworfen. Dass die Angeklagte hierüber erbost war, ist gut nachvollziehbar.

Ein weiterer Punkt, in dem ich den Angaben der Angeklagten keinen Glauben schenken kann, ist die kurze Auseinandersetzung noch oben im Zelt. Zwar betrifft dies nicht die Tat selber, ist aber ein weiteres Indiz dafür, dass uns die Angeklagte hier nur ausgewählt mit der Wahrheit bedient hat; denn dass die Angeklagte an dem kurzen Wortwechsel oben im Gang mit dem vom Zeugen S. ins Spiel gebrachten „Flüchtlingsmaß“ beteiligt war, daran habe ich keinen Zweifel.

Das ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben des Geschädigten und den glaubhaften Angaben der Zeugin Be. Die unabhängige Zeugin Be., die überhaupt keinen Grund hat zu lügen, auch nicht den Eindruck gemacht hat, Erinnerungslücken aufzufüllen, bestätigte die Einlassung des Geschädigten.

Die Zeugin war sich, auch auf Nachfrage, absolut sicher, den Zeugen O. und dessen Freundin ... (akustisch unverständlich) die Angeklagte erkannt zu haben, als sie sich in die Auseinandersetzung oben mit einmischte. Die Zeugin gab an, dass sie wisse, dass sie eine Person gesehen habe, die der Angeklagten sehr ähnlich gewesen sei, aber sie habe die Angeklagte eben doch erkannt an der Hochsteckfrisur ...

Dass die Angeklagte selber, wie sie behauptet, um Hilfe geschrien hat, ist meines Erachtens widerlegt durch diverse Zeugenaussagen: Keiner

der Zeugen konnte Hilferufe der Angeklagten wahrnehmen. – Ja, es war sicher laut da draußen. Die Kapelle spielte, und es war Aufbruchstimmung; es waren viele Leute unterwegs. Aber die rassistischen Parolen des Geschädigten wurden schließlich auch wahrgenommen und von Umstehenden kommentiert. Aufgrund dieser Parolen war die Aufmerksamkeit der Umstehenden auch schon auf die Situation gelenkt. Dennoch hörte niemand die vermeintlichen Hilfeschreie der Angeklagten.

Die Verletzungen des Geschädigten ergeben sich schließlich aus den nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen, insbesondere Prof. Eis. Dass die oberflächliche Verletzung am Hals durch das Messer der Angeklagten verursacht wurde, kann meines Erachtens nicht zweifelsfrei zugrunde gelegt werden.

Beide rechtsmedizinischen Sachverständigen haben zwar nicht ausgeschlossen, dass die Verletzung durch ein Messer verursacht wurde. Nach Prof. Eis. wäre dies sogar naheliegender, da bei einer Verletzung durch den Fingernagel Begleit Spuren durch die Kratzer weiterer Fingernägel zu erwarten gewesen wären. Dass die Verletzung mit einem Fingernagel verursacht wurde, konnte aber auch er letztlich nicht ausschließen, und er gab insbesondere zu bedenken, dass bei einem Messereinsatz im Gesichtsbereich der Geschädigte dies wahrscheinlich wahrgenommen hätte. Dies war aber nicht der Fall.

Der Geschädigte konnte keine Angaben zur Entstehung der Verletzung im Gesicht machen. Er bemerkte eben auch kein Messer. Er hielt es aber für möglich, dass die Angeklagte ihm beim Wegschieben mit den Fingern berührt hat.

Die Angeklagte bestreitet, die Verletzung im Gesicht mit dem Messer verursacht zu haben. Sie habe nur ein Mal zugestochen. Es könne aber sein, dass sie den Geschädigten gekratzt habe.

Somit lässt sich meiner Meinung nach nicht letztlich widerlegen, dass die Verletzung durch die messerscharfen Fingernägel der Angeklagten verursacht wurden und eben nicht durch das Messer.

Die weiteren Verletzungsfolgen und die Gefährlichkeit der Verletzungen ergeben sich schließlich aus den Ausführungen der behandelnden Ärzte und insbesondere aus den überzeugenden Ausführungen des Rechtsmediziners Herrn Prof. Eis.

In Bezug auf die Ermittlung der Schuldfähigkeit der Angeklagten beziehe ich mich auf die überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Prof. Eis. und Dr. La.

Der Sachverständige, der Rechtsmediziner Prof. Eis., gab zwar an, dass die nicht unerhebliche Alkoholisierung der Angeklagten in Kombination mit psychodiagnostischen Faktoren zu einer erheblichen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit führen könnte. Er verwies hinsichtlich des Vorliegens dieser Faktoren aber auf die

psychiatrischen Sachverständigen. Eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit aufgrund der Alkoholisierung lehnte der Sachverständige überzeugend ab, eine alkoholbedingte Enthemmung ist aber anzunehmen.

Die Sachverständige Dr. La. gab ihr ... (akustisch unverständlich) Gutachten ab. Für den von mir vorgetragenen Sachverhalt, der im Wesentlichen auf der Aussage des Geschädigten fußt, konnte sie eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit, auch in Kombination mit der Alkoholisierung der Angeklagten jedoch letztlich ausschließen. Den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen schließe ich mich insoweit an.

Ich komme zur rechtlichen Würdigung!

Rechtlich stellt sich der Sachverhalt als versuchter Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung dar.

Die Angeklagte handelte mit bedingtem Tötungsvorsatz. Bedingtes vorsätzliches Handeln setzt voraus, dass der Täter, oder hier die Täterin, den Eintritt des Tatbestands in Folge dessen als möglich, nicht ganz fernliegend erkennt und dass sie ihn billigt oder sich um des angestrebten Zieles willen mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet.

Nach ständiger Rechtsprechung liegt es bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit, das Opfer könne zu Tode kommen, rechnet und, weil er gleichwohl sein gefährliches Handeln fortsetzt, auch einen solchen „Erfolg“ billigend in Kauf nimmt.

Die Angeklagte stach ein Messer mit Wucht in den Rücken des Geschädigten. Jeder weiß, dass das zu tödlichen Verletzungen führen kann. Vorkehrungen, weshalb es gerade hier nicht tödlich sein kann, hat die Angeklagte nicht getroffen. Es handelt sich um einen wuchtigen Stich mit einem Messer mit einer scharfen und langen Klinge in eine zentrale Körperregion. Die Angeklagte durfte daher nicht darauf vertrauen, dass der Stich keinen tödlichen Verlauf nehmen wird. Ohne ärztliche Hilfe wäre der Geschädigte schließlich auch tatsächlich verstorben.

Die Angeklagte ist auch nicht strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten; es liegt ein beendeter Versuch vor. Die Angeklagte hat keinerlei Rettungsbemühungen gezeigt. Beendet ist ein Versuch dann, wenn der Täter davon ausgeht, alles zur Verwirklichung des Tatbestandes getan zu haben. Bei versuchten Tötungsdelikten wird verlangt, dass der Täter erkennt, dass das Opfer an den bereits zugefügten Verletzungen versterben könnte. Die Angeklagte hatte durch den Stich bereits alles Erforderliche getan, um den Geschädigten Sch. zu töten – was sie auch erkannt hat.

Die Angeklagte hatte den Geschädigten kräftig und tief in den seitlichen Rückenbereich gestochen. Hierfür war ein erheblicher

Kraftaufwand erforderlich. Der Geschädigte wäre an den Verletzungen ohne ärztliche Hilfe in kurzer Zeit auch tatsächlich verstorben.

Dass der Geschädigte sofort bewusstlos zusammenbricht oder das Blut nur so spritzt, ist auch für einen beendeten Versuch gerade nicht erforderlich; denn wie man gerade an diesem Beispiel besonders sehen kann: Eine lebensbedrohliche Verletzung der inneren Organe kann nach außen zunächst kaum erkennbar sein. So ist es auch kaum verwunderlich, dass der behandelnde Notarzt auf dem Oktoberfest die Verletzung zunächst einmal als nicht so schwerwiegend einstufte und entsprechend den Krankentransport nicht begleitete; denn nach außen war nur eine Stichverletzung erkennbar.

Deren Tiefe konnte der Notarzt vor Ort mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zutreffend beurteilen. Somit hatte er im Vergleich zur Angeklagten einen erheblichen Wissensrückstand. Nur die Angeklagte wusste, wie lang die Klinge des Messers war und wie tief sie den Geschädigten damit verletzt hat. Sie wusste also im Gegensatz zu den Rettungsorganen von der Gefährlichkeit der Verletzung. Dennoch unternahm sie keine Rettungsbemühungen, sondern flüchtete vom Tatort, ohne sich Gedanken über den Ausgang des Geschehens zu machen.

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist allerdings meines Erachtens – in Abweichung zur Anklage – noch nicht erfüllt.

Zwar rechnete der Geschädigte sicher nicht mit einem Messerangriff der Angeklagten. Die Angeklagte ging zwar im Rahmen der Auseinandersetzung wieder auf den Geschädigten zu; dass er hierbei mit einem bewaffneten Angriff der Angeklagten rechnete, dafür ergeben sich hier keine Anhaltspunkte.

Ich bin aber nicht davon überzeugt, dass die Angeklagte dies auch so realisierte und diese Situation bewusst ausnutzte. Für die Angeklagte war es eher eine konfrontative Situation. Dass sie bewusst ausnutzte, dass der Geschädigte den Messerangriff und eben das Messer nicht wahrnahm und nicht damit rechnete, davon kann ich mich letztlich nicht überzeugen.

Die Tat war auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt. Nach dem von mir vorgetragenen Sachverhalt liegt schon keine Notwehrlage vor; denn es lag kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des Geschädigten vor. Zwar war der Geschädigte der Angeklagten und zuvor dem Zeugen O. gegenüber verbal aggressiv gewesen und wirkte in seinem Auftritt aggressiv. Es tatsächlicher Angriff ging jedoch nicht von ihm aus; weder schlug er einen Beteiligten, noch holte er aus zum Schlag oder Ähnliches.

Der Geschädigte hatte die Angeklagte von sich weggeschoben. Erst danach kam die Angeklagte wieder auf ihn zu, sie suchte also erneut die Auseinandersetzung, während sie der Geschädigte durch das Wegschieben eigentlich beenden wollte.

Auch aus den Worten „Schleich di“, die der Geschädigte zur Angeklagten in diesem Zusammenhang sagte, ergibt sich, dass er die Auseinandersetzung eben verbal eigentlich beenden wollte. Hätte der Geschädigte vorgehabt, die Angeklagte anzugreifen, hätte er sie wohl kaum aufgefordert, sich zu schleichen.

Selbst wenn man von einer Notwehrlage ausgehen würde, wäre die Handlung der Angeklagten – Notwehr – nicht erforderlich im Sinne von § 32 StGB gewesen; denn der Einsatz einer lebensgefährlichen Waffe gegenüber dem unbewaffneten Geschädigten ist in der Regel und auch hier nicht erforderlich und nicht geboten.

Insbesondere wusste die Angeklagte auch aus der vorangegangenen Auseinandersetzung, dass der Geschädigte nur verbal aggressiv reagiert hatte und unbewaffnet war. Sie warnte den Geschädigten auch nicht vor dem Messereinsatz oder drohte ihn an – im Gegenteil: Der Geschädigte ...

Auch ein Notwehrexzess nach § 33 StGB lag nicht vor. Wie gesagt: Ich gehe schon nicht von Notwehrlage aus. Aber selbst wenn man die zugrunde legen würde, gäbe es meines Erachtens keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagte die Grenzen der Notwehr aus ... Schrecken überschritten hat. Zwar hat die Angeklagte selber natürlich stets betont, dass sie aus Angst und in Panik gehandelt hat. Dass ich aber nicht glaube, dass das ihr leitendes Tatmotiv war, das habe ich bereits ausgeführt. Ihr gesteuertes und zielgerichtetes Handeln, an das sie sich auch entsprechend erinnert, spricht eindeutig dagegen; das hat letztlich auch die Sachverständige Dr. La. bestätigt.

Die gefährliche Körperverletzung, Ziffern 2 und 5, wäre verwirklicht mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, und stets versuchter Totschlag ...

Ich komme nun zur Strafzumessung.

Grundsätzlich sieht das Gesetz für versuchten Totschlag fünf bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe vor.

Ein minderschwerer Fall des versuchten Totschlags nach § 213 Alternative 1 liegt meines Erachtens nicht vor; denn die Angeklagte ist hier nicht ohne eigene Schuld zur Tat hingerissen worden, aus zwei Gründen:

Zunächst einmal hätte es noch andere Personen gegeben: Es waren noch diverse andere Personen anwesend, die alle hätten helfen können.

Insbesondere aber suchte die Angeklagte die Auseinandersetzung wieder, als der Geschädigte diese schon beenden wollte. Er schob die Angeklagte von sich weg und forderte sie auf, sich zu schleichen. Die Angeklagte „schlich“ sich jedoch nicht, sondern ging erneut auf den

Geschädigten zu; damit hat sie auch zur Eskalation der Situation beigetragen.

Allerdings liegt meines Erachtens ein sonstiger Fall des minderschweren Falls nach § 213 Alternative 2 vor. Hierbei ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen, in der sämtliche zugunsten und zulasten der Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte einzustellen sind.

Gegen die Angeklagte sprechen zwei gewichtige Umstände: Zunächst einmal verwirklichte sie zwei Straftatbestände und zwei Alternativen der gefährlichen Körperverletzung. Außerdem spricht gegen die Angeklagte die Schwere der Verletzung: Es handelt sich um einen 8 cm tiefen Stich. Dem Geschädigten wurde die Milz entfernt. Ohne ärztlichen Eingriff wäre er verstorben. Es bestand also grundsätzlich Lebensgefahr.

Zugunsten der Angeklagten sprechen aber auch zwei Gesichtspunkte: Die Angeklagte hat zunächst einmal jedenfalls den Stich mit dem Messer an sich eingeräumt. Sie handelte lediglich mit bedingtem Tötungsvorsatz, und es handelt sich um eine Spontantat. Die Angeklagte ist auch bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Die Angeklagte war außerdem alkoholbedingt enthemmt. Außerdem hat sich die Angeklagte beim Geschädigten entschuldigt, und es wurde eine erhebliche Geldzahlung als Schmerzensgeld an den Geschädigten geleistet.

Aber die für ein Strafverfahren zunächst sehr erhebliche Summe von 75.000 € Schmerzensgeld ist hier schon auch in Relation zu sehen zu den finanziellen Verhältnissen. Zunächst einmal war es nicht die Angeklagte selbst, die die Summe aufgebracht hat, sondern ihr Lebensgefährte F. Dass dieser durchaus willens und in der Lage ist, auch noch deutlich größere Geldbeträge zu zahlen, um das Verfahren zugunsten der Angeklagten zu beeinflussen, haben wir eindrucksvoll am Zeugen H. gesehen. Dem Zeugen H. hätte der Zeuge F. 200.000 € gezahlt, dem Geschädigten letztlich nur 80.000 €. Aber, wie gesagt: Das Verhalten ihres Lebensgefährten ist nicht zulasten der Angeklagten zu werten, sodass sich die Schmerzensgeldzahlung an den Geschädigten letztlich schon zugunsten der Angeklagten auswirkt.

Insbesondere zugunsten der Angeklagten spricht aber natürlich das Verhalten des Geschädigten im Vorfeld – mit seinen rassistischen Parolen hat er zur Eskalation der Tatsituation und somit zur Tat einen ganz erheblichen Beitrag geleistet – und außerdem, dass die Tat glücklicherweise lediglich im Versuchsstadium stecken geblieben ist.

Unter Abwägung aller genannten Umstände überwiegen hier meines Erachtens die strafmildernden Umstände so erheblich, dass ein minderschwerer Fall vorliegt. Der Strafrahmen ist daher § 213 StGB zu entnehmen.

Zu einer weiteren Verschiebung des Strafrahmens aus den zuletzt ... Punkten ist dann allerdings nicht mehr zu gelangen, dies aus zwei Gründen:

Zunächst einmal: Wenn man die versuchsbezogenen Merkmale, also Gefährlichkeit des Versuchs bzw. Nähe zur Tatvollendung, eingesetzte kriminelle Energie sowie eventuelle Rücktrittsbemühungen heranzieht, ergibt sich schon daraus, dass der Angeklagten diese Strafrahmenverschiebung zu versagen ist.

Außerdem spielt, wie ich dargelegt habe, die Tatsache, dass die Tat im Versuchsstadium stecken geblieben ist, eine tragende Rolle bei der Begründung des minderschweren Falls. Eine erneute Berücksichtigung verbietet sich daher. Zudem steht § 50 StGB entgegen.

Auch eine weitere Strafrahmenverschiebung nach § 46 a StGB ist meines Erachtens nicht angezeigt; denn ein Täter-Opfer-Ausgleich in diesem Sinne fand nicht statt. Zwar hat die Angeklagte sich für die Stichverletzung entschuldigt und eine Zahlung von 75.000 € Schmerzensgeld sowie weitere 5.000 € zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche an den Geschädigten geleistet. Für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne von § 46 a ist es aber erforderlich, dass sich der Täter gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennt und die Opferposition des Geschädigten respektiert. Genau daran fehlt es hier: Die Angeklagte beruft sich weiterhin darauf, dass sie in Panik und aus Angst vor dem Geschädigten gehandelt habe. Sie schreibt somit primär sich selbst die Opferrolle zu.

Ich komme abschließend zu einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Im Rahmen dieses Strafrahmens sind noch einmal sämtliche Umstände, die ich bereits aufgeführt habe, abzuwägen, sodass ich letztlich eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren für tat- und schuldangemessen erachte.

Ich beantrage daher abschließend, die Angeklagte wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren zu verurteilen, die Gesamtkosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklage aufzuerlegen und Haftfortdauer anzuordnen.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Vielen Dank. – Frau Lehbruck.

Nebenklägervertreterin RAin Lehbruck: Wenn Sie mir fünf Minuten gönnen, dann streiche ich erhebliche Teile meines Plädoyers.

(Unterbrechung der Verhandlung von 10:39 bis 10:47 Uhr)

Bitte nehmen Sie Platz. Die Sitzung wird fortgesetzt.

Nebenklägervertreterin RAin Lehbruck: Ich habe jetzt versucht, mein Plädoyer um viele Seiten der Beweiswürdigung zusammenzustreichen, und hoffe, dass es sich so noch sinnvoll erklärt.

Hohes Gericht, verehrte Frau Staatsanwältin, werte Herren Kollegen, werte Frau Kollegin, sehr geehrte Frau M.! Zunächst möchte ich zum Sachverhalt noch einige Punkte ansprechen.

Ich fange mit dem Geschehen im Obergeschoss des Käfer-Zelts an. Der Zeuge S. redete hier den Zeugen O. wirklich dumm von der Seite an, er bezeichnete ihn als „Flüchtling“, er lud ihn in herablassender Weise auf eine „Flüchtlingsmaß“ ein. Der Zeuge Sch. ist hier bei dem Geschehen im Obergeschoss völlig unbeteiligt; beim Heruntergehen spricht er seinen Freund S. sogar noch darauf an, was dieses sollte und dass er hier keinen Streit möchte, und fragt ihn, ob er es nicht hätte lassen können.

Fraglich ist aber bei diesem Geschehen die Einmischung von Frau M. Frau M. bestreitet jegliche Einmischung.

Der Zeuge O. kann sich nur an seine eigene Freundin erinnern, die in dieser Situation zugegen war. Auch die Freundin des Herrn O. kann sich an Frau M. nicht erinnern. Beide wollen nicht wissen, wo sich Frau M. zu diesem Zeitpunkt aufgehalten hat. Auch an eine irgendwie geartete Einmischung von Frau M. haben sie keinerlei in Erinnerung. Der Zeuge Sch. erinnert sich in seiner Vernehmung und auch in der Hauptverhandlung an die Einmischung von Frau M. und streitet ... er selbst in das Geschehen im ersten Stock nicht involviert.

Einzige objektive Zeugin – also Zeugin, die hier keinem Lager zuzuordnen ist – ist die Festzeltbedienung Frau Be. Die Verteidigung unterstellt Frau Be. hier unauflösbare Widersprüche, die in der Konsequenz zur Unglaubwürdigkeit ihrer Aussage führen sollen.

Hierbei wird allerdings die Frage ihres Motivs außen vor gelassen. Warum in aller Welt sollte Frau Be. die Unwahrheit sagen? Frau Be. hat den Tisch den ganzen Abend über betreut und bedient. Sie hatte einen entspannten Abend mit diesem Tisch. Der Alkoholgenuss hielt sich durchaus im Rahmen für die Wies'n, die Stimmung war friedlich, das Trinkgeld nicht gerade üppig, aber immerhin angemessen.

Die Beobachtungen von Frau Be. sind neutral und von keinerlei Belastungseifer getragen. Sie beschreibt Frau M. als sympathisch und gut gelaunt, als Stimmungsmacherin an dem Tisch. Sie ordnet Frau M. ebenfalls korrekt als zu Herrn F. gehörig ein. Sie zeigt deutliche Unterscheidungen zu der Lebensgefährtin des Zeugen O. auf.

Was der Verteidigung hier nicht passen kann, ist natürlich der belastende Inhalt ihrer Aussage; aber nur von dem belastenden Inhalt auf die Unglaubwürdigkeit einer Zeugenaussage zu schließen, verbietet sich.

Das Geschehen im Ausgangsbereich des Zelts: Die Zeugen Sch. und S. verlassen nach dem Vorfall im Obergeschoss über die nach unten führende Treppe den ersten Stock des Zelts. Unten angekommen versuchen sie, ihre Bierkrüge abzugeben und verlieren sich hierbei aus den Augen. Während der Zeuge S. das Zelt bereits verlässt, bleibt der Zeuge Sch. noch im Ausgangsbereich in der Rettungsgasse des Zelts stehen. Er ruft um 00:53 Uhr den Zeugen S. an. Dieses Telefonat dauert drei Minuten. Hierbei versuchen die Zeugen Sch. und S., ihre jeweiligen Standorte zu klären und wieder zueinander zu finden. Im unmittelbaren Anschluss an dieses Telefonat, um 00:56 Uhr, ruft der Zeuge Sch. seine Freundin, die Zeugin St., an.

Während dieses Telefonats beobachtet er aus dem Augenwinkel ein weiteres Zusammentreffen des Zeugen S. mit dem Zeugen O. Was und ob hierbei gesprochen wird, ist für ihn aus der Entfernung nicht wahrnehmbar. Plötzlich wird der Zeuge S. vom sehr aufgebrachten Zeugen O. – entweder nur durch einen Schubser oder zusätzlich durch einen sogenannten Beinfeger – zu Fall gebracht. Der Zeuge S. stürzt zu Boden.

In diesem Moment entschließt sich der Zeuge Sch. erstmals, in das Geschehen einzugreifen. Der Zeuge Sch. beendet nicht einmal das Telefonat mit seiner Freundin, sondern steckt sein Handy – noch immer mit seiner Freundin verbunden – in seine Hosentasche. Das Gespräch wird erst nach einigen Sekunden unterbrochen. Die Zeugin St. bestätigt, nur noch Geschrei am anderen Ende der Leitung vernommen zu haben, ohne die einzelnen Worte verstehen oder zuzuordnen zu können. Auf jeden Fall sieht sie sich durch das abrupte Ende des Telefonats veranlasst, aus Sorge um ihren Lebensgefährten, die Rückkehr zum Käfer-Zelt anzutreten.

Der Zeuge Sch. rennt nun von seinem Standpunkt zum Zeitpunkt des Telefonats aufgebracht und wild schimpfend zu dem Punkt des Zusammentreffens der Zeugen O. und S. Der Zeuge Sch. beleidigt hierbei den Zeugen O. in obszöner und abzulehnender rassistischer Weise.

Zu diesem Zeitpunkt geht der Zeuge Sch. von einer unübersichtlichen Situation aus. Zwar kann er noch erkennen, dass der Zeuge S. selbständig wieder aufsteht, kann aber nicht einschätzen, was in der Folge sowohl von dem Zeugen S. als auch von den Zeugen, die der Hamburger Gruppe zuzurechnen sind, zu erwarten ist.

Er drückt diese Unübersichtlichkeit unter anderem in seiner zweiten Vernehmung mit den Worten aus:¹

Na ja, da kann ja weiß Gott was passieren. Wenn der da im betrunkenem Zustand hinfällt (...)

¹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 65 der Leitakte Band II.

Ich müsste zu diesem Zeitpunkt mit dem möglichen Beginn einer Schlägerei rechnen; dies wäre nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auf der Wies'n eine logische Konsequenz. Ich selbst habe mein ganzes Studium über als Wies'n-Bedienung im Hacker-Zelt gearbeitet. Das wäre das gewesen, was ich in diesem Fall erwartet hätte: dass es wahrscheinlich zu einer Massenschlägerei gekommen wäre. Es gibt wesentlich weniger Anlass, was oft zu einer Schlägerei auf der Wies'n führt – was unschön ist; aber das ist oft Konsequenz des erheblichen Alkoholkonsums.

Dass der Zeuge S. eventuell schon zum Zeitpunkt seines Sturzes eher beschwichtigend auf den Zeugen O. einwirken wollte, konnte der Zeuge Sch. aus seiner Position bei dem Telefonat nicht gehört haben und wurde ihm auch in der Folge nicht bekannt.

Er verlor den Zeugen S. aus seinem Blickfeld und sah sich nun einer – seiner Erinnerung nach – aus mehreren Personen bestehenden Gruppe gegenüber, mit denen er weiter einen verbalen Konflikt führte. Der Zeuge Sch. schrie die Gruppe weiterhin auf die bereits oben erwähnte obszöne und rassistische Weise an, wurde aber laut sämtlicher übereinstimmender Zeugenaussagen zu keinem Zeitpunkt handgreiflich.

Der ebenfalls sehr aufgebrachte Zeuge O. wurde von weiteren Zeugen versucht zu beruhigen und der konfrontativen Situation mit dem Zeugen Sch. entzogen.

Die Hamburger Gruppe und weitere Personen beschimpften ihrerseits den Zeugen Sch. als Nazi und forderten ihn auf, zu verschwinden. Der Zeuge Sch. weicht nun nach hinten zurück – und sieht sich unvermittelt Frau M. gegenüber, die ihrerseits sehr aufgebracht auf den Zeugen Sch. einschimpft. Auch der Zeuge [Sch.] hält sich mit weiteren drastischen Beleidigungen nicht zurück.

Er möchte vor allem eine weitere Annäherung der Frau M. unterbinden und drückt sie deshalb mit einer – in der Hauptverhandlung auch dargestellten – Armbewegung weg.

Zu weiteren körperlichen Kontakten gegenüber Frau M. kommt es nicht; insbesondere kommt es zu keinem Zeitpunkt zu körperlichen Angriffen gegen Frau M. Er hat sie zu keinem Zeitpunkt geohrfeigt oder festgehalten.

Warum hätte der Zeuge Sch. zu diesem Zeitpunkt Frau M. auch angreifen sollen? Er sah sich einer zahlenmäßig überlegenen Gruppe gegenüber, von der er ebenfalls massiv beschimpft wurde.

Er hatte seinen Freund S. aus den Augen verloren. Seine Beschimpfungen richteten sich zu diesem Zeitpunkt zunächst einzig gegen den Zeugen O.. Erst als Frau M. sich in das Geschehen ebenfalls einmischte, richteten sich seine massiven Beschimpfungen auch gegen diese.

Der Zeuge Sch. gibt an, dass Frau M. ihn im weiteren Verlauf fragte: „Warum schubst du mich?“. Er bezog dies auf das oben beschriebene Wegdrücken. In der Folge erinnert sich Herr Sch. auch an den wahrgenommenen Wortfetzen „Jetzt reicht es!“ zwischen Frau M. und ihrer Freundin. In der Folge wendet sich Frau M. ihm nochmals zu.

Es folgen weitere beidseitige Beschimpfungen und Beleidigungen. Der Zeuge Sch. weicht abermals zurück – wie weit, konnte nicht abschließend geklärt werden – und beschreibt dann ein urplötzliches Ablassen von Frau M. und eine Auflösung der Situation.

Er kann nicht sagen, zu welchem Zeitpunkt der Stich durch Frau M. erfolgte, weil er diesen nicht wahrgenommen hat; erst im weiteren Verlauf bemerkt er die Wunde.

Die Beweiswürdigung wurde umfassend und aus meiner Sicht richtig von Frau Li. vorgetragen, weshalb ich mir die Ausführungen hierzu spare und im Folgenden deshalb zur rechtlichen Würdigung komme.

Zunächst stellt sich die Frage, ob hier ein versuchter Mord, wie in der Anklage noch die Angabe ist, tatsächlich verhängt. Zu prüfen ist hier das Mordmerkmal der Heimtücke. Im Ergebnis – nehme ich vorweg – denke ich, dass das Mordmerkmal der Heimtücke abzulehnen ist.

Es war schon eine verbale Auseinandersetzung und Konfrontation mit Frau M. gegeben. Der Zeuge Sch. rechnete mit einer Eskalation der Situation, da nur dies ihn einschreiten ließ, um seinem Freund, dem Zeugen S., zu helfen. Deshalb war er in der konkreten Situation sicher nicht wehrlos aufgrund von Arglosigkeit.

Des Weiteren könnte man sich noch Gedanken über niedrige Beweggründe machen, da auch Wut und Hass über die rassistischen Beschimpfungen niedrige Beweggründe darstellen könnten – allerdings natürlich nur, wenn diese ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen. Das muss im Ergebnis hier natürlich aufgrund der gesamten Situation und auch der Provokation durch den Zeugen Sch. abgelehnt werden.

Deshalb stellt sich die Frage, ob hier ein versuchter Totschlag verhängt.

Der Stich mit dem Klappspringmesser wurde von Frau M. zweifelsohne durchgeführt, sie hat ihn eingeräumt. Der Stichkanal entspricht im Übrigen genau der geschilderten Klinge, was bedeutet, dass Frau M. das Messer auch mit der gesamten Klingenslänge eingeführt haben muss. Eine lebensgefährdende Verletzung liegt zweifelsohne vor. Ohne die Notoperation wäre Herr Sch. aufgrund von schweren inneren Verletzungen und der daraus folgenden Blutungen verstorben. Die Kausalität ist unzweifelhaft gegeben.

... (akustisch unverständlich) Liegt hier eventuell ein Vorsatz, nur bezüglich einer gefährlichen Körperverletzung, vor? Konnte Frau M. tatsächlich auf den glücklichen Ausgang vertrauen? Es wäre dies nur

eine bewusste Fahrlässigkeit, nicht aber ein bedingter Vorsatz. Hierbei wird in Betracht zu ziehen sein, wie die Verletzung am Hals des Zeugen Sch. zu werten ist und in welcher vermutlichen Reihenfolge die Verletzungen erfolgt sind.

Das Gutachten des Sachverständigen Prof. Pü. stellte in den Raum die Möglichkeit einer Verletzung durch den Stiletto-Fingernagel. Wir haben selbst alle eindrücklich gesehen, wie spitz diese Fingernägel sein können. Im Ergebnis wird man wohl nicht mit der für ein Urteil nötigen Sicherheit ausschließen können, dass die Verletzung auch durch einen solchen Fingernagel erfolgt sein kann und es sich dementsprechend um keine Schnittverletzung handelt.

Ich möchte dabei aber an die einleitenden Worte des Herrn Prof. Eis. erinnern, der uns ganz zu Beginn seiner Gutachtenerstattung sagte: Ich bin mehr als enttäuscht von der Gutachtenerstattung durch meinen langjährigen und geschätzten Kollegen Pü. – Auch wies hier Herr Prof. Eis. eindrücklich darauf hin, dass er selbst mit den Fingernägeln, die ihm von der Verteidigung überlassen wurden, Versuche durchgeführt hat und niemals das Verletzungsmuster reproduziert werden konnte, das wir hier bei dem Zeugen Sch. vorgefunden haben.

Mit dem Stich in die Milz bleibt ein Stich in den Oberkörper mit einem spitzen und scharfen Gegenstand, der potenziell dazu geeignet ist – und in diesem Fall auch geeignet war –, lebensgefährdende Verletzungen hervorzurufen.

Frau M. hat das Messer bewusst und gezielt eingesetzt: Sie musste sich in der konkreten Situation zunächst an das Messer in der Tasche erinnern, die Tasche und deren Verschluss öffnen, das Messer herausholen und dieses auch noch aufklappen – ein mehraktiges Geschehen, das den möglichen und lebensnahen Schluss eröffnet, dass auch der Einsatz des Messers überdacht wurde und alle potenziell davon ausgehenden Gefahren und auch die Lebensgefahr gerade bei einem Stich in den Oberkörper erkannt wurde. Auch die Stichführung – von unten nach oben erfolgend – legt nahe, dass Frau M. sich der durch den Stich ausgehenden Gefahr bewusst war.

Die Milz wird lediglich durch das Zwerchfell vom Brustkorb getrennt und befindet sich in Herznähe. Davon auszugehen, dass ein Stich mit einem Klappspringmesser mit ca. 8 bis 10 cm Klingenlänge nicht zu lebensgefährlichen Verletzungen führen kann, ist lebensfremd. Ein Messerstich in den Oberkörper ist eine äußerst gefährliche Gewalthandlung, die die Annahme einer Tötungsabsicht regelmäßig nahelegt. Dies gilt umso mehr, wenn das überraschte und unbewaffnete Opfer das Messer weder gesehen hat noch eine Chance hatte, dem Messer auszuweichen.

Umfassend muss hier ebenfalls gewürdigt werden, dass Frau M. sicherlich affektiv erregt war, und auch ihre erhebliche Alkoholisierung – aber nur soweit sie sich auf die Einsichtsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensgefährlichkeit ihrer Tathandlung auswirkten.

Frau M. hätte verschiedene Möglichkeiten gehabt, sich dem unbewaffneten Zeugen Sch. zu entziehen: Ihr wäre durchaus zuzumuten gewesen, nach Hilfe zu rufen; sie hätte umstehende Personen in der Menschenmenge direkt ansprechen können; sie hätte versuchen können, sich räumlich zu entfernen; und sie hätte, zuallervörderst – wie es alle anderen Damen des Tisches gemacht haben –, sich überhaupt nicht einzumischen brauchen. Aber sie zieht es vor, ein Klappspringmesser aus ihrer verschlossenen Handtasche zu nehmen und aufzuklappen und damit gezielt in den Oberkörper des Zeugen Sch. zu stechen.

Frau M. selbst hat ausgesagt, dass sie gehofft habe, dass alles glücklich endet und dass nichts Schlimmes passiert sei. Sie kann hierauf aber – das ist notwendig – nur dann hoffen, wenn sie zumindest die Möglichkeit in Erwägung zieht, dass etwas Schlimmes passieren könnte. Allein diese Aussage von Frau M. selbst bestätigt ihren bedingten Tötungsvorsatz.

Die Frage der Rechtswidrigkeit. Eine Rechtfertigung käme im Fall der Notwehr gemäß § 32 StGB in Betracht: Es müsste sich um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff handeln. Eine Verteidigungshandlung müsste von einem Verteidigungswillen getragen sein. Fraglich ist aber, ob hier nicht ganz andere Motive wie zum Beispiel Wut und Zorn über die Beleidigungen des Herrn Sch. im Vordergrund standen.

Erforderlichkeit der Verteidigung setzt zunächst die Geeignetheit der Verteidigungshandlung voraus. Ein Messerstich in den Oberkörper ist grundsätzlich geeignet, einen möglichen Angriff abzuwehren, aber er ist sicherlich nicht das relativ mildeste Mittel der Abwehr. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer muss der Einsatz einer lebensgefährlichen Waffe grundsätzlich nämlich angedroht werden. Wenn dies in der konkreten Situation nicht mit Erfolg realisierbar ist, müsste zumindest der Versuch unternommen werden, weniger empfindliche Körperteile zu wählen, als in Herznähe zu stechen. Der Zeuge Sch. hatte keinerlei Ahnung von dem Messer, er hat es zu keinem Zeitpunkt gesehen. Er war bezüglich des Einsatzes des Messers völlig arglos.

Alle Zeugen haben übereinstimmend geschildert, dass es gerade zu keinen Handgreiflichkeiten seitens des Zeugen Sch. gekommen ist. Der von der Verteidigung immer wieder ins Feld geführte Kontrollverlust des Zeugen Sch. war gerade *nicht* gegeben. Der Zeuge Sch. hat die Situation gerade *nicht* eskalieren lassen: Keiner der Zeugen konnte irgendwelche Handgreiflichkeiten seitens des Zeugen Sch. erkennen, auch nicht gegenüber Frau M.

Eine Rechtfertigung wegen Notwehr scheidet jedenfalls wegen der Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung aus.

Es stellt sich die Frage der Überschreitung der Notwehr gemäß § 33. Dies scheidet schon an einem psychischen Ausnahmezustand mit

einem solchen Störungsgrad, der eine erhebliche Reduzierung der Fähigkeiten zur Folge hat, das Geschehen adäquat zu verarbeiten. Die Sachverständigen Haß. und Frau La. haben hier lediglich eine affektive Aufwallung festgehalten und das auch nur für den Fall, dass man die Einlassung der Angeklagten als wahr unterstellt.

Gegen einen Messerstich im Affekt spricht auch die Fähigkeit von Frau M., über ihr inneres Erleben genau berichten zu können, die gute Introspektionsfähigkeit bezüglich der Kernhandlung und vor allem ihr Nachtatverhalten.

Ein weiteres mögliches Motiv wird hier vonseiten der Verteidigung immer bewusst außen vor gelassen: nämlich die Wut und der Zorn, die Frau M. über die massiven Beleidigungen des Zeugen Sch. – – dies kommt nämlich als sogenannter asthenischer Affekt im Rahmen des § 33 überhaupt nicht in Betracht.

Bei der Frage eines Versuchs ist auch stets die Frage eines Rücktritts als persönlicher Strafaufhebungsgrund nachzudenken. Es kommt auf die tatsächlichen Vorstellungen von Frau M., auf ihren persönlichen Rücktrittshorizont an. Frau M. hat uns in der Hauptverhandlung allerdings keine Angaben gemacht, die es rechtfertigen könnten, einen Rücktritt vom Versuch anzunehmen. Über das Ende der Auseinandersetzung mit dem Zeugen Sch. teilt Frau M. lediglich mit, dass sie gehofft habe, dass alles glücklich ausgehe und nichts Schlimmes passiert sei. Schon allein diese Äußerung legt nahe, dass Frau M. wusste oder zumindest in Kauf nahm, dass auch etwas Schlimmes, also eine lebensgefährliche Verletzung durch den Stich eingetreten sein könnte.

Das spricht für die Annahme eines vollendeten Versuchs, von dem man nur wirksam zum Beispiel durch Rettungsmaßnahmen zurücktreten kann. Frau M. hat genau das Gegenteil von Rettungsmaßnahmen unternommen: sie hat zu keinem Menschen etwas über den Vorfall gesagt; sie hat die Tatwaffe entsorgt und damit offensichtlich versucht, die Spuren ihrer Täterschaft zu verschleiern.

Die Verteidigung hat im Rahmen ihrer Haftbeschwerde bereits vorgetragen, dass sie von einem unvollendeten Versuch ausgeht. Deshalb möchte ich auch diese Variante noch ein wenig beleuchten. Ein ähnlich gelagerter Fall wurde vom BGH in BGH 4 StR 349/04 entschieden. Laut gefestigter Rechtsprechung kommt es darauf an,

ob der Täter nach der letzten von ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges für möglich hält (...) Zwar liegt es bei gefährlichen Gewalthandlungen nahe, dass der Täter die lebensgefährliche Wirkung und Möglichkeit des Erfolgseintritts kennt (...) Diese Erkenntnis versteht sich jedoch nicht von selbst, wenn das Opfer

– wie hier –

nach der letzten Ausführungshandlung noch in der Lage ist, sich ohne erkennbare Beeinträchtigung vom Tatort wegzubewegen.

Zumindest nach den Grundsätzen der Rechtsprechung über den korrigierten Rücktrittshorizont müsste man hier auch die Möglichkeit eines beendeten Versuchs in Betracht ziehen.

Nun verhält es sich bei Messerstichen aber gerade oft so, dass die Lebensgefahr nicht direkt mit dem Messerstich einhergeht, sondern dem daraus resultierenden Blutverlust. Bei einem Messerstich – außer direkt ins Herz – ist ein sofortiges Zusammensinken des Opfers eher die Ausnahme als die Regel. Wir haben in der Beweisaufnahme über das bereits oben erwähnte Hoffen der Frau M., dass nichts Schlimmes passiert sei, [hinaus] keine weiteren Feststellungen treffen können.

Allerdings kommt hier ein strafbefreiender Rücktritt auch im Falle des Vorliegens eines unvollendeten Versuchs nicht in Betracht, da Frau M. jedenfalls nicht freiwillig von der weiteren Tatausführung Abstand nahm: Bei einem erneuten Stich hätte Frau M. mit der Entdeckung ihrer Tat und einem sofortigen Einschreiten der umstehenden Wies'n-Besucher rechnen müssen. Bis zum Zeitpunkt des Stichts in die Milz hatte nämlich noch niemand, auch nicht der Zeuge Sch., das Messer wahrgenommen. Frau M. kam es gerade auf die Heimlichkeit dieses Messers an. Aus Sicht der Frau M. hat sich aufgrund der äußeren Umstände zumindest das von ihr als entscheidend anzusehende Risiko der Entdeckung nach dem Stich in den Oberkörper beträchtlich erhöht.

Frau M. will uns nicht sagen, wann und wie genau der Stich erfolgte. Das ist sicher nicht ihrer mangelnden Erinnerungsfähigkeit geschuldet, sondern ist als bloße Schutzbehauptung zu werten.

Es stellt sich die Frage eines minderschweren Falls gemäß § 213 StGB, Alternativen 1 und 2. Die Beleidigungen des Zeugen Sch. können durchaus als schwer im Sinne des § 213 Alternative 1 bezeichnet werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Angeklagte zwar in affektiver Erregung handelte, dies jedoch nicht den Grad einer affektiven Ausnahmesituation erreichte und in ihrem Maß nicht ungewöhnlich für einen Totschlag war.

Es stellt sich nun die Frage der Bestrafung. Ich möchte im Folgenden aufzeigen, was strafmildernd und was strafscharfend für Frau M. zu berücksichtigen ist:

Frau M. ist nicht vorbestraft. Sie befindet sich seit mittlerweile zehn Monaten in Untersuchungshaft und kann aufgrund ihrer familiären Situation sicherlich als besonders haftempfindlich gesehen werden. Die Provokation durch die massiven und drastischen Beleidigungen des Zeugen Sch., die durch Alkohol bedingte Enthemmung und die Anwendung des § 21, bedingt durch die affektive Erregung der Frau M., sind sicherlich auch strafmildernd zu berücksichtigen.

Die einzige als ernst gemeint einzuschätzende Entschuldigung der Frau M. erfolgte hier in der Hauptverhandlung gegenüber der Mutter meines Mandanten, gegenüber ihm selbst nicht.

Das Schmerzensgeld in Höhe von 80.000 € wurde im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bezahlt. Herr Sch. hat auch die Entschuldigung von Frau M. im Täter-Opfer-Ausgleich angenommen.

Der Entschuldigung von Frau M. liegt ein Entschuldigungsbrief zugrunde, der hier in die Hauptverhandlung bislang noch nicht eingeführt wurde. Ich stelle dem Gericht anheim, dies eventuell noch zu tun. In dem Brief entschuldigt sich Frau M. für den Stich als solchen, beschreibt aber auch in dieser Entschuldigung eine Notwehrlage. Inwieweit damit die Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46 a vorliegen, bleibt dem Urteil des Gerichts überlassen; die Nebenklage möchte sich hier – – keine Stellungnahme abgeben.

Strafschärfend ist zu berücksichtigen das massive Missverhältnis zwischen den verbalen Beleidigungen des Zeugen Sch. und der Tatausführung. Ganz entscheidend strafschärfend muss hier auch das Nachtatverhalten der Frau M., vor allem das Entsorgen der Tatwaffe und das Weiterfeiern im P 1, gesehen werden.

Auch am nächsten Morgen erzählte sie ihrem Lebensgefährten nichts von der Tat. Ihr war gleichgültig, wie es Herrn Sch. ging. Ihr ging es vielmehr darum, den Schein ihrer vermeintlich heilen Welt auch gegenüber ihrem Lebensgefährten zu erhalten. So ein Verfahren vor dem Schwurgericht ist auch mehr als unpassend für die gesellschaftlichen Kreise, in denen die Angeklagte und ihr Lebensgefährte verkehren; das hat nicht nur die Zeugin Al. eindrucksvoll, sondern [das haben] auch der Zeuge Ha., der Zeuge Sc. mehr als deutlich gemacht.

Es ist mit meinem Mandanten vereinbart, dass die Nebenklage keinen konkreten Antrag auf ein bestimmtes Strafmaß stellt. Es geht meinem Mandanten nicht und es ging ihm auch niemals darum, Frau M. möglichst lange im Gefängnis zu sehen. Wirklich Leidtragende dieses gesamten Verfahrens sind nämlich neben meinem Mandanten sicherlich die drei Kinder von Frau M., die hier keinerlei Schuld trifft.

Als Nebenklägervertreterin sehe ich es als meine Aufgabe und Pflicht, der Sichtweise meines Mandanten Ausdruck zu verleihen, da der gesamte deutsche Strafprozess in erster Linie auf den Täter und nicht auf das Opfer gerichtet ist. Die Position meines Mandanten als Opfer wurde hier niemals anerkannt; vielmehr sollte er hier und auch im Vorfeld zum Täter gemacht werden. Er wurde von einem Detektiv, für über 20.000 €, über einen langen Zeitraum hin beschattet – der aber trotz seines stattlichen Honorars nichts Belastendes finden konnte.

Es wurde versucht, insgesamt vermutlich drei Zeugen manipulativ zu beeinflussen. Das unglaublichste Beispiel stellt sicherlich der gekaufte Zeuge H. dar, der in einer Weise versuchte – gegen eine Zahlung von

potenziell 200.000 €–, das rechtsstaatliche Verfahren manipulativ zu beeinflussen, welches sogar die Verteidigung, dankenswerterweise, dazu nötigte, es als „unerträglich“ zu bezeichnen.

Aber angefangen hat der Versuch, manipulativ auf Zeugen einzuwirken, bereits mit dem zunächst angestrebten Täter-Opfer-Ausgleich, der, wie auch der gekaufte Zeuge H., die vermeintliche Notwehrsituation belegen sollte. Mein Mandant musste kurz vor Prozessbeginn die Strapazen auf sich nehmen, seinem bereits beigeordneten Anwalt zu kündigen, weil dieser ihn dazu drängte, genau diesen Täter-Opfer-Ausgleich zu unterzeichnen. Auch hier standen gravierende finanzielle Interessen – des ehemaligen Anwalts – im Vordergrund: da sich sein Honorar ebenfalls an der Höhe des Schmerzensgeldes orientierte.

Ein Anwalt, der ihm gegen seinen ausdrücklichen Willen zu einer Falschaussage riet und der von einem sogenannten Mediator begleitet wurde, der im wirklichen Leben Hunde-Rucksäcke verkauft und meinen Mandanten immer noch bedroht! Ein Anwalt, der seine Schweigepflicht bricht – sich damit strafbar macht –, nicht nur um sich selbst zu verteidigen – so wie er uns glauben machen will –, sondern um seinen ehemaligen Mandanten öffentlich zu diffamieren!

Herr Sch. hat *diesen* Täter-Opfer-Ausgleich nicht unterzeichnet. Die Verteidigung möchte uns glauben machen: aus weiterer Geldgier, weil er noch mehr Schmerzensgeld wollte. Das ist aber gerade nicht der Fall. Herr Sch. war nicht bereit, für Geld zu lügen.

Der dritte vermeintlich gekaufte Zeuge wäre der Arbeitskollege des Herrn Sch. gewesen. Zu dessen Aussage kam es hier aber nicht mehr aufgrund der Rücknahme des Beweisantrags durch die Verteidigung. Ich selbst habe Zeugen benannt, die an den Gesprächen mit diesem Zeugen beteiligt waren und genau den Inhalt, den Herr Sch. vorgetragen hat, hätten bestätigen können.

Wenn all das hier aufgewendete Geld zur möglichen Diffamierung, zu Sachverständigen und zu sonstigen Personen tatsächlich im Schmerzensgeld für meinen Mandanten angelegt worden wäre, wenn es zu einer ernstgemeinten Entschuldigung gekommen wäre, hätte man eine Einigung und eine Befriedigung mit Herrn Sch. finden können, die in einem ganz anderen und viel entscheidenderen Maß strafmildernd hätte berücksichtigt werden müssen.

So aber musste sich Herr Sch. noch im Gerichtssaal von Herrn F. als Arschloch betiteln lassen und sich als rechtsradikaler Hooligan mit gewaltbereiter Vergangenheit darstellen lassen, der in einem Zeugenschutzprogramm lebt und den Schutz der Polizei und der Staatsanwaltschaft genießt. – Nichts von dem wurde uns in der Hauptverhandlung belegt.

Die gewählte Verteidigungsstrategie ihres Verteidigerteams ist Frau M. sicherlich nicht anzulasten. Dennoch ist die Hartnäckigkeit, mit der die

Beweisaufnahme ignoriert wird, beachtlich. Es hätte durchaus einen Zeitpunkt geben können, spätestens nach dem gekauften Zeugen, an dem Frau M. – –

Die Lehre aus diesem Verfahren ziehen wir alle, die das eines rechtsstaatlichen Verfahrens unwürdige Gebaren zumindest des Herrn F., vielleicht auch weiterer Personen miterleben mussten. Was aber trotz alledem bleibt, ist die beruhigende Erkenntnis, dass man mit Geld nicht alles und nicht jeden kaufen kann, auch nicht mit sehr viel davon.

Mein Mandant hätte um ein Haar sein Leben verloren durch den Messerstich von Frau M. Es ist nur dem glücklichen Zufall der Notoperation geschuldet, dass Herr Sch. heute noch lebt – während dieser Notoperation feierte Frau M. bezeichnenderweise mit ihren Freunden noch im P 1.

Danke.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Vielen Dank.

Verteidigerin RAin Voges: Ich würde gleich anschließen. Vielleicht fünf Minuten, um Luft zu holen?

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Ich würde die Mittagspause vorziehen. – 13 Uhr.

(Unterbrechung der Verhandlung von 11:20 bis 13:01 Uhr)

Bitte nehmen Sie Platz. Die Sitzung wird fortgesetzt.

Verteidigerin RAin Voges: Herr Vorsitzender, Hohes Gericht! Aus Sicht der Verteidigung liegt ein schwieriges Verfahren hinter uns, schwierig aus vielerlei Gründen, unter anderem aus unserer Sicht deshalb, weil sie hier einen schweren Stand hatte, und das auch aus vielerlei Gründen: zum einen, weil die Argumente der Verteidigung beim Gericht bislang ersichtlich kein Gehör gefunden haben, zum anderen musste die Verteidigung, insbesondere unsere Mandantin, die Angeklagte, sich damit auseinandersetzen, dass in strafrechtlich relevanter Weise von außen versucht worden ist, auf dieses Verfahren Einfluss zu nehmen – das Ganze auf dem Rücken unserer Mandantin, die dies weder initiiert noch gesteuert noch gebilligt oder gewollt hat; das muss man bitte einfach einmal zur Kenntnis nehmen!

Angesichts der Tatsache, dass die Verteidigung meint, hier nach wie vor mit guten Argumenten für den Freispruch der Angeklagten M. zu streiten, war diese Episode nichts anderes als ein Angriff auf eine seriöse Verteidigung.

Zur Sache!

Die Feststellung des Sachverhalts ist aus meiner Sicht hier nicht so ganz einfach, auch das aus vielerlei Gründen. Bis auf die Rettungskräfte, die Sicherheitsleute, Frau Be. – auf diese komme ich noch – und die Ärzte hatten alle Beteiligten einen netten Abend, ehe die Ereignisse, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, ihren Lauf nahmen.

Sie alle haben – die Zeugen Sch., S., St. auch schon ununterbrochen seit dem Nachmittag – auf dem Oktoberfest fröhlich gefeiert mit der Konsequenz, dass sämtliche Zeugen einschließlich der Angeklagten mehr oder weniger stark dem Alkohol zugesprochen hatten und dementsprechend berauscht waren. Beim Zeugen und Nebenkläger Sch. wie auch bei seinem Spezl, dem Zeugen S., haben wir Messdaten: beim Zeugen Sch. immerhin 2,24 Promille Blutalkohol, ähnlich beim Zeugen S. Das ist schon ganz ordentlich, um es einmal banal auszudrücken.

Beim Zeugen Sch. kommt zusätzlich zum erheblichen Blutalkohol die Intoxikation durch Psilocin hinzu.

Von der Angeklagten wissen wir, dass sie sich ziemlich betrunken gefühlt hat. Beim Haftrichter – wir haben es heute Morgen noch einmal gehört – sind die Angaben der Angeklagten notiert:²

Ich war total betrunken.

Ihre beste Freundin, die Zeugin Cindy Al. – beide sind wie Schwestern einander zugetan; die Zeugin kennt die Angeklagte mithin sehr gut –, hat die Angeklagte als ziemlich „angeschackert“ bezeichnet. Frau M. habe gut, sehr gut getrunken, auch zwei, drei Schnäpse am Tisch von der Zeugin. Die Angeklagte habe gelallt, gekichert; ihr sei der Ellenbogen vom Tisch gerutscht. So alkoholisiert hat die Zeugin Al. die Angeklagte, ihre beste Freundin, noch nie erlebt.

Frau M. hat – das sagt sie selber – unkontrolliert getrunken. Es wurde stets nachgeschenkt. Sie hat ehrlich angegeben, dass sie deshalb den konsumierten Alkohol nicht mehr messbar in Form von ausgetrunken Gläsern angeben kann. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass Frau M. nach eigenen Angaben und denen der Zeugin Al. nicht trinkgewohnt ist.

Auf Frage an die Zeugin Al., ob Frau M. regelmäßig Alkohol trinke und, wenn ja, auch in solchen Mengen wie am Abend des 19.09.2015, äußerte die Zeugin Al. – Zitat –:

² In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 199 der Leitakte Band I.

Nein, nein. Das macht sie eigentlich nie.

Das war, wie sie bestätigte, eine Ausnahme.

Auch die Zeugin Ra. – diese Zeugin ist ja in den Ausführungen meiner Vorgängerin bislang noch gar nicht aufgetaucht –, auch die Zeugin Ra., die die Angeklagte unmittelbar, nur wenige Sekunden oder Minuten nach dem Tatgeschehen angetroffen hat, beschreibt Frau M. als gut alkoholisiert, durcheinander; sie hatte Schwierigkeiten mit dem Handy; sie war offensichtlich sehr durcheinander – wobei sich hier die Frage aufdrängt, ob die Wahrnehmung der Zeugin Ra. bezüglich des Verhaltens der Angeklagten allein dem Alkohol und/oder konstellativen Faktoren wie Angst, Panik, Schock und dergleichen zuzuschreiben ist.

Dass die Angeklagte für sie unverträgliche Mengen Alkohol konsumiert hatte, belegt auch die Tatsache, dass sie sich in der Mietwohnung – schließlich in den frühen Morgenstunden des 20.09.2015 angekommen – übergeben musste, woran sie selbst keine Erinnerung besitzt, ebenso wenig, wie ihr die Fahrt in die Wohnung erinnerlich ist.

Die Zeugen, die am Tisch 178 im ersten Stock des Käfer-Zeltes mitgefeiert haben, waren nach eigenen Angaben – bis auf die Zeuginnen Vu., Ra. und Al. – sämtlich erheblich von den Wirkungen der konsumierten Alkoholmengen gekennzeichnet. Es liegt auf der Hand, dass von diesen Zeugen verlässliche Angaben zum Alkoholkonsum oder zum Grad der Alkoholisierung der Angeklagten nicht zu erwarten sind.

Die Wahrnehmung fremdpsychischer Befindlichkeiten ist schwierig und gelingt, wie wir wissen, selbst erfahrenen Polizeibeamten nicht immer. Dies setzt nämlich des Weiteren auch voraus, dass man die Person, über die man eine Einschätzung zum Alkoholisierungsgrad abgeben soll, gut kennt, und dies setzt zum anderen voraus, dass man die Person im Fokus der eigenen Aufmerksamkeit hat, insbesondere bezogen auf Alkoholkonsum.

Insoweit ist die Zeugin Al. eine Zeugin, deren Wahrnehmung besondere Bedeutung zukommt. Gleiches gilt für die Zeugin Ra.

Ich stelle fest: Die festzustellende Alkoholisierung bei allen Beteiligten erschwert hier durchaus die Tatsachenfeststellung in diesem Verfahren.

Es gibt aber noch Weiteres, was hinderlich ist: Das sind die Ermittlungsfehler. Die Ermittlungsfehler, die hier leider relativ zahlreich passiert sind, behindern auch die Wahrheitsfindung. Obwohl es sich um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Personen gehandelt hat – der Angeklagten und des Zeugen Sch. –, haben die Rechtsmediziner es unterlassen, DNA-Spuren zu sichern: nicht an der Bekleidung,

insbesondere auch nicht unter den Fingernägeln – eigentlich eine Standardmaßnahme, die zum Repertoire jedes halbwegs geübten Rechtsmediziners zählt.

Dadurch, dass keine DNA-Spuren unter den Fingernägeln gesichert wurden, ist eine wichtige Beweisführungsmöglichkeit zugunsten der Angeklagten verhindert worden. Ein positiver Befund wäre für die Verteidigung zur Objektivierung der Angaben der Angeklagten hilfreich gewesen.

Auch der Tatort wurde nicht gesichert. Die Kehrmaschine konnte in den frühen Morgenstunden des 20.09. ungehindert ihre Arbeit verrichten. Auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern ist bereits der Kehraus, wie Sie, Herr Vorsitzender, gesagt haben, schon kurze Zeit nach dem Tatgeschehen zu besichtigen. Personen fegen die Hinterlassenschaften der Nacht zusammen, während Polizeibeamte erste Fotos vom Tatort fertigen und bedauerlicherweise nicht dafür Sorge getragen haben, dass das Kehren unterbleibt. Die nachfolgende Spurensicherung, die der Polizeibeamte Bl. pflichtgemäß am Morgen in der Zeit von 8 bis 9 Uhr vornahm, war naturgemäß dementsprechend nicht erfolgreich. Für die Verteidigung auch das ein Nachteil.

Zwar kann die Angabe der Angeklagten, sie habe das Messer direkt nach dem Tatgeschehen weggeworfen, quasi fallen gelassen, jedenfalls nicht versteckt, nicht widerlegt werden. Es wäre aber hilfreich gewesen, wenn das Messer tatsächlich gefunden worden wäre, sodass die Angaben der Angeklagten auch insoweit Bestätigung erfahren hätten und wir uns einen Eindruck von dem Messer hätten verschaffen können.

Es gibt noch weitere Fehler. Von den drei dem Zeugen Sch. entnommenen Blutproben sind lediglich zwei von der Rechtsmedizin München zur Rechtsmedizin Freiburg übersandt worden, wo man offenbar über überlegene Forschungsmöglichkeiten verfügt, um Psilocin im Blut nachzuweisen. In der Rechtsmedizin in Freiburg wurde dann aus unerfindlichen Gründen lediglich eine der beiden übersandten Blutproben auf Psilocin untersucht. Da im Übrigen auch nicht stets beachtet worden war, dass Psilocin ein außerordentlich flüchtiger Stoff ist, der sich unter dem Einfluss von Luft und Licht sehr schnell verflüchtigt – die Blutproben sind geöffnet und wieder verschlossen worden, um Untersuchungen durchzuführen; die Proben sind versandt worden und teilweise ungekühlt gewesen –, lässt sich heute nicht mehr feststellen oder sagen, welche Wirkstoffkonzentration von Psilocin der Zeuge und Nebenkläger Sch. tatsächlich zum Tatzeitpunkt im Blut hatte.

Zeugen wurden im Wesentlichen nur telefonisch vernommen. Darüber existieren nur Vermerke, die es mithin an Genauigkeit mit einer verantwortlichen Vernehmung nicht aufnehmen können.

Angesichts der Tatsache, dass gerade die ersten Angaben eines Zeugen unmittelbar nach bzw. nahe am Tatgeschehen erfahrungsgemäß von großer Bedeutung für die Zuverlässigkeit der Angaben sind – ehe die Erinnerung verblasst oder durch diverse Faktoren wie Berichterstattung, Gespräche usw. verwischt wird –, ist dies unverständlich und in einem Schwurgerichtsverfahren auch einigermaßen ungewöhnlich.

Der Zeuge Sch. wiederum wurde mit den Widersprüchen seiner eigenen Vernehmungen nicht konfrontiert. Ebenso wenig wurde bei seinen ausweichenden Angaben zum Thema „Pilzkonsum“ nachgesetzt.

Schwierig ist die Beurteilung des Weiteren, weil das eigentliche Tatgeschehen – das hat die Frau Staatsanwältin heute auch schon angesprochen –, die unmittelbare Konfrontation zwischen der Angeklagten und dem Zeugen Sch. niemand der vielen umstehenden Personen tatsächlich mitbekommen hat. Wir haben es also mit der Konstellation „Aussage gegen Aussage“ zu tun.

Zu den Angaben des Zeugen Sch.!

Bei der Würdigung der Angaben des Zeugen und Nebenklägers Sch. ist zunächst Folgendes in den Blick zu nehmen:

Der Zeuge Sch. hat seine Angaben hier in der Hauptverhandlung nicht allein aus seiner Erinnerung geschöpft, wie er vermutlich selbst meint. Vielmehr standen ihm – das war heute Morgen auch Thema – die Ermittlungsakten zur Verfügung. Der Zeuge Sch. hat über seine anwaltlichen Vertreter im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Akteneinsicht erhalten. Das schafft unbewusst Prägung und Beeinflussung.

Der Zeuge Sch. hat des Weiteren schon aus dem Krankenhaus heraus mehrfach mit seinem Spezl, dem Zeugen S. kommuniziert, telefoniert. Dem Zeugen Sch. war es schon in den frühen Morgenstunden des 20.09. direkt nach der Operation wichtig, sein Mobiltelefon aufgeladen zu wissen – so die Angaben des Zeugen Ku. hier in der Hauptverhandlung.

Der Zeuge S. hat den Zeugen Sch. im Krankenhaus besucht. Natürlich haben beide versucht, das Tatgeschehen zu rekonstruieren. Sie haben sich – das ist kein Vorwurf; das ist völlig nachvollziehbar; das würde jeder in dieser Situation so halten – über das Geschehen

ausgetauscht. Aber auch das muss man in den Blick nehmen: Das schafft Beeinflussungen und Prägungen.

Des Weiteren ist bei der Würdigung der Aussage des Zeugen Sch. in den Blick zu nehmen, dass er über keine durchgehende, schon gar nicht zuverlässige Erinnerung verfügt. Angesichts des festgestellten Blutalkoholwertes, angesichts des Konsums von psilocybinhaltigen sogenannten Magic Mushrooms liegt es auf der Hand, dass seine Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit Schaden genommen hat. Dass der Zeuge Sch. unter dem Einfluss von Psilocin stand, belegt der festgestellte Blutwert. Die Tatsache, dass der Wert gering ist, sagt nichts über die konsumierte Menge und über den Wert zum Tatzeitgeschehen aus – aus dem Grund, den ich eben erläutert habe: flüchtiger Stoff.

Wie dem auch sei: Auszugehen ist auf jeden Fall davon, dass der Zeuge Sch. schwer alkoholintoxikiert war und auch unter dem Einfluss von Psilocin stand. Die Tatsache, dass der Zeuge Sch. die behandelnden Ärzte unmittelbar vor der anstehenden Operation über den Konsum selbstgezüchteter sogenannter Magic Mushrooms unterrichtet hat, belegt, dass der Zeuge auch regelmäßiger Konsument dieser Droge ist.

Der Sachverständige Herr Prof. Dr. Pü. hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Wirkungen des Psilocin hier für das völlig inadäquate, hochaggressive Verhalten des Zeugen Sch. verantwortlich waren. Dass das so war, belegen die Zeugenaussagen über das Verhalten des Zeugen Sch. vor dem Käfer-Zelt, an die der Sachverständige Prof. Pü. seine Ausführungen anknüpft.

Die Schilderungen der Zeugen sind unisono eindrucksvoll und gehen sämtlich in dieselbe Richtung – Zitat –: „irre“, „stierer Blick“, „total aggressiv“, um nur einige Beschreibungen aufzugreifen.

Bemerkenswert ist auch die Schilderung des aus meiner Sicht ruhig und besonnen wirkenden Zeugen Me. hier in der Hauptverhandlung, der deutlich gemacht hat, dass er als kräftiger Mann von 115 kg die Situation bedrohlich fand.

Wie bedrohlich der Zeuge Sch. aufgetreten ist, zeigt auch die Reaktion der Zeugin Vu. – eine eher zurückhaltende, schüchtern auftretende Zeugin –, die bei ihrer Aussage hier in der Hauptverhandlung neun Monate später in Tränen ausbrach, als sie schilderte, mit welchem hohen Maß an Aggressivität der Zeuge Sch. den Zeugen O., ihren Lebensgefährten, beschimpft, beleidigt und mit dem Tode bedroht hat.

Obwohl die Situation zwischen den Zeugen O. und S. quasi befriedet war – der Zeuge S. war zu Boden gegangen, er konnte allerdings ohne fremde Hilfe sofort wieder aufstehen und hatte sich erkennbar auch

nicht verletzt; der Zeuge S. selbst bemühte sich, verbal die Wogen zu glätten –, startete der Zeuge Sch. ausgerechnet in diesem Moment seine Attacke.

Dass er damit rechnen musste, dass es jetzt gleich eine Massenschlägerei gibt, wie die Frau Nebenklägervertreterin hier gesagt hat, dafür haben wir keine Anhaltspunkte. Der Zeuge S. hat alles getan, um zu sagen: „ruhig“ und „es ist alles gut“. Und ich habe mir sagen lassen – ich bin jetzt hier nicht ortskundig –, vor dem Käfer-Zelt oder im Käfer-Zelt soll auch ein anderes Klientel verkehren als in anderen Zelten, sodass man jetzt da auch nicht unbedingt erwarten müsste, dass es gleich eine große Attacke gibt.

Es gab also keinen Anlass dafür, einzugreifen mit einer Attacke, die im Übrigen in ihrer Wucht und in ihrer Aggressivität – erinnern Sie sich bitte an die Zeugenaussagen – auf die anwesenden Zeugen verstörend und beängstigend gewirkt hat.

Dies spricht aus meiner Sicht für die gestörte Realitätswahrnehmung des Zeugen Sch. Er selbst konnte eben auch später keinen Grund für sein Eingreifen erklären. Er hat eben nicht gesagt: „Ich befürchte, es gibt gleich eine Schlägerei“, sondern er hat gesagt: „Es kann ja irgendwie etwas passieren.“

Nach den Angaben der Zeugen hat der Zeuge Sch. die Fäuste vor dem Gesicht geballt. Er selbst hat hier in der Hauptverhandlung diese aggressive Kampfeshaltung – auf Nachfrage! – nicht ausgeschlossen. Dieses Verhalten spricht dafür, dass die Wirkung von Alkohol und Psilocin hier den Zeugen Sch. massiv beeinflusst hat.

Dabei ist aus meiner Sicht des Weiteren zu berücksichtigen, dass der Sachverständige Prof. Pü. darauf hingewiesen hat, dass Alkohol geeignet ist, die Wirkung von Psilocin zu verstärken. Gerade das eruptive Vorgehen des Zeugen Sch., ohne dass es dafür einen Grund gibt, spricht dafür, dass sich hier die Wirkung des Psilocin Bahn gebrochen hat.

Dass die Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen Sch. gestört war, zeigt sich auch daran, dass er sich hier in der Hauptverhandlung zwar als betrunken eingeschätzt hat, aber meint – Zitat –:

Ich habe aber normal reden und normal laufen können.

Das stellt sich in den Angaben der unbeteiligten Zeugen, die als Erstes Kontakt mit dem Zeugen Sch. nach dem Tatgeschehen hatten, vollständig anders dar; denken Sie an die Angaben des Zeugen Winkelmeier, der Rettungssanitäter – Zitat –:

(...) er war (...) offensichtlich alkoholisiert (...)

(...) die Sprache, der Geruch (...), den typischen Alkoholgeruch und generell das Verhalten.

(...) der schwankende Gang; das Schwankende.

Der Zeuge Br. hatte den Alkoholisierungszustand des Zeugen Sch. als

Er war ziemlich betrunken.

geschildert. Er musste ihn mit Brachialgewalt festhalten.

Er wäre sonst durchgebrannt.

– So die Worte des Zeugen Br. Es brauchte dann noch die Verstärkung einer weiteren Person. Also, Herr Sch. war in diesem Moment schon verletzt! Es brauchte die Verstärkung einer weiteren Person. Herr Br. sagte:

Er hat mich unterstützt,

– diese weitere Person –

dass wir ihn letztlich festhalten und auch zum Sitzen bringen

konnten. Dass es des Einsatzes von Brachialgewalt bedurfte, wie Herr Br. sagt, illustriert wiederum eindringlich den Einfluss von Psilocin.

Der Zeuge Sch. war völlig entfesselt, auch noch nach dem Tatgeschehen. – Das ist hoffentlich nicht das Bild der Klägervertreterin eines ganz normalen Betrunkenen, wie es auf dem Oktoberfest gang und gäbe sein soll.

Dass auch die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen Sch. nicht verlässlich ist, hat uns der Zeuge Mu., der Ermittlungsführer in diesem Verfahren, berichtet, der am 05.10. vor Ort mit dem Zeugen Sch. versucht hat, den Tatort und den Tathergang zu rekonstruieren. Ich zitiere die Angaben von Herrn Mu. hier in der Hauptverhandlung:

Grundsätzlich hatte er

– also Herr Sch. –

sich nicht so genau festlegen können. Er hat versucht, die Punkte so ungefähr zu markieren, wo was passiert ist. Er korrigierte sich auch während der Rekonstruktion noch einmal und setzte die Punkte wieder anders. Also, er war sich nicht sicher.

Und ich denke, diese Angaben muss man mit Vorsicht genießen. Er hat es versucht zu rekonstruieren, aber immer unterbrochen.

– So der Zeuge Mu., ein erfahrener Kriminalbeamter.

Dass der Zeuge Sch. letztlich über keine gesicherte Erinnerung verfügt, ist angesichts seines Alkohol- und Drogenkonsums naheliegend. Die Formulierungen in seinen polizeilichen Vernehmungen weisen auffällig auf Erinnerungslücken – wie es eben auch zu erwarten ist – hin.

Davon ist in der Hauptverhandlung, wenn Sie sich noch einmal überlegen, wie der Zeuge Sch. in der Hauptverhandlung aufgetreten ist, nichts übrig geblieben – ein deutlicher Beleg dafür, dass der Zeuge sich unter anderem halt auch anhand des Aktenmaterials gut vorbereitet hat und meint, seine Erinnerung wiederzugeben.

Ich habe in meinem Antrag auf Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens im Einzelnen dargelegt, wie die Unsicherheitssignale des Zeugen in seinen beiden polizeilichen Vernehmungen Ausdruck finden. Sie haben das noch im Ohr. Ich will das jetzt natürlich auch nicht alles wiederholen. Einige Punkte, wie der Zeuge sich in seinen polizeilichen Vernehmungen äußert:

Ich glaube (...) ich weiß es nicht mehr (...) ich kann es jetzt nicht mehr nachvollziehen (...)

Ich weiß es nicht mehr, ich habe ihn einfach angeschrien.³

(...) soweit ich mich erinnern kann (...)

Ob die jetzt unmittelbar hinter mir oder neben mir gelaufen ist, das kann ich jetzt nicht mehr sagen.⁴

(...) Wenn ich jetzt überlege, wie zum Beispiel die Verletzung an meiner linken Halsseite entstanden ist, (...) dann kann ich mir das auch nicht erklären.⁵

³ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 80 der Leitakte Band I.

⁴ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 82 der Leitakte Band I.

⁵ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf den Pdf-Seiten 82 und 83 der Leitakte Band I.

Sie hat irgendwas gesagt, dass mein Kollege primitiv ist oder etwas in dieser Richtung. Genau kann ich es (...) aber nicht mehr sagen.⁶

– usw. usf. –

Es ist durchaus möglich, dass da kleine Handgreiflichkeiten passiert sind, (...)⁷

– immer bezogen auf die Konfrontation zwischen der Angeklagten und Herrn Sch..

Frage: Abwehrbewegungen?

Nein, daran kann ich mich nicht erinnern.⁸

So auch auf die Frage:⁹

Haben Sie (...) versucht, die Dame auf Abstand zu halten (...)?

Nein, ich denke nicht.

Und so weiter, die Liste ließe sich weiter fortsetzen, fortführen.

Auch in der zweiten Vernehmung, am 5. Oktober, heißt es immer wieder:

Ich denke mir (...)

Ich bin dann, wenn ich das jetzt noch richtig weiß (...)¹⁰

Ich weiß jetzt nicht mehr genau, was sie alles zu mir gesagt hat (...) Ich habe sinngemäß so gesagt (...)¹¹

⁶ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 77 der Leitakte Band I.

⁷ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 84 der Leitakte Band I.

⁸ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 85 der Leitakte Band I.

⁹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 85 der Leitakte Band I.

¹⁰ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 66 der Leitakte Band II.

¹¹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 65 der Leitakte Band II.

Ich bin dann irgendwie wieder unbewusst zu dem Ausgangspunkt zurückgegangen, das lag wohl daran, dass ich (...) den Wolfi nicht mehr gesehen habe (...)¹²

– usw. Also: Ganz viele Unsicherheitssignale und Hinweise darauf, dass er versucht, das Geschehen zu rekonstruieren. – Völlig nachvollziehbar!

Fazit an dieser Stelle: Hier versucht jemand, seine Erinnerung zu schildern – die er tatsächlich aber nur lückenhaft besitzt.

Demgegenüber sind die Angaben des Zeugen in der Hauptverhandlung von einem auffälligen Kontrast gekennzeichnet. Unsicherheitssignale, wie ich sie eben auszugsweise vorgetragen habe, gibt es in den Aussagen des Zeugen Sch. in der Hauptverhandlung keine mehr. Er erzählt alles so, als habe er dies minutiös in Erinnerung. – Das denkt der Zeuge. So ist es aber nicht.

Das muss man sozusagen in den Blick nehmen, wenn man die Angaben des Zeugen Sch. einer kritischen Würdigung – wie es unsere Aufgabe ist – unterzieht.

Der Zeuge Sch. hat in seinen beiden polizeilichen Vernehmungen zwei völlig unterschiedliche Schilderungen des eigentlichen Kerntatgeschehens abgegeben.

In der Hauptverhandlung hat der Zeuge und Nebenkläger sodann im Prinzip die zweite polizeiliche Aussage wiedergegeben, diese allerdings garniert mit diversen Lesefrüchten. Denken Sie an das Stichwort „Riesenrad“: Dass der Zeuge am Nachmittag mit seiner Freundin Riesenrad gefahren war, davon findet sich in seinen beiden polizeilichen Vernehmungen nichts, stattdessen aber in der in den Akten niedergelegten Aussage seiner Lebensgefährtin, der Zeugin St.

Ich unterstelle dem Zeugen Sch. überhaupt nicht, dass er hier absichtlich oder auch nur fahrlässig eine falsche Aussage abgegeben hat. Nein, der Zeuge Sch. ist sicher selbst vollständig davon überzeugt, das geschildert zu haben, was er auch erlebt haben will, nur: Es sind eben zwei unterschiedliche Schilderungen; das muss man auch deutlich zur Kenntnis nehmen.

In der Hauptverhandlung hat der Zeuge des Weiteren auch Gesichtspunkte neu eingeflochten, von denen in seinen früheren Vernehmungen nicht die Rede war. Denken Sie an die erstmals hier in

¹² In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 66 der Leitakte Band II.

der Hauptverhandlung aufgestellte Behauptung des Zeugen Sch. – Zitat –:

Also, gehört habe ich nur eine Sache, wo ich gehört habe: „Jetzt reicht es!“ Das hat die blonde Frau gesagt. Aber die war mit dem Rücken zu mir gestanden.

– Ein völlig neues Detail, das erstmals neun oder zehn Monate nach dem Geschehen von Herrn Sch. behauptet wird.

Auch die Bezeichnung der Angeklagten als „hysterisch“ und „aggressiv“ ist neu und kennzeichnet im Übrigen eine deutliche Belastungstendenz.

Der Zeuge hat sich anhand der Akten gut vorbereitet und flüssig das geschildert, was er meint zu erinnern. Aber dabei ist seine Erinnerung auch von den Gesprächen mit seinem Spezl – also besten Freund, übersetze ich einmal in Hochdeutsch oder Norddeutsch – S. und seiner Lebensgefährtin, der Zeugin St., geprägt.

Schaut man sich die Angaben des Zeugen Sch. in seinen beiden polizeilichen Vernehmungen und hier in der Hauptverhandlung an, so offenbaren sich massive Widersprüche.

Nehmen wir die Vernehmung vom 20. September. Was berichtet der Zeuge Sch. am 20. September, direkt nach dem Tatgeschehen, dem Zeugen Zu.? Sie meinten ja, dass wir das nicht verlesen mussten. Aber wir haben es über die Vernehmung des Zeugen Zu. eingeführt. Es ist die Vernehmung des Zeugen Sch.:¹³

Ich bin dann die ca. 20 Meter zu der Stelle gelaufen, wo die alle gestanden sind. Die Frau mit dem schwarzen Dirndl, die ich vorhin beschrieben habe, hat da auch wieder umeinander geplärrt. Ich weiß nicht mehr, was sie genau geplärrt hat, es war auf jeden Fall sehr laut.

– Das muss man sich in Erinnerung rufen: Es war sehr laut.

Sie hat Richtung Wolfi geplärrt. Und dann bin ich hinzugekommen. Ich hab dann auf den Schwarzen eingeschimpft, ich würde sogar sagen, ich habe ihn beleidigt. Ich weiß es nicht mehr, ich habe ihn einfach angeschrien. Der Wolfi und ich sind dann beide auf ihn zugegangen. Der Wolfi hat dann abgelassen und sich umgedreht. Er war dann auf einmal weg und ist weitergegangen. Seitdem war das einfach gegessen. Ich

¹³ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 80 der Leitakte Band I.

bin dann auch von der Sache auch wieder weggegangen
(...)

Ja, ich bin dann auch in Richtung Hauptstraße gegangen.
Und die erstgenannte Frau, also die im schwarzen Dirndl,
ist mir hinterhergegangen.¹⁴

Ja, ja, das hab ich schon selbst wahrgenommen. Ich habe
sie dann auch leicht von mir weggeschubst, damit ich ruhig
weitergehen kann.¹⁵

Ob die jetzt unmittelbar hinter mir oder neben mir gelaufen
ist, das kann ich jetzt nicht mehr sagen. Letztendlich waren
wir dann ca. zwanzig Meter entfernt von dem Schwarzen
gestanden. Dabei stand mir die blonde Frau im schwarzen
Dirndl Gesicht zu Gesicht gegenüber. Sie hat sich mir
quasi in den Weg gestellt. Es war dann so, dass die Frau
plötzlich laut geschrien hat. Ich kann Ihnen auch gar nicht
mehr sagen, ob ich zu dem Zeitpunkt vielleicht sogar
nochmal zu dem Schwarzen zurückgehen wollte. Ich weiß
es gerade einfach nicht mehr. Aber dann hab ich auf einmal
gemerkt, wie ich hinten blute. (...) Als ich das gemerkt
habe, hat sich die Frau von mir abgewandt und dann bin
ich auch schon zusammengesackt (...)¹⁶

Wir halten also fest: Der Zeuge Sch. behauptet in seiner Vernehmung
am 20. September, das Kerntatgeschehen, der Messerstich, der ihn
angeblich hat zusammensacken lassen, habe sich circa 20 Meter
entfernt von dem Schwarzen abgespielt. Zuvor habe er die Frau leicht
von sich geschubst. Die Frau habe sich ihm quasi in den Weg gestellt.
Er selbst sei zusammengesackt.

Allerdings ist selbst diese Aussage am 20. September nicht konsistent.
Auf die naheliegende Frage des Vernehmungsbeamten¹⁷

Bevor die Frau sich vor Ihnen hingestellt hat, wie Sie
beschrieben haben von Angesicht zu Angesicht, wurden
Sie da von ihr überholt?

¹⁴ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 81 der Leitakte Band I.

¹⁵ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 82 der Leitakte Band I.

¹⁶ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 82 der Leitakte Band I.

¹⁷ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 84 der Leitakte Band I.

– immerhin hatte der Zeuge Sch. gerade erklärt, die Frau habe sich ihm quasi in den Weg gestellt –, erklärt der Zeuge Sch. dann – Zitat –:¹⁸

Die Frau ist, wie ich vorhin gesagt habe, ja hinter mir gewesen und ist dementsprechend an mir vorbeigelaufen. Es war dann so, dass sie hinter mir gelaufen ist. Als ich das dann bemerkt habe, habe ich mich umgedreht. So kam das zustande, dass wir uns von Angesicht zu Angesicht gegenüber standen.

Insgesamt entsteht damit der Eindruck, dass der Zeuge Sch. über keine klare Erinnerung verfügt, wenn er auf Nachfrage erklärt, die Frau sei an ihm vorbeigelaufen, dann hinter ihm gewesen, dann habe er sich umgedreht, während er kurz zuvor behauptet hatte, die Frau habe sich ihm in den Weg gestellt.

Schon diese nicht konsistente Schilderung des Kerntatgeschehens zeigt, dass der Zeuge versucht, sich das Geschehen zu erklären – ohne dabei freilich auf eine definitive Erinnerung zurückgreifen zu können. Ich sage es noch einmal: Das ist angesichts seines Alkohol- und Drogenkonsums nur allzu verständlich und nachvollziehbar.

Diese Angaben vom 20. September lassen sich auch nicht mit der Behauptung zur Seite wischen, der Zeuge Sch. sei ja am 20. September gar nicht vernehmungsfähig gewesen; das ist auch vom Zeugen und Nebenkläger selbst nicht geltend gemacht worden.

Des Weiteren wissen wir vom Vernehmungsbeamten, dem Zeugen Zu., dass dieser sich bei den Ärzten erkundigt hatte, ob der Zeuge vernehmungsfähig sei. Dies war ihm ärztlicherseits bestätigt worden. Und schließlich hat der Zeuge Sch. selbst gegenüber seiner Mutter berichtet, dass er zuvor gerade von einem Kripobeamten vernommen worden sei.

Des Weiteren zeigt die schon vorhin von mir geschilderte Forderung des Zeugen Sch. nach dem Aufladen seines Mobiltelefons, dass der Zeuge Sch. in den frühen Morgenstunden des 20.09. nach der OP voll orientiert war, ebenso wie er es auch vor der OP gewesen ist.

Die Vernehmung vom 5. Oktober. – Da schildert der Zeuge und Nebenkläger das Kerntatgeschehen völlig anders: Nun ist nicht mehr die Rede davon, dass sich die Konfrontation mit der Angeklagten circa

¹⁸ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 84 der Leitakte Band I.

20 Meter entfernt von dem Schwarzen abgespielt haben soll. Stattdessen behauptet der Zeuge – Zitat –:¹⁹

Der Dunkelhäutige hat sich dann aber von mir abgewandt. Damit meine ich, er hat sich gedreht und sich mit der anderen kleineren blonden Frau unterhalten. Ich hab dann in der Folge ein bissl geschimpft. Und dann ist die Frau M. ziemlich abgegangen.

(...)

Damit meine ich, dass die Frau M. auf mich zugegangen ist. Ich musste sie sogar etwas von mir wegdrücken.

Ich bin dann, wenn ich das jetzt noch richtig weiß, weiter in Richtung Sackgasse gegangen.²⁰

Davon, dass die Angeklagte hinter oder neben ihm gelaufen ist, sich ihm quasi in den Weg gestellt haben soll, der Zeuge sich umgedreht habe, sodass man sich von Angesicht zu Angesicht gegenüberstand, ist nicht mehr die Rede. Stattdessen heißt es – Zitat –:²¹

Ich bin dann irgendwie wieder unbewusst zu dem Ausgangspunkt zurückgegangen (...) Mit Ausgangspunkt meine ich jetzt in etwa der Punkt in der Nähe der 3er-Gruppe (...)

– also O., die Zeugin Vu. und die Angeklagte.

Und dann hab ich als Nächstes in Erinnerung, wie die Frau M. auf mich zukommt. Ich weiß jetzt nicht genau, wie viele Schritte sie auf mich zugemacht hat, aber sie ist auf mich zugegangen. Sie hat aber noch gesagt: „Warum schubst du mich?“. Ich geh davon aus, damit hat sie wohl die Situation von vorhin gemeint, die ich beschrieben habe. Damit meine ich die Situation, wo ich mich mit Armbewegungen

– in der Hauptverhandlung hat der Zeuge eine ausholende Bewegung mit dem Arm gemacht –

dagegen gewehrt habe, dass sie noch näher zu mir herkommt. Ich habe aber auch dann gesagt: „Tut mir leid.“

¹⁹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf den Pdf-Seiten 64 und 65 der Leitakte Band II.

²⁰ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 66 der Leitakte Band II.

²¹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 66 der Leitakte Band II.

Das war keine Absicht.“ Ich kann's jetzt auch nicht mehr genau sagen. (...) Ich bin auf jeden Fall rückwärts gegangen.²²

Das heißt: Nicht etwa 20 Meter entfernt, sondern am Ausgangspunkt spielt sich nach dieser Schilderung die unmittelbare Konfrontation zwischen dem Zeugen Sch. und der Angeklagten ab.

Und festzuhalten ist des Weiteren noch, dass der Zeuge Sch. nicht sagen kann, wann er die Verletzung erlitten hat. Zitat:²³

Ich glaube, dass sie mich auf diese Frage „Warum schubst du mich?“ als sie auf mich zugegangen ist, verletzt hat.

Ergebnis also: Der Zeuge Sch. versucht Rekonstruktionen und Erklärungen. Das ist alles völlig verständlich, wenn man das Geschehen nicht mehr so richtig erinnert. Aber es ist nicht belastbar.

Die Angaben des Zeugen Sch. in der Hauptverhandlung ähneln den Angaben in der Vernehmung vom 5. Oktober, weichen aber ab. Er habe den Dunkelhäutigen als „blöden Bimbo“ beschimpft, dann sei die blonde Frau gekommen und habe ihn beschimpft; „die war dann ziemlich hysterisch“, heißt es jetzt.

Ich habe mich (...) bedrängt gefühlt, und ich habe die Frau weggedrückt.

– Also das mit dieser Armbewegung. Aufgrund dessen ist die Frau gegangen.

Es folgt sodann der Konflikt mit einer anderen Gruppe. Währenddessen sieht der Zeuge Sch., dass die blonde Frau mit einer kleineren blonden Frau, also die Angeklagte und die Zeugin Vu., eine Unterhaltung hatte. Er hört angeblich: „Jetzt reicht es!“ – ein völlig neues Detail.

Dann

– Zitat –

ist irgendwann die Frau auf mich zugekommen (...) und hat gemeint: „Was schubst du mich?“ Ich habe gemerkt, dass das nicht gut angekommen ist, dass ich die Frau weggedrückt habe. Dann habe ich gemeint: „Schleich di,

²² In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 67 der Leitakte Band II.

²³ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 67 der Leitakte Band II.

du Britschn, du lässt dich sowieso von dem Bimbo vögeln
(...)“ (...) Dafür möchte ich mich auch entschuldigen.

Im Weiteren sei die Angeklagte dann auf ihn zugekommen und habe ein paar Mal wiederholt: „Warum schubst du mich?“ Wieder habe der Zeuge Sch. gesagt: „Tut mir leid!“ Zitat:

Im Endeffekt hat [sie] mich da hingedrängt, wo ich vorhin gestanden habe an der Ausgangssituation, wo ich auf den S. gewartet habe. Dann hat die Frau abgelassen von mir
(...)

Diese Situation ist insofern etwas anders, als es nicht der Zeuge ist, der weggegangen sein will, sondern die Angeklagte. Nicht der Zeuge ist dann irgendwie unbewusst, wie er es noch in seiner Vernehmung am 5. Oktober berichtet hat, wieder zum Ausgangspunkt zurückgegangen, sondern die Angeklagte habe ihn dorthin gedrängt, wo er schließlich sich fand, und er habe 5 bis 8 Meter – das hat er in der Hauptverhandlung gesagt – rückwärtsgehen müssen.

Das mutet aus meiner Sicht geradezu bizarr an vor dem Hintergrund der Zeugenaussagen, die nachvollziehbar die Aggressivität des Zeugen Sch. geschildert haben. Die Zeugen: Denken Sie an die Angaben der Zeugen Vu., Me. und Ha., die Angaben der Zeugin Re., die von „Gebrüll“ gesprochen hat, die davon spricht, dass der Herr, der umgefallen ist – das müsste dann allerdings der Zeuge S. sein –,

der hatte so fast schon etwas Animalisches (...), dass mich das sofort dazu bewogen hat, (...) zu gehen.

Dass die Zeugin Re. hier fälschlicherweise – es liegt auf der Hand – das „animalisch“ dem Zeugen S. zugeordnet hat, tatsächlich das aber sich, nach den Angaben der anderen Zeugen, nur auf den Zeugen Sch. beziehen kann – weil: S. hat nichts gemacht; er ist aufgestanden und hat verbal abgerüstet –, ist völlig klar, dass sie sich da täuscht; S. hat eben nichts gemacht.

Die Zeugin hat selber auf Nachfrage erklärt: Das war ein Gebrüll; es war etwas Animalisches. Sie hat letztlich nicht alles ganz genau beobachtet. Sie hat es auch nur kurz beobachtet. Sie hatte den Eindruck, dass außer dem Herrn, der gestürzt war, noch mehrere da waren, aber sie konnte das nicht so genau sagen. Wie das so ist, wenn man unvorhergesehen in ein Tumultgeschehen gerät: Dann gerät die Erinnerung auch manchmal durcheinander.

Festzuhalten ist aber, dass sie die Situation, die sie zum sofortigen Gehen, um nicht zu sagen: zur Flucht veranlasst hat, als hochgradig bedrohlich empfunden hat, genauso wie alle anderen Zeugen auch.

Ebenso bizarr mutet es deshalb des Weiteren an, wenn der Zeuge Sch. in seiner zweiten polizeilichen Vernehmung und auch hier in der Hauptverhandlung behauptet, er habe auf den angeblichen Vorhalt der Angeklagten „Warum schubst du mich?“ geantwortet:²⁴

Tut mir leid. Das war keine Absicht.

Dass der Zeuge von höchster Aggressivität auf schuldbewusstes höfliches Verhalten von einer Sekunde auf die andere zurückgeschaltet hat und anschließend sich dann wieder in der Aggressivität gesteigert hat – denken Sie an die Situation im Rettungswagen –, ist aus meiner Sicht vollständig unglaubhaft, zumal der Zeuge Sch. selbst in seiner Vernehmung vom 20. September nicht ausgeschlossen hat:²⁵

Ich kann Ihnen auch gar nicht mehr sagen, ob ich zu dem Zeitpunkt (...) zu dem Schwarzen zurückgehen wollte.

Im Notarztwagen – wir haben es hier von den Zeugen gehört – hat der Zeuge Sch. unablässig geschimpft. Er war mordsaufgebracht, hat der Zeuge Mü. gesagt, mordsaufgebracht, aggressiv – nicht ihm, dem behandelnden Arzt gegenüber –, er hat geschimpft auf den Schwarzen – da muss man sich auch ein Ausrufezeichen denken! –, obwohl er wusste, dass er von einer Frau verletzt worden ist.

Der Zeuge hat des Weiteren ohne Anlass seine wüste Attacke gegen den Zeugen O. und die beiden Frauen, also die Zeugin Vu. und die Angeklagte geritten. Der Zeuge Sch. musste später vom Zeugen Br. gebändigt werden. Dazu brauchte es zwei Personen. Dazu passt überhaupt nicht, dass er sich von einer Sekunde auf die andere beruhigt haben will, sich entschuldigt und sich dann wieder erregt – selbst wenn ich unterstelle, dass die spätere Kenntnis der Verletzung verständlicherweise für Erregung bei dem Zeugen Sch. gesorgt haben mag.

Unsinnig ist die behauptete Entschuldigung auch, weil der Zeuge in seinen Vernehmungen überhaupt nicht schildert, wofür er sich hätte entschuldigen müssen. Das „etwas wegdrücken“, das „leicht wegschubsen“ ist nichts, worauf man mit den Worten reagieren muss:²⁶

Tut mir leid, das war keine Absicht.

²⁴ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 67 der Leitakte Band II.

²⁵ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 82 der Leitakte Band I.

²⁶ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 67 der Leitakte Band II.

Der Zeuge selbst hat immer wieder gesagt, er habe die Angeklagte nur leicht von sich weggeschubst, damit er ruhig weitergehen könne. Das heißt, er behauptet eine angebliche Nötigungssituation, auf die er reagiert: Die Angeklagte stellt sich ihm angeblich in den Weg bzw. kommt auf ihn zu. Da gibt es aus der Sicht des Zeugen Sch. nicht den geringsten Grund, sich zu entschuldigen.

Naheliegender wäre es aus der Sicht des Zeugen Sch. gewesen – unterstellt, seine Version träfe zu –, auf den angeblichen Vorhalt der Angeklagten „Warum schubst du mich?“ zu reagieren: „Weil du mich am Gehen hinderst“ oder so ähnlich.

In der zweiten Vernehmung wie auch hier in der Hauptverhandlung behauptet der Zeuge Sch., die Angeklagte sei auf ihn zugegangen, er sei rückwärtsgegangen, drei, fünf oder acht Schritte. Mithin will der Zeuge Sch. behaupten, die Angeklagte habe ihn, einen großen kräftigen Mann, wie eine hilflose Person quasi vor sich hergetrieben. Angesichts des zuvor gezeigten hemmungslosen hochaggressiven Verhaltens des Zeugen Sch. ist dies aus meiner Sicht alles andere als wahrscheinlich.

Ein derartiges Verhalten der Angeklagten passt auch nicht, wie die Frau Sachverständige Dr. La. auf Nachfrage deutlich erklärt hat, zu der Persönlichkeit der Angeklagten und den von ihr zu erwartenden Verhaltensweisen. Dass unter dem Einfluss von Alkohol die Angeklagte völlig enthemmt zu einem derartig aggressiven Verhalten, das ihr vollständig persönlichkeitsfremd ist, ihrerseits sich hat hinreißen lassen können, dazu haben wir von den Sachverständigen Frau Dr. La. und Herrn Haß. nichts gehört. Dies ist aus meiner Sicht deshalb auszuschließen. Da müsste sie sich in dieser Situation quasi zu einem anderen Wesen, zu einem anderen Menschen gewandelt haben.

Die Angaben des Zeugen Sch. in der Hauptverhandlung, orientiert im Wesentlichen an seiner zweiten polizeilichen Vernehmung, sind aus meiner Sicht nicht schlüssig und belegen die hemmungslose Aggressivität des Zeugen. Dass der Zeuge Sch., nachdem er gemerkt hat, dass es nicht gut angekommen sei, dass er die Angeklagte weggedrückt habe, dann nicht nur gesagt haben will: „Schleich di, du Britschn!“, sondern zugleich wieder eine Beschimpfung und Beleidigung: „Du lässt dich sowieso von dem Bimbo vögeln“ – oder ficken –, hinterherschleibt, spricht für sich.

Dass der Zeuge seine Angaben den Erkenntnissen aus dem Aktenstudium anpasst und sich zu eigen macht, zeigt sich auch an einem solchen Punkt, dass er hier in der Hauptverhandlung nicht mehr behauptet hat, zusammengesackt zu sein, nachdem die Angeklagte auf ihn zugekommen ist. Schließlich weiß er als Aktenleser, dass er stehend, wie ein normaler Betrunkener wirkend, angetroffen worden

ist. Dementsprechend hat er auch erstmals hier in der Hauptverhandlung behauptet, dass die Security-Leute auf ihn eingeredet hätten, dass er sich beruhigen solle, und er sich dann auch hingehockt habe.

Zum anderen zeigt sich auch deutlich die Belastungstendenz des Zeugen. Dass der Zeuge Sch. – man kann es aus seiner Sicht verstehen; schließlich hat er eine schwere Verletzung erlitten – bemüht ist, die Angeklagte zu belasten, zeigt folgender Punkt: So berichtet der Zeuge Sch. in seiner ersten Vernehmung am 20. September davon, dass – Zitat –²⁷

die Situation wohl schon eskaliert [wäre], wenn nicht eine Frau dazwischen gegangen wäre. Mit der Frau meine ich jetzt die Freundin von dem Schwarzen.

– also die Zeugin Vu..

Ich weiß es zwar nicht genau, ob das die Freundin war, aber die hat auf jeden Fall zu ihm dazugehört.

Zu diesem Zeitpunkt ging der Zeuge Sch. offensichtlich noch davon aus, dass die Frau, die sich quasi friedensengelsgleich in die Auseinandersetzung oben am Käfer-Zelt eingeschaltet haben soll, nicht die Angeklagte war.

In der zweiten Vernehmung, am 5. Oktober – der Zeuge Sch. weiß nun positiv, dass die Angeklagte tatverdächtig ist –, liest sich das bereits völlig anders:²⁸

Die Dame, die dort oben sich bereits eingemischt hat, war da schon auf hundertachtzig.

Und in der Hauptverhandlung steigert der Zeuge Sch. dies noch weiter, indem er erklärt, die blonde Frau – damit meinte er die Angeklagte – habe sich ziemlich hervorgetan und eher den Streit aufgehetzt.

Die Beschreibung der Frau, die sich, so der Zeuge Sch., zunächst deeskalierend eingeschaltet und später den Streit aufgehetzt haben soll, passt auf die Zeugin Vu.: die Haare offen, lang bis auf Brusthöhe. Von Tattoos ist nicht die Rede, obwohl wir wissen, dass die Angeklagte gerade an Händen und Armen auffällig und unübersehbar Tattoos

²⁷ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 76 der Leitakte Band I.

²⁸ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 61 der Leitakte Band II.

trägt. Und wir wissen aus der Inaugenscheinnahme des Fotos von der Mandantin, dass sie ein ärmelloses kleines Blüschen trug.

Diese Beschreibung der Zeugin Vu. vermischt der Zeuge Sch. schon in seiner ersten Vernehmung vom 20. September mit der Beschreibung der Angeklagten: Stöckelschuhe, schwarzes Dirndl – aber zu offenen Haaren, zu Tattoos kann er nichts sagen. Das mit den Stöckelschuhen stimmt. Das wird er aber nicht in der Situation im Käfer-Zelt festgestellt haben, in dem Gedrängel, sondern das muss er später wahrgenommen haben. Er vermischt also beide Beschreibungen.

Hier in der Hauptverhandlung hat er sich noch geirrt, was die Zeugin Vu. anhatte; da meinte er, sie habe ein buntes Dirndl getragen. Wir wissen, dass die Zeugin Vu. wie die Angeklagte ein dunkles Dirndl trug, ein blaues unifarbenes Dirndl.

Völlig neu hat der Zeuge – ich habe es schon angesprochen – erstmals hier in der Hauptverhandlung behauptet, dass die Angeklagte im Gespräch mit einer anderen blonden Frau, also der Zeugin Vu., gesagt haben soll: „Jetzt reicht es!“ Das ist ein Detail, das offensichtlich ein im Folgenden zielgerichtetes, absichtliches Verhalten der Angeklagten behaupten soll. Davon hatte Sch. noch nie etwas berichtet. Davon berichten auch die Zeugen O. und Vu. nichts, obwohl zumindest die Zeugin Vu. dies nach den Behauptungen des Zeugen Sch. gehört haben müsste, weil: Die beiden Frauen haben sich ja unterhalten.

Der Kontext, in dem der Zeuge Sch. dies in der Hauptverhandlung geschildert hat, offenbart aus meiner Sicht erneut die Unglaubhaftigkeit seiner angeblichen Erinnerung. Er will diese Äußerung gehört haben, als die blonde Frau, die Angeklagte, mit dem Rücken zu ihm gestanden habe, obgleich er selbst zu diesem Zeitpunkt sich in einem Konflikt mit einer anderen Gruppe befunden habe – woran man wiederum erkennen kann, wie entfesselt der Zeuge Sch. in seinem aggressiven Verhalten durchgängig gewesen ist. In dieser Situation will er diese Äußerung gehört haben?

Die Frau Nebenklägervertreterin hat auch darauf hingewiesen, als das Telefonat stattfand, „es war laut“. Die Zeugin St. hat Geschrei gehört. Wenn lauter fröhliche trunkene, mehr oder weniger trunkene Menschen das Käfer-Zelt – wir haben heute eingeführt, wie viele da drinnen waren – verlassen – auch wenn es 200 oder 300 weniger sind –, ist es nicht so furchtbar nachvollziehbar, dass er das gehört haben will, zumal sein Aufmerksamkeitsfokus auf diese Gruppe gerichtet war.

Dass der fortwährend schimpfende, sich hochaggressiv gerierende Zeuge Sch. sich bei der Angeklagten entschuldigt haben will, ist ungläubhaft; das passt beim besten Willen nicht zusammen, da der

Zeuge Sch. durchgehend aggressiv war – wie auch die Auseinandersetzung mit der anderen Gruppe zeigt, die sein Verhalten offensichtlich auch nicht angemessen fand.

Im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen Sch. ist aber auch von Relevanz, dass der Zeuge Sch. sein eigenes Verhalten bagatellisiert:²⁹

Ich hab (...) ein bissl geschimpft.

– Später heißt es dann, „Bimbo“ und „blöd“ sei von ihm gefallen zu O., nicht aber „Ich bring dich um!“ Das habe er später von sich gegeben, nachdem er den Stich erhalten hat. – Dann könnte man es auch verstehen.

Anders die Angaben der Zeugin Vu., der man ihre noch heute andauernde Betroffenheit in der Erinnerung an das Geschehen deutlich anmerkte – eine Zeugin, die aus meiner Sicht sachlich und völlig glaubwürdig ihre Zeugenaussage gemacht hat. Anders auch der Zeuge O., der ebenfalls sehr sachlich und strukturiert seine Aussage in der Hauptverhandlung gemacht hat.

Auch die Vernehmungen der anderen Zeugen belegen die Aussagen der Zeugen Vu. und O. Und selbst die Frau Staatsanwältin hat heute zunächst dankenswerterweise hervorgehoben, dass die Äußerungen des Zeugen Sch. absolut rassistisch geprägt und völlig unangebracht waren.

Anhaltspunkte dafür, dass alle diese Zeugen lügen, haben wir nicht – im Gegenteil: Das höchst aggressive Verhalten, das der Zeuge Sch. an den Tag gelegt hat, lässt die Angaben der Zeugen Vu. und O. völlig nachvollziehbar erscheinen.

Der Zeuge Sch. hat dem Zeugen O. eine wahre Hasstirade entgegengeschleudert. Dass er dies heute nicht mehr wahrhaben will, zeigt wiederum, wie stark seine Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit aufgrund von Alkohol- und Drogenintoxikation eingeschränkt war.

Des Weiteren hoffe ich, dass der Zeuge Sch. sich heute für diese Äußerungen schämt. Immerhin hat er sich in der Hauptverhandlung für die von ihm eingeräumten Beleidigungen gegenüber der Angeklagten auch entschuldigt.

Der Zeuge Sch. hat seine Angaben denen des Zeugen S. angepasst. Das betrifft zum Beispiel so eine Kleinigkeit wie die Uhrzeit des

²⁹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 65 der Leitakte Band II.

Treffens vor der F.-Vroni mit dem Zeugen S. In der ersten Vernehmung behauptet der Zeuge Sch., dies sei um 16 Uhr gewesen. Hier in der Hauptverhandlung hieß es, man sei circa gegen 17:30 Uhr Riesenrad gefahren und habe danach den S. getroffen. Dies entspricht den Angaben, die S. von Beginn an gemacht hatte.

Weiterer Punkt: Während der Zeuge Sch. in seiner ersten Vernehmung noch behauptet hatte, die Frau sei oben in der Auseinandersetzung im Käfer-Zelt dazwischen gegangen, habe S. leicht an der Schulter gezogen und geplärrt, ist davon in der zweiten Vernehmung und auch hier in der Hauptverhandlung nicht mehr die Rede. – Auch das entspricht den Angaben des Zeugen S., der weder in seinen polizeilichen Vernehmungen noch in der Hauptverhandlung davon gesprochen hat, dass eine Frau oder gar die Angeklagte sich schützend eingemischt habe. Auf Vorhalt in der Hauptverhandlung durch Frau Staatsanwältin Lichte behauptete der Zeuge Sch., sich nicht mehr daran erinnern zu können, dass er jemals behauptet habe, die Frau sei dazwischen gegangen und habe S. leicht an der Schulter geschoben und geplärrt.

Ich fasse zusammen: Die Angaben des Zeugen Sch. sind nicht belastbar, sie sind von alkohol- und drogenbedingten Wahrnehmungsstörungen und Realitätsverkennungen gekennzeichnet. Der Zeuge Sch. verfügt über erhebliche Erinnerungslücken. Er hat anhand des Akteninhalts und nach Rücksprache – schon vom Krankenhaus aus – mit seinem Freund S. das Geschehen rekonstruiert.

Der Zeuge Sch. hat sich in seinen Angaben – ich habe es aufgezeigt – in diverse Widersprüche verstrickt. Die hier aufgezeichneten Widersprüche ließen sich noch fortsetzen. Da der Schlussvortrag zwar erschöpfend sein soll, aber die Zuhörer nicht erschöpfen soll, belasse ich es einmal damit.

Hinweisen möchte ich darauf, dass die Angaben des Zeugen Sch. wie auch des Zeugen S. zum Zusammentreffen oben im Käfer-Zelt wiederum gar nicht kompatibel sind mit den Angaben der Zeugin Be.

S. und Sch. behaupten, dass das Zusammentreffen am Tisch der Gruppe gewesen sei. Man habe sich noch dazugesetzt; sie hätten noch volle Maßkrüge gehabt. Nur der Dunkelhäutige, die Angeklagte und eine weitere Frau – das müsste dann Frau Vu. gewesen sein – hätten neben dem Tisch gestanden. – So sagt es der Zeuge Sch. noch in seiner Vernehmung vom 5. Oktober.

Die Angaben des Zeugen sind des Weiteren von einer deutlichen Belastungstendenz geprägt. So war es ihm auch wichtig, das Ergebnis der Haftentscheidung des Oberlandesgerichts München abzuwarten. So war es ihm wichtig, auch den dritten Teil der Akten zur Einsicht zu

bekommen. Des Weiteren hat er sein eigenes Verhalten bagatellisiert. Und im Ermittlungsverfahren hat er die Kripobeamtinnen hinsichtlich des Themas „Drogenkonsum/Magic Mushrooms“ schlichtweg belogen.

Dass der Zeuge Sch. fortwährend versucht, das Geschehen zulasten der Angeklagten zu rekonstruieren, belegt auch sein Anruf bei dem Zeugen Mu. – wir haben es von Herrn Mu. gehört – noch im Januar dieses Jahres mit der Behauptung, ihm sei zum Tatgeschehen noch etwas eingefallen. – Das Phänomen der besser werdenden Erinnerung gibt es nicht, wie wir wissen!

Die Einlassung der Angeklagten ist im Gegensatz dazu konstant schlüssig, und sie wird – das ist der große Vorteil – durch objektive Befunde bestätigt – Stichworte: Hämatome, abgebrochene Fingernägel.

Des Weiteren bestätigen die Vernehmungen der Zeuginnen Al. und Ra. die Angaben der Mandantin. Dabei kommt aus meiner Sicht insbesondere den Angaben der Zeugin Ra., die die Angeklagte unmittelbar, direkt nach dem Tatgeschehen als Erste gesprochen hat, besondere Bedeutung zu.

Frau M. hat durchgehend und konstant eine hochaggressive Bedrohung – da war heute auch noch einmal die Verlesung des Protokolls des Haftrichters ganz eindrucksvoll – durch den Zeugen Sch. geschildert, zunächst gegen den Zeugen O. gerichtet, sodann gegen sie. Diese Angaben sind schlüssig. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass Frau M. halt nicht nüchtern war. Der Zeuge Mu., ein erfahrener Kripobeamter, hat die Angaben der Angeklagten als aufrichtig glaubhaft bewertet – mit der Maßgabe, dass sie sich jetzt an den Stich nicht erinnern könne, das glaube er nicht; aber ansonsten hat er es durchweg für nachvollziehbar und zutreffend eingeschätzt.

Die Einlassung der Angeklagten – das habe ich in den Schlussvorträgen meiner Vorrednerinnen vermisst –, der Zeuge Sch. habe sie gepackt, sie habe Todesangst gehabt, sie sei aus dem Griff nicht losgekommen und habe deshalb das in ihrer Tasche befindliche Messer hervorgeholt, findet durch das Hämatom am Oberarm seine objektive Bestätigung. Da wir nicht wissen, wie der Zeuge Sch. genau – mit welchen Fingern – zugepackt hat, lässt sich auch nicht einwenden, das Hämatom hätte ganz woanders sein müssen oder wäre sonstwo zu erwarten gewesen.

Fest steht jedenfalls: Die Angeklagte hatte ein Hämatom davongetragen. Die Rechtsmediziner können nicht ausschließen, dass dieses Hämatom zum Tatzeitpunkt entstanden ist. Die spätere Beurteilung anhand von Fotos ist nach meinem Dafürhalten problematisch, weil eine farbgetreue Wiedergabe nicht gewährleistet ist. Insoweit hat Herr Prof. Pü. meiner Ansicht nach völlig recht, wenn

er sagt, das Votum der Rechtsmediziner, die das Hämatom tatsächlich unmittelbar nach dem Tatgeschehen in Augenschein genommen haben, ist das entscheidende. Diese Rechtsmediziner haben alle – wie die Professoren Pü. und Eis. – nicht ausschließen können, dass das Hämatom zum Tatzeitpunkt entstanden sein kann.

Dafür spricht auch, dass wir von der Zeugin Al. wissen, dass gegen 00:15 Uhr, dem letzten gemeinsamen Toilettenbesuch der Zeugin und der Angeklagten in den hell erleuchteten Waschräumen des Käfer-Zelts – das wissen wir sowohl von der Zeugin Al. als auch vom Zeugen Fu. –, nichts festzustellen war: Weder hat die Zeugin ein Hämatom gesehen noch hat sie defekte Fingernägel wahrgenommen.

Dass die Zeugin Al. hierauf schlichtweg nicht geachtet hat, kann man ausschließen. Die Zeugin Al. ist offensichtlich eine akkurate Person, die im Übrigen auf ihre Freundin Melanie achtet. Denken Sie noch an die Schilderung der Zeugin und an die Äußerung, Erklärung oder an die Antworten der Zeugin, die berichtet hat, sie ist offenbar so etwas wie ein Vorbild für die Angeklagte. Also, sie achtet auf sie und sie mustert sie genau.

Hinzu kommt – das ist aus meiner Sicht wichtig –, dass die Zeugin Al. die spitzen, langen, roten, mithin auffälligen Fingernägel der Angeklagten scheußlich fand – eine Beschädigung wäre ihr aufgefallen.

Mit anderen Worten: Das Hämatom und die abgebrochenen beiden Fingernägel sind objektive Bestätigungen für die Einlassung der Angeklagten M. Beide Punkte sprechen für eine konfrontative Auseinandersetzung mit dem Zeugen Sch. Hinsichtlich der abgebrochenen Fingernägel belegen dies auch die Experimente unserer beiden Rechtsmediziner, Prof. Eis. und Prof. Pü.: Beide haben berichtet – da waren sie sich einig –, dass bei ihren Versuchen die Fingernägel abgebrochen sind.

Dazu passt, dass die Angeklagte ein Hämatom, eine Verletzung am Kopf, am Ohr davongetragen hat. Wie es dazu gekommen ist, weiß sie selber nicht. Anders als der Zeuge Sch. camoufliert die Angeklagte auch nicht ihre fehlende Erinnerung, sei es aufgrund des hohen Alkoholkonsums, sei es aufgrund von Angst und Schrecken oder all dieser Faktoren zusammengenommen.

Die Angeklagte hat stets nur das geschildert, was sie erinnert. Eine andere Erklärung als die, dass die beschädigten Fingernägel, die beiden Verletzungen in der Angriffssituation durch den Zeugen Sch. entstanden sind, gibt es nicht, jedenfalls keine wahrscheinliche.

Das widerlegt damit auch die Behauptung des Zeugen Sch., er habe die Angeklagte mit einer ausholenden Armbewegung von sich

gewiesen. Das ließe sich mit dem Verletzungsbild, den Hämatomen am Oberarm der Angeklagten, nicht in Einklang bringen.

Dass der Zeuge Sch. der Angeklagten entgegengeschleudert hat: „Ich bringe dich um!“, ergibt sich aus der Einlassung der Angeklagten. Dass diese Angaben der Angeklagten zutreffend sind, liegt nahe angesichts der Tatsache, dass der Zeuge Sch. dieses „Ich bringe dich um!“ unmittelbar zuvor auch dem Zeugen O. an den Kopf geworfen hatte.

Nachdem der Zeuge O. von seiner Lebensgefährtin und anderen Zeugen quasi aus dem Verkehr gezogen wurde, konzentrierte sich sodann die Aggressivität des Zeugen Sch. nun auf die Angeklagte, die ihm in diesem Moment – es klingt schon fast philosophisch – quasi allein in der Menge gegenüberstand.

Der Zeuge Sch. befand sich weiterhin ungebrochen im Aggressionsmodus, wie eben – ich habe es schon genannt – seine selbst eingeräumte Konfrontation mit der anderen Gruppe zeigt. Da liegt es unmittelbar nahe, dass sich seine Aggression nun auf die Angeklagte konzentriert, nachdem der Zeuge O. abgedrängt war und auch die Gruppe aus seinem Fokus verschwunden war. Es ist schon so, dass ihn der Schwarze beschäftigt hat:³⁰

Ich kann Ihnen auch gar nicht mehr sagen, ob ich zu dem Zeitpunkt vielleicht sogar nochmal zu dem Schwarzen wieder zurückgehen wollte.

– Also er hat mit ihm offenbar noch eine Rechnung offen.

Entscheidend werden die Angaben der Angeklagten durch die Aussagen der Zeugin Ra. bestätigt; diese hat unmittelbar nach dem Geschehen die Angeklagte angetroffen. Die Zeugin Ra. selbst bezeichnet sich als angetrunken an dem Abend, jedoch keinesfalls schlimm. Am Geländer habe sie nur deshalb Halt gesucht, weil sie hohe Schuhe anhatte und nicht habe fallen wollen.

Die Zeugin Ra. beschreibt die Angeklagte M. als ganz aufgebracht und durcheinander, sie habe nicht mehr genau gewusst – so glaubt die Zeugin Ra. –, was sie so sagt. Auf Frage habe sie nur gesagt:³¹ „Der hat mich angegriffen“, sie sei offensichtlich sehr durcheinander gewesen.

Diese Aussagen der Zeugin Ra., die auf die Angeklagte offenbar direkt, nur ganz kurze Zeit nach dem Tatgeschehen getroffen ist, sind aus

³⁰ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 82 der Leitakte Band I.

³¹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 147 der Leitakte Band I.

meiner Sicht Angaben von zentraler Bedeutung in diesem Verfahren, sie bestätigen die Einlassung der Angeklagten und belegen eindrucksvoll die von Frau M. geschilderte Notwehrsituation aufgrund eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs durch den Zeugen Sch.

Die Angaben der Angeklagten – das will ich auch nicht verschweigen – weichen in einem Punkt ab von den Angaben der Zeugin Be.: Unsere Mandantin bestreitet, an der kleinen Auseinandersetzung im ersten Stock des Käfer-Zelts, sei es nun am Ausgang, in der Nähe der Treppen, oder am Tisch, an dem die anderen Gäste noch gesessen haben, während die Zeugen O. und Vu. gestanden haben sollen, beteiligt gewesen zu sein.

Welchen Grund sollte es für die Angeklagte geben, diese Auseinandersetzung zu bestreiten, wenn sie denn unter ihrer Beteiligung tatsächlich stattgefunden haben soll? Das Einschreiten gegen dumpfe, rassistisch geprägte Äußerungen ist ein Akt der Zivilcourage, den zu schildern nicht nachteilig ist. Die Zurückweisung der Äußerungen des Zeugen S. als primitiv ist im Übrigen auch zutreffend und völlig angemessen; da hätte man auch Schlimmeres sagen können!

All das spricht dafür, dass es tatsächlich nicht die Angeklagte war, die an dieser sogenannten Rangelei beteiligt war. Das ergibt sich aus den Schilderungen des Zeugen Sch. selbst, der die blonde Frau, die sich eingemischt haben soll, stets – und das ist eine Konstante in den Aussagen des Zeugen Sch. – als blond, offene Haare, Haare bis auf Brusthöhe, keine Tattoos beschrieben hat. Das ist exakt die Beschreibung der Zeugin Vu., die ebenso wie der Zeuge O. geschildert hat, es habe dort oben eine Auseinandersetzung gegeben. Der Zeuge Sch. stand nach seinen eigenen Angaben direkt daneben, sodass er präzise Wahrnehmungen hat machen können.

Dazu passt auch, dass der Zeuge Sch. diese Frau, die sich oben in die Auseinandersetzung eingemischt haben soll, als die Freundin von dem Schwarzen bezeichnet hat.

Dass der Zeuge Sch. diese Schlussfolgerung hat ziehen können, liegt auf der Hand. Vom Zeugen O. wissen wir, dass er seine Lebensgefährtin an der Hand hielt. Diese befand sich schräg vor ihm, so wie es auch die Zeugin Be. zur Positionierung sagt. Weder der Zeuge O. noch die Zeugin Vu. berichten davon, dass sich die Angeklagte oder sonst jemand vom Tisch 178 direkt daneben befunden hätte. Die Zeugin Vu. hat hier gesagt:

Und ich bin mit meinem Lebensgefährten vorausgegangen, weil wir relativ am Tischende zum Ausgang hin saßen.

Dass der Zeuge Sch. seit seiner Vernehmung vom 20. September nun meint, es sei die Angeklagte gewesen, die sich nun nicht mehr deeskalierend, sondern sich „auf hundertachtzig“ befindend eingemischt hat, ist aus meiner Sicht eine klare Personenübertragung.

Der Zeuge Sch. hat in seiner ersten Vernehmung berichtet, die Freundin des Schwarzen habe deeskalierend eingegriffen. Die Beschreibung passt – wobei: Er vermischt dies. Ich habe schon gesagt: Stöckelschuhe, das kann er da nicht wahrgenommen haben, das muss er später bei der Angeklagten gesehen haben. Er schildert keine Tattoos, obwohl die bei der Angeklagten sofort ins Auge springen.

Dass man sich in der Erinnerung nur Auffälligkeiten merkt und es dann zusammenzieht – vor allen Dingen, wenn man die Erkenntnis hat: Die Angeklagte ist die Aggressorin, die auch gestochen hat –, dann ist es durchaus naheliegend, dass man die Angeklagte dann auch schon oben in diese Situation einordnet.

Die Zeugin Vu. hat der Zeuge Sch. – anders als die Angeklagte – kaum wahrgenommen. Die Angeklagte ist, wie gesagt, diejenige, die ihm den Stich versetzt hat. Da passt es, dass er dann die Angeklagte in diese Rolle setzt.

Das ist aus meiner Sicht bei der Wahrnehmung – der angeblichen Wahrnehmung – der Zeugin Be. ganz ähnlich. Auch die Wahrnehmung – die angebliche Wahrnehmung – der Zeugin Be. passt sich zunächst umstandslos in die Angaben Sch., O. und Vu. ein. Die Zeugin Be. hat in ihren polizeilichen Vernehmungen davon gesprochen – in beiden –, dass eine blonde Dame beteiligt war.

Der Dunkelhäutige war hinter der Frau gestanden.³²

– So sagt es O. auch. – Diese Positionierung zeichnet die Zeugin Be. Auch in der Skizze, die wir hier in Augenschein genommen haben, gibt es nur eine Frau, die da eine solche Rolle spielt.

Erst auf ausdrückliche Nachfrage – weil die Polizei schon andere Anhaltspunkte hatte oder meinte zu haben – hat die Zeugin dann in ihrer zweiten polizeilichen Vernehmung gemeint, es könne sein, dass auch noch eine zweite blonde Frau, nämlich die Freundin des Dunkelhäutigen dabei gewesen – – sein soll.

Hier in der Hauptverhandlung war sich die Zeugin Be. dann ganz sicher – Sie erinnern noch die Vernehmung durch Frau Staatsanwältin Lichte –; danach will sie drei Personen in dieser Situation, bei dieser

³² In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 46 der Leitakte Band I.

angeblichen Rangelerei gesehen haben – wobei man sich dann fragt, warum sie das nicht in ihre Skizze einzeichnet, wenn sie das doch so sicher weiß.

Die Zeugin Be. war sich sicher: Das war die Frau vom Gastgeber. Ursprünglich war das in ihren Angaben die Frau von Herrn Bei. – woran man gut erkennt, dass die Zeugin für vorschnelle Schlüsse empfänglich ist: als Frau des Gastgebers *muss sie* die Frau Bei. sein.

Dass der Zeuge O. und die Zeugin Vu. hier eine falsche Erinnerung haben, ist angesichts der präzisen Beschreibung beider Zeugen und auch der Beschreibung durch den Zeugen Sch. auszuschließen.

Aus meiner Sicht ist die Zeugin Be. eine sehr von sich selbst überzeugte, überaus selbstbewusste und sich selbst gegenüber offenbar auch nicht unbedingt kritische Zeugin. Das erklärt nicht das Motiv, aber das erklärt, warum sie sich hier so geäußert hat, wie sie sich geäußert hat. Sie ist einer klassischen Personenübertragung erlegen und hatte eine falsche Erinnerung. Zeugen merken sich – das kann Ihnen jeder Aussagepsychologe sagen; das wissen Sie – nur Auffälligkeiten.

Die Zeugin Be. hat sich mit Sicherheit im Laufe des Abends – den ganzen Abend hat sie diesen Tisch bedient – die optisch auffällige Angeklagte gemerkt. Allerdings hat die Zeugin Be. keine Tattoos wahrgenommen bei der Angeklagten – was einigermaßen erstaunlich ist, wenn sie den ganzen Abend den Tisch bedient haben will und diese Tattoos auch aus dieser Gruppe herausstechen.

Die Zeugin Be. wusste bei ihrer zweiten Vernehmung durch den Zeugen Mu. aus den Medien und aus den Gesprächen mit dem Security-Mann S.er, dass die Angeklagte die Tatverdächtige war. Dass sie sich informiert hatte, hat sie im Übrigen Herrn Mu. – das ist zumindest grob fahrlässig unrichtig gewesen – verschwiegen.

In den Medien war auch von einem Streit, einer Auseinandersetzung die Rede. Und während die Angeklagte der Zeugin Be. als auffällig, schon rein äußerlich, aufgefallen ist, hat sich ihr die zurückhaltende, ohne Stöckelschuhe ausgerüstete Zeugin Vu. nicht in der Erinnerung verhaftet. Sie und Herr Sch. schildern beide: Die Frau, die sich oben eingemischt hat, hatte keine Tattoos.

Wenn Sie das alles zusammennehmen, dann ist aus meiner Sicht ganz klar: Sch. und Be. lassen sich davon leiten, dass sie dann wissen: Die Angeklagte hat den Messerstich zu verantworten; dann wird sie auch oben diejenige gewesen sein, die sich eingeschaltet hat.

Die Verteidigung nimmt zur Kenntnis, dass aus der Sicht der Kammer die Zeugin Be. eine wichtige Zeugin zu sein scheint. Aus meiner Sicht

ist ihre Bedeutung eher gering. Selbst wenn die Angeklagte sich oben als Reaktion auf die dumpfen, ausländerfeindlichen Äußerungen des Zeugen S. eingemischt haben sollte, wäre dies nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu erschüttern und Feststellungen zu treffen, wonach die Angeklagte die Aggressorin ist.

Eines darf ich auch noch anfügen. Ich habe heute Morgen im Schlussvortrag der Frau Staatsanwältin gehört, die Angeklagte habe geschimpft. – Sie haben leider – glaube ich; oder ich habe es überhört – nicht gesagt, worauf sich diese Feststellung gründet. Das ist hier in der Hauptverhandlung so nicht mitgeteilt worden, dazu haben wir keine Feststellung getroffen.

Ich fasse zusammen: Die Angaben der Angeklagten, dass der Zeuge Sch. sie gepackt, beleidigt und bedroht hat, mithin einen rechtswidrigen Angriff gegen sie führte, sind nicht nur nicht zu widerlegen; sie werden durch objektive Anhaltspunkte – Hämatom, abgebrochene Fingernägel, Verletzung am Ohr – und insbesondere die Aussage der Zeugin Ra. bestätigt. Dass die Angeklagte der Zeugin Ra. etwas Falsches berichtet habe, einen Angriff fälschlicherweise behauptet haben könnte, den es gar nicht gegeben hat, ist ausgeschlossen.

Die Reaktion, die Erschütterung der Angeklagten, die sich der Zeugin Ra. offenbart hat, die von der Angeklagten geschilderte Angst und Panik auf diesen Angriff, das ist eine authentische Schilderung einer soeben real erlebten Situation.

Des Weiteren passt diese von der Zeugin Ra. wahrgenommene Erschütterung der Angeklagten zu der von der Sachverständigen Frau Dr. La. und auch von dem Sachverständigen Herrn Haß. geschilderten Persönlichkeit der Angeklagten: eine ängstliche, Konflikten aus dem Weg gehende Person und, ich füge an, das klassische Opfer.

Daraus folgt in der rechtlichen Bewertung: Die Angeklagte sah sich, nachdem O. als Aggressionssubjekt [sic!] für den Zeugen Sch. nicht mehr zur Verfügung stand, unversehens einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüber. Der Zeuge Sch. hatte sie gepackt. Sie hat versucht loszukommen. Der Zeuge Sch. – – In ihrer Verzweiflung hat sie dann zum Messer gegriffen, um den Angriff des Zeugen Sch. zu stoppen. Dies gelang. Die Angeklagte konnte fliehen. Sie vergewisserte sich noch, dass der Zeuge Sch. ihr nicht folgte. Sie hat sich umgedreht – auch das zum Thema unbeendeter/beendeter Versuch ein wichtiger Punkt aus meiner Sicht. Dass diese Furcht nicht unbegründet war, zeigen die Angaben der Zeugen, die den Zeugen Sch. dann an der Verfolgung der Angeklagten hindern mussten.

Frau M. hat daher mit Verteidigungsabsicht gehandelt. Weder objektiv noch subjektiv war es ihr zuzumuten, den Messereinsatz gegenüber

dem unbewaffneten Zeugen anzudrohen oder gar zu unterlassen. Hätte sie es nicht eingesetzt – gut, man soll nicht spekulieren! – Hätte sie es angedroht, wäre sie möglicherweise Risiko gelaufen, dass der Zeuge Sch., der sehr viel kräftiger ist, ihr das Messer entwendet und es gegen sie verwendet.

Des Weiteren müssen wir die subjektive Situation berücksichtigen: erheblich alkoholisiert, in einem Ausmaß, das aus meiner Sicht die Voraussetzungen des § 21 nicht ausschließen lässt. Da befinde ich mich in guter Gesellschaft mit Prof. Eis., der das auch so gesehen hat.

In hilfloser Lage sah sie sich einem aggressiven Wüterich gegenüber. Der Zeuge Sch. ist größer und kräftiger als die Angeklagte. Der Angeklagten werden in dieser Situation Tausende Gedanken durch den Kopf gegangen sein. Das Ganze geht in Sekundenbruchteilen – die dann schließlich zum Einsatz des Messers geführt haben.

Die Angeklagte war in diesem Moment allein inmitten einer großen Menschenmenge. Ihre Schreie, das von ihr geschilderte Verhalten, sich aus diesem Griff des Sch. lösen zu können: keiner hat es wahrgenommen.

Wir wissen aus der stehenden Telefonverbindung des Zeugen Sch. mit der Zeugin St.: Es gab offenbar großes Geschrei, es war laut. Niemand hat aber diese Konfrontation mitbekommen. Niemand hat helfend eingegriffen. Das schildert auch der Zeuge Sch. selbst in seiner ersten Vernehmung – Zitat –:³³

(...) da hat sich keiner besonders hervorgetan oder ist dazwischen gegangen.

(...) es hat sich da keiner wirklich zu uns dazugestellt oder ist wirklich dazwischen gegangen.

– So war die Situation.

Da es der Angeklagten um die Beendigung dieser bedrohlichen, rechtswidrigen Angriffssituation ging, lässt sich auch ein Tötungsvorsatz nicht bejahen. Dagegen spricht, dass wir auch nicht feststellen können, dass der Stich mit Wucht ausgeführt wurde; darauf komme ich gleich noch.

Im Übrigen müssen Sie sich bitte die Situation vergegenwärtigen: alkoholisiert, in Angst und Schrecken versetzt, im Dunkeln, versucht die Angeklagte, sich gegen den Zeugen Sch. durchzusetzen.

³³ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 88 der Leitakte Band I.

Und selbst wenn man hier eine Tötungsabsicht unterstellen würde, dann drängt sich hier aus meiner Sicht auf, dass ein unbeendeter Versuch vorliegt, von dem die Angeklagte zurückgetreten ist. – Warum? – Sie hat überhaupt nicht gewusst – sie hat gar nicht gemerkt; der Zeuge Sch. hat es nicht gemerkt –, ob sie ihn wirklich getroffen hat. Sie hat gehofft, dass nichts passiert ist; aber gemerkt hat sie es nicht.

Die Frau Nebenklägervertreterin wies darauf hin: Bei Messerstich-Opfern hört man häufig, dass sie nicht gleich zusammensacken, umfallen. Das war nicht der Erfahrungshorizont der Angeklagten. Die Angeklagte hatte noch nie ein Messer eingesetzt. Es ist allenfalls gerichtskundig, aber nicht allgemeinkundig, dass ein Messerstich möglicherweise nicht gleich festgestellt wird.

Also: Es ist ganz klar, dass man sich hier mit einem unbeendeten Versuch auseinandersetzen muss, wenn man denn eine Tötungsabsicht bejahen will. Nachdem sie freigekommen ist aus dem Griff des Herrn Sch., hat sie auch keinen weiteren Stich gesetzt oder versucht, ihn zu setzen.

Wir sind uns, glaube ich, heute in diesem Saal einig, dass die Verletzung am Hals nicht auf ein Messer zurückzuführen ist. Das ist auch das einhellige Votum unserer rechtsmedizinischen Sachverständigen. Ein Messer hat Herr Prof. Eis. ausgeschlossen. Aus meiner Sicht spricht in der Tat alles dafür, dass dieser scharfe, noch gefeilte Gelfingernagel diese Verletzung hervorgerufen hat. Im Übrigen bestätigt auch diese Verletzung am Hals des Zeugen Sch. die Version der Angeklagten, die sagt, sie habe fuchtelnde Bewegungen gemacht, um ihn abzuschütteln.

Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass die Verletzung, die Lage der Verletzung die Angaben der Angeklagten widerlegt. Auch das ist aus meiner Sicht nicht zwingend. Wir wissen nicht genau, wie sie sich nun exakt gegenüberstanden haben. Und sie hat versucht, in einer Situation, wo sie am Oberarm gepackt war, aus dieser Situation irgendwie freizukommen.

Ich gehe also davon aus, dass von einer gefährlichen Körperverletzung die Rede ist – Verteidigungsvorsatz! –, und diese gefährliche Körperverletzung war durch Notwehr gerechtfertigt. Die Angeklagte musste sich aus dem Griff des Zeugen Sch. befreien. Beide waren massiv alkoholisiert, der Zeuge Sch. unter mehrfachem Drogeneinfluss stehend, Alkohol und Psilocybin, höchst aggressiv auftretend, sodass man auch hier nicht von einer Einschränkung des Notwehrrechts der Angeklagten sprechen kann. In der konkreten Situation, in der sie sich befand, hatte sie auch keine Garantenpflicht für Leib und Leben des Angreifers.

Und hier – das ist ein Punkt, der vielleicht ein bisschen zu kurz gekommen ist – ist auch die biografische Prägung der Angeklagten, die zum Teil in nichtöffentlicher Hauptverhandlung erörtert wurde, deutlich zu berücksichtigen: dass die Angeklagte sich deshalb in einer völlig ausweglosen Lage sah. Sie hat gesagt: „So etwas habe ich noch nicht erlebt.“

Sie, Herr Beisitzer, haben bei den Sachverständigen geschildert, dass sie Gewalttätigkeiten ihres früheren Lebensgefährten erlebt habe. Die Angeklagte hat darauf geantwortet: „Ja, da wusste ich immer, dass es passiert und konnte mich darauf einstellen.“ – Hier ist das eine Situation, wo sie sich von jetzt auf gleich dieser Bedrohung gegenüber sah. Sie handelte aus meiner Sicht in Todesangst und Panik.

Nur am Rande weise ich noch darauf hin, dass die Sachverständigen Frau Dr. La. und auch Herr Haß. zumindest subjektiv eine Notwehrsituation – Stichwort: Putativnotwehr – vor dem Hintergrund der Biografie der Angeklagten als wahrscheinlich angenommen haben.

Auf die Frage, ob der eine Messerstich mit oder ohne Wucht ausgeführt wurde, kommt es aus meiner Sicht im Moment nicht so an. Wer in Angst und Schrecken, Panik und deutlich alkoholisiert sich plötzlich eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs zu erwehren hat, kann eine Entscheidung, mit oder ohne Wucht einen Stich zu setzen, nicht mehr treffen, geschweige denn kontrollieren.

Im Übrigen haben die gemeinsam von Prof. Pü. und Prof. Mo. vorgenommenen Versuche eindeutig ergeben, dass es keiner Kraft bedarf, um ein kleines, scharfes, spitzes Messer ohne Knochenwiderstand durch die Haut in den Körper zu bringen; ein solches Messer durchstößt den Hautwiderstand ohne Weiteres – ohne dass die Einstichtiefe noch kontrolliert werden kann. Dass das Messer spitz und scharf war, davon ist mangels Anhaltspunkten auszugehen; es war ein neues, unbenutztes Messer.

Herr Prof. Eis. hat die Versuche von Herrn Prof. Pü. beanstandet, kritisiert. Er hat sich selber zu der Frage „War es mit oder ohne Wucht?“ nicht geäußert. Ihm ist diese Frage auch nicht gestellt worden. Herr Prof. Pü. hat sich eindeutig dazu positioniert. Deshalb ist aus meiner Sicht auch ganz klar davon auszugehen: Es brauchte hier keine Wucht. Ich werde dazu übrigens noch einen Hilfsbeweis antrag stellen.

Auch das Nachtatverhalten der Angeklagten steht meinem Ergebnis, meiner Würdigung des Sachverhalts nicht entgegen.

Nach den Angaben der Zeugin Ra. war die Angeklagte mitgenommen und von dem Vorfall gezeichnet. Auch im Kreise ihrer Freunde im Auto, das die Gruppe dann, wie vorab entschieden worden war, ins P 1

gebracht hat, war Frau M. tragischerweise wieder allein mit sich in der Menge, niemand interessierte sich für sie, keiner fragte sie. Die Zeugin Ra. hat nicht weiter nachgehakt, geschweige denn den anderen von der Situation berichtet, indem sie sagt: Ich hatte Melanie gerade getroffen, die hatte gesagt: der hat mich angegriffen. – Nein, nichts davon. Alle waren mit den Aggressionen des Zeugen Sch. gegenüber dem offensichtlich populären Zeugen O. befasst.

Frau M. hat, wie es ihrer Persönlichkeit entspricht – Sie haben noch die Ausführungen der Sachverständigen im Ohr –, in dieser Situation auch keine Aufmerksamkeit für sich gefordert. Ich hätte es wahrscheinlich getan, aber sie ist nicht so jemand. Das ist ihr Wesen: Es ist ihr Wesen, Dinge mit sich selbst abzumachen. Das wissen wir aus den Schilderungen der Zeugin Al., die berichtet, noch heute – obwohl beide Frauen so eng wie Schwestern verbunden sind – meint sie, dass Frau M. ihr immer noch nicht alles sagt. – Die Sachverständigen haben das bestätigt.

Im P 1 war es dann auch nicht anders: Alle waren mit sich beschäftigt und mit Herrn O., der auch – ich habe es eben gesagt – bekannter ist. Für Frau M. hat sich keiner interessiert. Auch ihr Verlobter hat sich ihr nicht zugewandt – nach allem, was wir wissen. Und zu Hause, in der Mietwohnung, gab es auch keinen Raum, sich darüber auszutauschen oder mitzuteilen, was war. Sie wissen: Frau M. erinnert die Rückfahrt gar nicht mehr. Sie weiß auch gar nicht, dass sie sich erbrochen hat. Sie wurde von Müdigkeit übermannt, ist ins Bett gegangen und hat geschlafen. Dann rief die Polizei an. Erst in dieser Situation hat sie ihrem Lebensgefährten, der nichts wusste, kurz berichtet, was passiert ist.

Herr Vorsitzender, Hohes Gericht! Wir sind uns wahrscheinlich in einem Punkt einig, nämlich in dem Punkt, dass Sie mir wahrscheinlich zustimmen, wenn ich sage: Der Angeklagten tut das Geschehen aufrichtig leid. – Denken Sie an ihre Entschuldigung gegenüber der Mutter des Herrn Sch.!

Und eines lassen Sie mich noch sagen: Frau Nebenklägervertreterin, Sie sagen, Täter-Opfer-Ausgleich heißt ... und immer noch behauptet die Angeklagte eine Notwehrlage. – Ja, das tut Sie. Das ist auch ihr gutes Recht: sie darf sich so verteidigen, wie es aus ihrer Sicht richtig ist.

Wenn wir das alles zusammenfassen, befand sie sich in einer höchst dramatischen, von ihr selber so empfundenen hochbedrohlichen Situation – das war auch objektiv so –, in der sie sich fatalerweise nicht anders zu helfen wusste, als mit dem Messer zuzustechen.

Und noch einmal: Dass sie den Zeugen Sch. beschimpft haben soll, dafür haben wir keine Erkenntnisse.

Ich schließe mit meinem Antrag, den ich schon am Anfang in meinem Vorwort hatte:

Ich beantrage, Frau M. freizusprechen.

Des Weiteren beantrage ich, den Haftbefehl aufzuheben. Das ist im Falle eines Freispruchs natürlich eine Selbstverständlichkeit. Da die Verteidigung natürlich aber nicht sicher sein kann, dass die Kammer unserem Antrag folgt, beantrage ich ausdrücklich die Aufhebung des Haftbefehls.

Mit Ihrem Urteilsspruch – wie immer er auch ausfallen mag – wird dem staatlichen Strafanspruch Genüge getan.

Fluchtgefahr bestand und besteht nicht. Frau M. wurde Anfang Oktober des vergangenen Jahres, nachdem das OLG eine Entscheidung getroffen hatte, im Wohnhaus in Hamburg im Kreise ihrer Familie verhaftet. Nach nunmehr zehn Monaten Untersuchungshaft ist diese Angeklagte am Ende ihrer Kräfte.

Gestatten Sie mir – – Sehen Sie es mir nach, wenn ich ein wenig emotional schließe, wenn ich sage: Lassen Sie diese Mutter endlich wieder zu ihren drei kleinen Kindern, die sie brauchen.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Vielen Dank.

Machen wir eine Viertelstunde Pause.

(Unterbrechung der Verhandlung von 14:14 bis 14:33 Uhr)

Bitte nehmen Sie wieder Platz.

Verteidiger RA Dr. Strate: Herr Vorsitzender, Hohes Gericht, werte Verfahrensbeteiligte! Das, was ich ... (akustisch unverständlich) Es ist auch sonst in diesem Gebäude nicht alles schön außer den Menschen, die hier verkehren.

Herr Vorsitzender, Hohes Gericht! Ich wollte mich eigentlich nur *einem* Schwerpunkt widmen, nämlich dem Geschehen im ersten Stock des Käfer-Zeltes und der Glaubwürdigkeit der Zeugin Be. Das Plädoyer der Kollegin Lehbruck veranlasst mich aber doch noch zu einem kurzen Vorwort. Die Kollegin Lehbruck hat hier im Nachhinein der Angeklagten den Rat gegeben, was sie hätte besser machen sollen: sie hätte wie alle anderen Frauen vom Tisch auch einfach weggehen sollen, nicht sich dort massiv einmischen – –

Das ist eine verfehlte Wahrnehmung bei der Kollegin Lehbruck. Es sind nicht einfach nur die Frauen einfach weggegangen, sondern dieser ganze Tisch, an dem versammelt waren Industriefürsten, Wirtschaftskapitäne und noch viele andere, die zu den, ja, Wichtigen

und Reichen gehören, die mitunter in dieser Republik einiges zu sagen haben, sie sind alle stiftengegangen wie Hasenfüße.

Ihr Mandant, ein bayerischer Lkw-Fahrer, hält eine vierzehnköpfige Gruppe in Schach mit vorgehaltenen Fäusten, mit wüsten Beschimpfungen. Aber keiner, selbst der sportlich durchtrainierte Zeuge O. [nicht], wagt auch nur einzugreifen.

Verstehen Sie es bitte nicht falsch: Ich will hier keiner Massenschlägerei auf dem Wies'nfest das Wort reden, ganz und gar nicht. Aber trotzdem: Das Verhalten, was sich gezeigt hat, diese Gruppe von Menschen, die zunächst bis Viertel vor eins fröhlich feierte – und plötzlich eine völlig veränderte Situation und alle gehen stiften.

Meine Mandantin hat das gezeigt, was eigentlich von uns allen erwartet wird in einer solchen Situation, wo einer unserer Mitmenschen in wüster Weise beschimpft wird: sie hat sich eingemischt. Das Ganze ist dann, natürlich, eskaliert in einer unglücklichen Weise, und das ist jetzt Gegenstand eines Strafverfahrens. Das ändert aber nichts daran, dass meine Mandantin in ihrem Verhalten einen geradlinigen Charakter gezeigt hat, der nicht allen an diesem Abend, an diesem späten Abend zu eigen war.

Ein Totalausfall ist in diesem Zusammenhang auch ihr eigener Lebensgefährte. Als es darum ging, Melanie M. bei der Konfrontation mit Sch. beizustehen, entsteht eine Situation, die Detlef F. in der hiesigen Hauptverhandlung so beschreibt:

Und auf einmal höre ich

– es tut mir Leid, das zu wiederholen, aber –:

„Du Fotze! Du Negerfotze! Du fickst den Neger doch auch!“

Und dann ging er so in Richtung Melanie, die so entfernt stand von der Gruppe.

Herr Vorsitzender, Sie hatten in der Hauptverhandlung bei einer Befragung – ich glaube, es war sogar im Zusammenhang mit der Einlassung der Angeklagten – erklärt, Sie würden nicht verstehen, warum sie dann, zumindest als sie dann wieder in dem Automobil ist, mit dem sie noch zum P 1 gefahren wird, wieso sie ihren Lebensgefährten nicht angesprochen hat.

Sie müssen sehen: Als der rasende Sch. drohend auf Frau M. zuing, griff Herr F. nicht ein, sondern ging weg, auf der Suche nach Security. Er ließ die Mutter seiner Kinder allein mit dem Angreifer zurück.

Die einen sagen: Wie einsam muss ein Mensch eigentlich sein, der noch Minuten zuvor in großer Runde fröhlich gefeiert hat?!

Und auch O. – für ihn hat sie sich eingesetzt –: Man fragt sich natürlich im Nachhinein: Hat das sich überhaupt gelohnt? Ich möchte Ihnen nicht raten, die Twitter-Nachrichten, die Herr O. über das Internet versendet, sich einmal anzuschauen; ich führe einen solchen Quatsch auch nicht ein. Aber da finden Sie nichts über die Geschehnisse am 20.09. O. geht noch am nächsten Tag wieder mit seinen Freunden auf das Wies'nfest. Ob er sich sonst noch bei der Angeklagten irgendwie gemeldet hat für ihr herzhaftes unverzügliches Eintreten? Ich weiß, dass ich das verneinen würde. Ich will es aber vielleicht nicht näher ausführen.

Aber er war es, der auch hier in der Hauptverhandlung noch einmal erklärt hat:

Meine Freundin habe ich dann quasi auch bei mir gehabt, weil das eine Person war, die bei mir stand.

Und daraufhin war die Attacke von den Dingen, die ich beschrieben habe, zumindest in meine Richtung dann nicht mehr wahrzunehmen. Ich habe aber wahrgenommen, dass in aggressiver Weise weiter gepöbelt wurde und beleidigt wurde. Es fielen auch weiterhin diese Worte wie „Hure“ und „Fotze“ usw.

Für mich war die Situation dann aber, was mich betrifft, vorbei.

Und auch, als man dann noch sich im P 1 aufhält, ich will nicht sagen, vergnügt: Denken Sie, er hätte sie noch ein einziges Mal gefragt, was denn gewesen wäre? Er wusste ja, er war mit seiner Freundin weg; es war die Situation, wo man O. langsam in der Gruppe wegdrückte, und Frau M. blieb in drei bis fünf Metern Entfernung zurück. Er weiß, dass die Worte „Fotze“ und „Hure“ jetzt nicht mehr seine Freundin betreffen, sondern nur noch, allein, Frau M. betreffen mussten. Aber was mit Frau M. passiert ist, das interessiert ihn nicht.

Ich werde jetzt nicht die Moral von dieser Geschichte zu Ende denken. Aber, Herr Vorsitzender, Sie hatten gesagt: Weshalb spricht sie ihren Mann nicht an? Umgekehrt wird im Hinblick auf die Situation vorher schon ein Schuh daraus: Weshalb greift ihr Mann nicht ein; weshalb hat auch O. nicht eingegriffen? Die Enttäuschung für einen Menschen, der so etwas erlebt, muss sehr tief sitzen. Dass er dann manchmal nicht bereit ist, diese Enttäuschung sofort auch gegenüber dem engsten Menschen, dem Lebensgefährten, dem Vater der eigenen Kinder anzusprechen, das ist für mich zumindest nachvollziehbar.

Also: Es waren nicht nur die Frauen, die weggegangen sind – Hasenfüße waren sie alle.

So weit das Vorwort.

Ich möchte mich dem Geschehen im ersten Stock des Käfer-Zelts widmen und konzentriere mich auf die Frage, welches Maß an Glaubwürdigkeit der Zeugen Be. zukommt.

Der Aussage der Zeugin Be. scheint eine große Bedeutung beigemessen zu werden. Diese junge, 25-jährige Frau, die sich zurzeit gerade in Queensland aufhält und dort studiert – das habe ich jetzt XING entnommen, nicht irgendwelchen Recherchen von Privatdetektiven –, wird auf Bitten des Gerichts – sogar hier in diesem Gerichtssaal noch – angesprochen, angerufen und davon überzeugt, dass es doch sinnvoll sei, hier in dieser Hauptverhandlung aufzutreten. Die Bedeutung dieser Aussage zeigt sich einmal schon in der Anklage; da wird davon gesprochen:

Bereits zu diesem Zeitpunkt

– also oben im Käfer-Zelt –

mischte sich auch die Angeschuldigte (...) in die Auseinandersetzung mit ein und forderte den Zeugen S. auf, den Zeugen O. in Ruhe zu lassen.

Auch jetzt, im Anschluss an das Plädoyer der Staatsanwaltschaft und auch der Nebenklägervertreterin, spielt die Zeugin Be. mit ihren Bekundungen über ein Eingreifen der Angeklagten auch dort schon sowohl eine Rolle für die Glaubwürdigkeit der Zeugin wie auch für die Frage, ob nicht möglicherweise ein bestimmtes, aggressives Verhalten da oben eine bruchlose Fortsetzung später fand.

In der Anklage wird die Einmischung den Angeklagten als stehende Tatsache behauptet und als Vorspiel der späteren Einmischung, die schließlich in einen lebensgefährdenden Messerstich ausufert, geschildert.

Die Einmischung im ersten Stock des Käfer-Zelts wird allein behauptet durch die Zeugen Be., in der Vernehmung am 05.10.2015, sowie in der Hauptverhandlung aufgegriffen durch den Zeugen Sch. Sie habe „eine kleine Rangelei“ mitbekommen. Diese habe stattgefunden im Zelt in Richtung Ausgang Bavaria. Sie erklärte damals:

Die Security war aber da schon dabei und [hat] die schon auseinanderziehen wollen.³⁴

Sie wisse nicht genau, was da genau passiert sei. Die Dame habe sich sehr aufgeregt, weil der andere Herr vielleicht irgendetwas gesagt oder getan habe. Das wisse sie nicht. Die Dame habe den korpulenten Herrn dann einmal fest zur Seite geschoben. Aufgrund dieser

³⁴ Dieses und die folgenden Zitate befinden sich in den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen auf den Pdf-Seiten 45 folgende der Leitakte Band I.

Auseinandersetzung habe sich dann auch der Dunkelhäutige in den Streit eingemischt. Sie erklärt:

Ich habe aber zu keiner Zeit irgendwelche Schläge oder irgendwas von einem Messer gesehen.

Sie glaube, der Dunkelhäutige habe die Frau verteidigen wollen. Er habe hinter der Frau gestanden. Sie erklärte damals abschließend – das ist eingeführt worden als Vorhalt in der Hauptverhandlung –:

Ich habe nicht mitbekommen, ob der auch irgendwas zu dem korpulenten Mann gesagt hat oder nicht.

Mehr habe ich dann auch gar nicht gesehen. Ich bin dann abgebogen (...) weil ich gesehen habe, dass die Security sich bereits darum gekümmert hat.

Diese Aussage hat sie dann in einer polizeilichen Vernehmung am 09.11.2015 und hier in der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiederholt – zum Teil mit Ergänzungen, auf die ich noch gesondert zu sprechen komme.

Auf den ersten Blick erscheint diese Aussage als glaubhaft. Die Zeugin hat keinerlei persönliche Beziehungen zu den übrigen Beteiligten. Zu der „Dame“ und zu dem Dunkelhäutigen hat sie nur eine flüchtige Bekanntschaft. Sie hat an dem Tisch, an dem „die Dame“ und der Dunkelhäutige in den Stunden zuvor saßen, bedient. Den korpulenten Mann hatte sie nur aus dem Augenwinkel während des „Streits“ gesehen.

In dieser Hauptverhandlung erklärte sie ausdrücklich: „Ich habe den Mann vorher noch nie gesehen.“ Und auf die weitere Nachfrage von Frau Lehbruck: „Auch danach nie mehr gesehen?“, hat sie noch einmal ausdrücklich bekräftigt: „Nein.“

Die Rolle der Zeugin Be., die mit keinem der Beteiligten irgendetwas vorher zu tun hatte, ist also ein Produkt des Zufalls. Sie ist eine Zufallszeugin. Es ist schlicht eine Fügung des Schicksals, dass sich die Wege von zwei oder mehreren Personen für einen kurzen Moment – hier gegen 00:45 Uhr am 20.09. des letzten Jahres – kreuzten und sie Anlass zu Beobachtungen hatten.

Deshalb wird dem Zufallszeugen gerne und gemeinhin besonderes Vertrauen geschenkt: Denn weshalb – das ist hier auch in den Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägervertreterin noch einmal besonders betont worden –, weshalb sollte er oder sie angesichts des Fehlens jeglicher Verbindungen zu den anderen Personen ein Motiv für eine falsche Aussage haben?

Es erscheint deshalb nahezuliegen, in die Beweiswürdigung der Geschehnisse in der Nacht zum 20.09.2015 die Aussage der Zeugin Be. als glaubhaft einzustellen und das Urteil auch auf sie zu stützen.

Dennoch möchte ich versuchen, das Nächstliegende in Frage zu ziehen und einige begründete Zweifel an der Aussagetüchtigkeit dieser Zeugin zu wecken.

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken auf die Aussage des Zeugen Patrick O. – was ich eben von der moralischen Seite gesagt habe, hat nichts mit der Frage der Glaubwürdigkeit zu tun – und seiner Freundin Josipa Vu..

Beide Zeugen haben in der Hauptverhandlung trotz ihrer persönlichen Betroffenheit – die Zeugin Vu. weinte während ihrer Aussage zeitweilig – das Geschehen beim Hinausgehen sehr sachlich geschildert – ich will jetzt die Stelle nicht im Ganzen wiedergeben; Sie kennen die Geschichte –, dass S. O. anspricht und ihn irgendwie mit „Flüchtling“ anmacht und der dann zurückfragt, etwas beleidigt reagiert. Zum Schluss fragen Sie, Herr Vorsitzender:

Sind Sie aus irgendwelchen Gründen an dem Tisch noch einmal stehen geblieben oder hat man sich gemeinsam durchgeschoben?

Der Zeuge O. antwortet:

Es wurde sich gemeinsam quasi durchbewegt. Es war ein großes Gedränge. Man war fast im Schulterschluss. Das gesamte Zelt war im Begriff, sich nach draußen zu begeben. Es war sehr voll, sodass man eigentlich nicht wirklich Raum um sich herum hatte.

Auf Nachfrage:

Nein, Geschubse nicht. Also dadurch, dass wir sehr nahe beieinander standen: Hätte ich ihn da weggestoßen, das hätte ich gewusst. Ich habe ihm nur gesagt, er soll abhauen und sich verziehen.

– Also S.

Fragen Sie, Herr Vorsitzender:

Hat sich jemand engagiert aus Ihrer Gruppe? Ist jemand dazwischengegangen zwischen Sie und diese Person?

O. antwortet:

Dazwischengehen musste da, ist nach meiner Meinung auch keiner. Meine Freundin stand bei mir. Ich kann Ihnen nicht hundertprozentig sagen, ob sie nicht auch gesagt hat: „Hau ab!“ Das war die einzige Person, die in der Sache mit mir betroffen war. Ansonsten war es derjenige, den ich unten geschubst habe.

Die Zeugin Vu. hat sich in Hauptverhandlung in gleicher Weise geäußert, jetzt auf die Frage von mir:

Es gibt einen Zeugen, der behauptet hat, schon dort sei Frau M. mit,

– also oben, im Zusammenhang beim Hinausgehen –

habe sich mit eingemischt und habe vor allem die Stimmung durch ihre Äußerung aufgeheizt.

Frau Vu.:

Das kann ich so nicht sagen. Also, ich habe es – – Wie gesagt: Wir sind als eine der Ersten vom Tisch losgegangen, weil wir am Ausgang saßen. Und ich weiß: Ich hatte mich irgendwann umgedreht, um zu gucken, wo die anderen bleiben. Und da habe ich Frau M. gesehen.

– Das nur als kleine Korrektur. Sie hat nicht gesagt ... (akustisch unverständlich)

Dann noch Frage des Verteidigers:

Sie waren bei dieser Konfrontation – die erste Konfrontation – die ganze Zeit mit dabei?

Frau Vu.:

Ja.

Dann noch eine Frage des Verteidigers:

Also, es kann Ihnen eigentlich nichts entgangen sein.

Frau Vu.:

Eigentlich nicht.

Dann noch ein Vorhalt:

Ja? – Deshalb mal ganz einfach und direkt gefragt: Diese Behauptung, dass sich Frau M. da auch schon mit eingemischt habe und die Stimmung durch ihre Äußerung mit aufgeheizt habe, das stimmt nicht?

Zeugin Vu.:

Würde ich verneinen.

Diese Aussagen sind eindeutig. Eine bereits beim Verlassen des Zelttes sich einmischende Melanie M. hat es nach den Bekundungen dieser beiden Zeugen, die unmittelbar mit S. konfrontiert waren, nicht gegeben.

Diese beiden Zeugen sind zwar keine Zufallszeugen, sondern waren Gäste an dem Tisch 178, für den der Verlobte der Angeklagten die Zeche bezahlt hat. Ihre Aussage erscheint aber folgerichtig und glaubhaft. Sie saßen an der dem Ausgang zugewandten Seite des Tisches und haben deshalb als Erste den Tisch verlassen. Das Gedränge unter den dem den Ausgang zustrebenden Menschen beschreibt O. wie einen „Schulterschluss“, der gar keinen Platz ließ für ein „Schubsen“. Irgendwann habe die Zeugin Vu. sich umgedreht, hinter sich Frau M. gesehen. Niemand habe sich eingemischt. Der Vortrag der Zeugen wirkte zwar von dem Geschehen betroffen, aber zu keinem Zeitpunkt unsachlich.

Auch bei diesen Zeugen stellt sich die Frage: Welches Motiv sollten die beiden eigentlich haben, um eine Intervention der Melanie M. zu verschweigen? Vor allem: Angesichts der engen persönlichen, fast geschwisterlich wirkenden Bindung an ihre beste Freundin, die ebenfalls farbige Cindy Al., hätte die Angeklagte mit Sicherheit auf die provokative Anmache S.s unmittelbar reagiert, wenn sie diese tatsächlich mitbekommen hätte. Gäbe es für die Angeklagte, und natürlich auch für die beiden Zeugen, irgendeinen Anlass, irgendein Motiv, eine solche Einmischung der Angeklagten zu leugnen oder zu verschweigen, wenn sie tatsächlich schon auf dem Weg zum Ausgang stattgefunden hätte?

Eine solche Intervention der Angeklagten schildert auch der Zeuge S. weder in seinen polizeilichen Vernehmungen noch hier in der Hauptverhandlung. In seiner Vernehmung unmittelbar noch in der Nacht zum 20.09.2015 – wir haben hier die Vernehmungsbeamten gehört – spricht er davon:³⁵

Da waren vier oder fünf Frauen und drei oder vier Männer dabei, die kann ich aber nicht mehr beschreiben. Die haben mich dann als Rassisten beschimpft und dass wir uns schämen sollen. Sie haben uns auch Nazis genannt. Ich habe dazu nichts gesagt und bin dann die Treppe runter, weil es zu viele Leute waren und ich mir dachte, dass es Stress gibt.

In der ergänzenden Vernehmung am folgenden Tage, 21.09., erklärt er, nunmehr völlig ausgenüchert:³⁶

³⁵ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 40 der Leitakte Band I.

³⁶ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 251 der Leitakte Band I.

Auf dem Weg nach draußen habe ich dann einen dunkelhäutigen Wiesn-Besucher noch im Käferzelt angesprochen. Ich habe ihn sinngemäß mit einem blöden Spruch gefragt, ob er ein Flüchtling sei, ob ich ihm eine Flüchtlingsmaß ausgeben darf. Daraufhin entstand dann ein Streit mit dem betreffenden Mann. Ich habe dann irgendwann zu Marco gesagt, das wird mir jetzt zu heiß. Wir sind dann die Treppe nach unten gegangen und somit auch nach draußen vor das Käferzelt.

An anderer Stelle in dieser Vernehmung stellt er das Ganze dann so dar, dass er laut zu dem Zeugen Sch. gesagt habe:³⁷

Jetzt bestellen wir uns doch einfach auch noch so eine Flüchtlingsmaß

– was dann Leute an einem Tisch wohl gehört hätten. Der „Rädelsführer“ der Gruppe habe sich dann zu ihm umgedreht und ihn gefragt, was er denn da jetzt gemeint habe. Auf ausdrückliche Nachfrage, ob er noch mit anderen Personen von der „Gruppe“, die da jetzt am Tisch saß in der Situation, gesprochen habe, sagt S.:³⁸

Nein, ich habe nur mit dem Dunkelhäutigen gesprochen, weil der sofort aufgestanden ist und sich zu mir umgedreht hat. Der ist auch von seinem Tisch komplett aufgestanden und zu uns hergegangen und hat sich halt aufgeführt. Er hat dann halt einfach immer wieder gefragt, was das denn soll. Wir wurden da auch schon als „Nazi-Schweine“ beleidigt. Wenn ich drüber nachdenke, dann hat er da natürlich mich gemeint.

Eine blonde Frau, die direkt S. anspricht oder ihn gar schubst, kommt in dieser Aussage S. nicht vor.

Ebenso wenig in seiner Aussage hier in der Hauptverhandlung: Er berichtet lediglich da oben in seiner Äußerung, seien sie schon als Nazis beschimpft worden.

Er weiß noch, dass zu der Gruppe um O. zwei Damen, blond, gehört hätten. Die hätten noch außen am Tisch gesessen. Nachdem er sich einmal versprochen und erklärt hatte, die Damen seien „gestanden“, erklärt er auf Nachfrage des Vorsitzenden ausdrücklich: „Die Damen sind gesessen, der O. ist gestanden.“

Zwar unterscheiden sich die Darstellungen des Zeugen S. von denen der Zeugen O. und Vu. hinsichtlich der Handlungseinbettung nicht

³⁷ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 254 der Leitakte Band I.

³⁸ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 255 der Leitakte Band I.

unwesentlich: O. und seine Freundin Vu. schildern einen kurzen verbalen Streit zwischen S. und O. beim Hinausgehen auf dem Weg zum Ausgang – während S. nach seiner Darstellung im Hinausgehen begriffen war, seine Äußerung zu den Flüchtlingen an einem angrenzenden Tisch gehört worden sein soll, woraufhin O., von diesem Tisch kommend, auf ihn zugegangen sei.

Dennoch können wir festhalten: Weder die beiden unmittelbaren Kontrahenten des Streits, S. und O., noch die Freundin O.s, die Zeugin Vu., können von einem Auftritt der Angeklagten, wie ihn die Zeugin Be. geschildert hat, berichten. Keiner berichtet von einer blonden Frau, die unmittelbar vor S. gestanden, auf ihn lautstark eingeredet und ihn gar noch geschubst hätte.

Selbst der Zeuge Sch. weiß in seiner ersten polizeilichen Vernehmung am 20.09.2015 von einem solchen Auftritt nichts zu berichten. Erst in seiner zweiten Vernehmung am 05.10.2015 sattelt er dann drauf und nähert sich der Version von Frau Be. an. Am 20.09.2015 berichtete er – auch das ist vielfach vorgehalten worden – jedoch nur Folgendes:³⁹

Zu dem Zeitpunkt wäre die Situation wohl schon eskaliert, wenn nicht eine Frau dazwischen gegangen wäre. Mit der Frau meine ich jetzt die Freundin von dem Schwarzen. Ich weiß es zwar nicht genau, ob das die Freundin war, aber die hat auf jeden Fall zu ihm dazugehört (...)

Zu Handgreiflichkeiten kam es da schon ein bisschen. Es war halt so eine Art Rumgeschubse, zwischen dem Wolfgang und dem Schwarzen. Das war also bevor die oben erwähnte Frau dazwischen gegangen ist (...)

Sie hat irgendwas gesagt, dass mein Kollege primitiv ist oder etwas in diese Richtung. Genau kann ich es Ihnen aber nicht mehr sagen (...)⁴⁰

Die ist dann einfach so dazwischen gegangen, hat ihn dann an der Schulter leicht geschoben und hat geplärrt. Das war dann das, was ich vorhin erwähnt habe, mit *primitiv* etc. Da war die Situation dann auch erledigt, und der Wolfgang und ich sind dann die Treppe nach unten gegangen.

Bei der Lektüre dieser [ersten] Vernehmung – die hier mehrfach vorgehalten und auch zum Inhalt der Vernehmung des Zeugen Zu. gemacht wurde – drängt es sich fast auf, dass Sch. die Zeugin Vu. als

³⁹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 76 der Leitakte Band I.

⁴⁰ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 77 der Leitakte Band I.

diejenige beschreibt, die zwar einige Sätze in Richtung des S. sagt, aber letztlich deeskalierend „dazwischen gegangen“ sei.

Herr Vorsitzender, verzeihen Sie: Wir haben *schon* unsere Schwerpunkte abgestimmt, aber es gibt manchmal bestimmte Schnittpunkte. Frau Voges hat diesen Punkt aufgegriffen. Es ist nicht Redseligkeit, sondern um der geschlossenen Darstellung willen.

Hierfür spricht insbesondere, dass er eher die Vu. gemeint hat, als er von der blonden Frau berichtet hat, sie habe die Haare offen getragen, und die Haarlänge als bis auf die Höhe seiner Brustwarzen reichend beschreibt. Das trifft auf Frau Vu. zu, aber nicht auf die Angeklagte, die ihre Haare hochgebunden, lediglich mit einzelnen herunterfallenden Strähnen, trug.

Auch das von ihm beschriebene schwarze Dirndl weist nicht unbedingt auf die Angeklagte hin: das könnte auf Frau Vu. ebenfalls zutreffen, die ein dunkelblaues Dirndl mit schwarzer Bluse trug. Auch Frau Be. bezeichnete hier in der Hauptverhandlung das Dirndl der Freundin O.s als „schwarz“.

Die Schätzung der Körpergröße auf ca. 180 cm würde vielleicht eher auf unsere Mandantin hinweisen. Frau Vu. ist 1,73 groß. Sie hat, wie sie hier berichtete, eher nicht so hochhackige Schuhe, sondern Absätze von 2 cm Höhe getragen. Sie wird 1,75 groß gewesen sein. Aber Frau M., 1,75 groß, trug hochhackige Absätze; sie dürfte 1,85 gewesen sein an dem Abend. Also: Wir liegen mit 1,80 genau in der Mitte zwischen beiden Personen. Das muss also nicht unbedingt ein klarer Hinweis auf Frau M. sein.

Zwar bezieht Sch. dann im weiteren Verlauf dieser ersten Vernehmung am 20.09., als die unmittelbare Konfrontation mit der Angeklagten außerhalb des Käfer-Zelts zur Sprache kommt, dieses Geschehnis unmittelbar auf die – wie es im Protokoll heißt – „erstgenannte Frau, also die im schwarzen Dirndl“⁴¹, womit der Eindruck entsteht, die *Angeklagte* sei es gewesen, die unmittelbar schon im Käfer-Zelt auf S. eingeredet, wenn auch letztlich deeskalierend gewirkt habe.

Eine Verwechslung scheint aber schon deshalb nahezuliegen, weil der Zeuge Sch. der Angeklagten bei der Konfrontation außerhalb des Käfer-Zelts, wie es mehrfach niedergeschrieben und auch berichtet worden ist, „Gesicht zu Gesicht“ gegenüberstanden haben will. Die Angeklagte war aber eine andere Frau als die, die er zuvor beschrieben hat; insbesondere hatte sie keine offen getragenen blonden Haare.

Letztlich findet die Aussage der Zeugin Be. somit auch in der ersten Aussage des Zeugen Sch. keine tragfähige Stütze, da nicht auszuschließen ist, es sogar eher naheliegt, dass er mit der blonden

⁴¹ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 81 der Leitakte Band I.

Frau, die bei dem Streit zwischen O. und S. im Käfer-Zelt deeskalierend dazwischen gegangen ist, nicht die Angeklagte, sondern Josipa Vu. gemeint hat.

Neben den Aussagen der Zeugen O., Vu. und S., die allesamt nichts, aber auch wirklich gar nichts dafür hergeben, dass die Bekundungen der Frau Be. verlässlich wären, ist von den verschiedenen Aussagen Sch.s allein die erste Aussage – die von der polizeilichen Vernehmung am 20.09.2015 – als weiterer Prüfstein tauglich, um die Validität der Be.'schen Bekundungen zu bemessen.

Die zweite Aussage – die in der polizeilichen Vernehmung am 05.10.2015, in Anwesenheit seines anwaltlichen Beistandes – dürfte möglicherweise schon aus der Kenntnis von angeblichen Beobachtungen der Frau Be. beeinflusst worden sein, auch wenn Akteneinsicht zu dem Zeitpunkt noch nicht gewährt worden war.

Hatte „die Dame“ noch in der Vernehmung am 20.09.2015 deeskalierend gewirkt, so ist sie in der Vernehmung am 05.10.2015 „schon auf hundertachtzig“. Hier in der Hauptverhandlung spricht er schließlich davon, der Dunkelhäutige habe geschimpft, „und vor allem hat sich die blonde Frau ziemlich vorgetan und hat eher den Streit aufgehetzt“.

Legen wir die erste Aussage Sch.s zugrunde, so ergibt sich aus ihr kein bestätigender Hinweis auf die Richtigkeit der Aussagen der Zeugin Be..

Die Zeugin Be. macht ihre Beobachtungen eines „Streits“ nicht an dem Wortwechsel zwischen der Angeklagten und S. fest – den hat sie sowieso nicht verstanden –, sondern vor allem an der körperlichen Reaktion. In ihrer ergänzenden Vernehmung am 09.11.2015 – auch das ist hier vorgehalten worden – erklärt sie:⁴²

Den Auslöser für diese Sache hab ich nicht mitbekommen. Ich habe nur die Reaktionen gesehen und die war gerade von der Frau schon sehr aufgeregt. Sie hat den Mann richtig weggeschubst.

Und wenig später erklärt sie auf die Frage, ob der Mann aufgrund des Wegschubsens gestürzt sei:⁴³

Ich glaube, gestürzt ist er nicht, er ist schon ins Wanken gekommen, mehr aber nicht.

In der Hauptverhandlung erklärt sie wie folgt:

⁴² In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 391 der Leitakte Band II.

⁴³ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 394 der Leitakte Band II.

Aber ich habe schon gesehen, dass es da wohl irgendeinen Zwist gab. Ich habe nichts gehört.

– Nichts gehört! –

Es ist relativ laut. Und ich habe auch kein Wortgefecht oder irgendetwas gehört. Aber ich habe schon gesehen, wie Frau M. wohl in irgendeiner Konversation war und dann irgendeinen Herrn auf jeden Fall relativ – – Es war – – Er ist nicht hingefallen, aber sie hat ihn geschubst. Ich habe das Schubsen gesehen. Und dass das war, da bin ich mir eigentlich auch zu 99 % sicher. Das habe ich auch damals in meiner ersten Aussage so gesagt und bei meiner zweiten Aussage auch so gesagt.

Von dem Vorsitzenden darauf angesprochen, woran sie ihre Äußerung in der zweiten Vernehmung, die Dame habe sich furchtbar aufgeregt bzw. „echauffiert“, woran sie diese Einschätzung festmache, antwortet sie – das muss man sich auf der Zunge zergehen lassen! –:

Ich glaube schon, dass auch geschrien wurde. Man sieht es ein bisschen an der Gestik und an der Mimik. Ich habe es leider nur von hinten gesehen. – Was heißt Mimik? – Ich habe nur das Gesicht halb gesehen. Ich habe sie nicht frontal gesehen. Sie war mit dem Rücken zu mir. Aber ich habe gesehen, dass sich so eine Spalte (?) zwischen den beiden gebildet hat. Ich habe schon gemerkt, dass irgendwie Wut ist. Es war einfach mit Sicherheit irgendein Wortgefecht.

– Sie habe also die Angeklagte nur mit dem Rücken zu ihr gesehen, aber immerhin das „halbe“ Gesicht, in dessen Mimik sie „Wut“ erkannt haben will, „irgendein Wortgefecht“ müsse es gewesen sein, hinsichtlich des Schubsens durch die Angeklagte sei sie sich „zu 99 % sicher“.

Nur: Findet all das irgendeine Stütze in der ersten Aussage Sch.s, der vom 20.09.2015? – Nichts. Im Gegenteil: Die blonde Frau – so auch damals Sch. – sei dazwischen gegangen, um den Streit zwischen O. und S. nicht weiter eskalieren zu lassen. Zwar spricht er am 20.09.2015 davon, sie habe ihn, seinen Freund S., an der Schulter leicht geschoben und habe „geplärrt“. Das leichte Schieben war aber kein Schubser, sondern diene der Frau offenbar dazu, sich Raum zu verschaffen, um sich zwischen die beiden männlichen Streiter zu stellen. Sch. endet dann diese Schilderung mit den Worten:⁴⁴ „Da war die Situation dann auch erledigt (...)“

⁴⁴ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 77 der Leitakte Band I.

Wenn ich soeben zunächst erklärt habe, aus der ersten Aussage Sch.s ergebe sich kein bestätigender Hinweis auf die Richtigkeit der Aussage Be.s, so zeigt die Analyse ihrer Aussageinhalte, dass sie letztlich das Gegenteil von dem bekundet, was Sch. in seiner ersten polizeilichen Vernehmung erklärt hat. Bei der Zeugin Be. ist es „Wut“, die das von ihr inhaltlich gar nicht vernommene Wortgefecht bestimmt, also Eskalation, nicht Deeskalation, wie sie Sch. in seiner ersten Vernehmung beschreibt. In der Aussage Be.s schubst die Angeklagte S. regelrecht weg, sodass er ins Wanken gerät. In seiner ersten Aussage erinnert Sch. demgegenüber nur ein leichtes Wegschieben, mit dem Ergebnis: „Da war die Situation dann auch erledigt (...)“

Wir konstatieren also: Keine der an der ersten Konfrontation im Käfer-Zelt unmittelbar beteiligten Personen – weder der Zeuge O., weder die Zeugin Vu., weder der Zeuge S. noch der Zeuge Sch. – hat das erlebt, was die Zeugin Be. als erlebt berichtet.

Die Aussage Sch.s in seiner ersten Vernehmung ist zu der Aussage der Frau Be. regelrecht konträr – selbst wenn man unterstellt, die von ihm beschriebene blonde Frau sei die Angeklagte gewesen und nicht etwa, was aus unserer Sicht wahrscheinlicher sein dürfte, die Zeugin Vu.

Findet die Aussage der Zeugin Be. somit keine tragfähige Stütze in den Aussagen der unmittelbar Streitbeteiligten, drängt sich die Frage auf, welche Mechanismen der Aussagepsychologie bei dieser Zeugin ihre Macht entfalten. Denn eine subjektive Aussageehrlichkeit will ich der Zeugin gar nicht abstreiten, jedenfalls nicht grundsätzlich – eine Ausnahme gibt es dabei schon. Irgendeine tatsächliche Grundlage werden ihre Bemühungen um eine Zeugenschaft schon haben – nur welche?

Betrachten wir die Entstehungsgeschichte dieser Aussage: Der Polizeihauptkommissar Ka. war der erste, der mit Frau Be. zu tun hatte. Er berichtete hier in der Hauptverhandlung, er habe vor dem Käfer-Zelt zunächst mit dem Zeugen S. gesprochen. Der habe angegeben, noch im Käfer-Zelt einen Streit mit einem dunkelhäutigen Mann gehabt zu haben. Den habe er gefragt, ob er ein Flüchtling sei. In den Streit habe sich auch die Freundin des dunkelhäutigen Mannes eingemischt. Der Streit habe sich im Flur des ersten Stocks des Festzeltes, westlicher Teil, ca. 10 Meter von der Balkontüre entfernt zugetragen. Zu dieser Zeit seien die meisten Gäste schon am Gehen gewesen.

Er, Ka., habe dann anschließend gemeinsam mit S. im Innenbereich des Festzeltes den Ausgangspunkt des Streits aufgesucht und sich zeigen lassen. Durch Nachfragen bei zwei Bedienungen habe sich herausgestellt, dass der Farbige mit seiner Freundin am Tisch mit der Reservierungsnummer 178 gesessen habe. Er sei dann nach unten gegangen, um im Büro der Zeltleitung den Anmieter von dem Tisch zu erfragen. Dort habe sich auch Frau Be. aufgehalten, um noch Abrechnungen vorzunehmen. Er erklärte der Zeltleitung, dass da oben

ein Streit gewesen sei und er deswegen die Daten von diesem Tisch brauche. Kastner wörtlich:

Und daraufhin hat sie mich angesprochen, sie ist Bedienung von diesem Tisch, und sie hat einen Streit mitbekommen; ob das wichtig ist.

Auf die Frage, wo sich Herr S., der ihn zuvor in den ersten Stock begleitet hatte, aufgehalten hat, als er, Ka., mit der Zelleitung sprach, hatte der Zeuge Ka. keine exakte Erinnerung mehr. Er vermutete, dass er den S. gebeten hatte, vor dem Zelt zu warten.

Um 01:43 Uhr am 20.09. jedenfalls befindet sich S. in der Wies'n-Wache, wo mit ihm zunächst ein Atemalkoholtest durchgeführt wird. Die eigentliche Vernehmung durch die Polizeibeamtin Rö. beginnt dann um 02:13 Uhr. Für die Vernehmung wird ein Einzelzimmer gewählt, das direkt an den Haupteingang der Wache angrenzt.

Wann Frau Be. zur Wies'n-Wache gelangt, wo dann auch noch *ihre* Vernehmung stattfindet, ist nicht aktenkundig. Sie dürfte nach S. dort eingetroffen sein; denn zuerst findet *seine* Vernehmung statt. Das Ende der Vernehmung S.s ist mit 02:39 Uhr notiert.

Herr Vorsitzender, ich meine, diese Daten haben wir auch in der Hauptverhandlung eingeführt. Ich habe den Inhalt aus dem Protokoll übernommen. Also: Hilfsweise rege ich an, diese Daten noch einzuführen. Es ist aber letztlich auch nicht ganz so maßgeblich.

Die Vernehmung der Frau Be. – so die Notiz im Protokoll, die der Kriminaloberkommissar Ne. auf Vorhalt des Herrn Vorsitzenden auch bestätigte – beginnt auch um exakt 02:39 Uhr. Dieser zeitlich unmittelbare Anschluss der einen Vernehmung an die andere lässt es als naheliegend erscheinen, dass die Vernehmung der Frau Be. ebenfalls in dem Einzelzimmer in der Nähe des Haupteingangs der Wies'n-Wache durchgeführt wurde, in dem nach den Angaben der Kriminalhauptkommissarin Rö. die Vernehmung des Zeugen S. stattfand. Das könnte dafür sprechen, dass sie bei dieser Gelegenheit S. gesehen, aber nicht wiedererkannt hat.

Die beiden Vernehmungsbeamten, Frau Rö. und Herr Ne. sind hierzu aber von niemandem – auch nicht von uns – befragt worden. Es soll deshalb hier auch nicht spekulierend vertieft werden, ob so ein Zusammentreffen der beiden stattgefunden hat; es kommt letztlich nicht darauf an.

Entscheidend ist Folgendes: Gemäß § 163 Abs. 3 StPO ist bei der Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes auch § 69 StPO entsprechend anzuwenden. § 69 Abs. 1 Satz 2 StPO sieht vor, dass einem Zeugen vor seiner Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen ist.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Frau Be. vernommen worden ist, war den nach 01:00 Uhr am Tatort eintreffenden Beamten der Wies'n-Einsatzgruppe der Polizeiinspektion München-Riem schnell klar, dass der vor dem Käfer-Zelt aufgefundene Marco Sch. Opfer einer Stichverletzung war; Sch. sei durch eine Frau verletzt worden. S.er, der Leiter des Sicherheitsdienstes am Käfer-Zelt, berichtete den ermittelnden Beamten, dass für den Messerstich eine weibliche Person verantwortlich sei, welche die Freundin des dunkelhäutigen Mannes sein soll.

Es ist davon auszugehen, dass der Kriminaloberkommissar Ne., der die Vernehmung der Zeugen Be. durchführte, zu Beginn der Vernehmung diesen Grundsachverhalt der Zeugin Be. auch mitgeteilt hat entsprechend dieser gesetzlichen Vorschrift. Seine Kenntnis dieses Grundsachverhalts fasste er in seiner Vernehmung hier in der Hauptverhandlung wie folgt zusammen:

Es hat geheißen, dass eine Frau beteiligt war, die den Geschädigten dort

– außerhalb des Käfer-Zelts –

niedergestochen hat. Und dann, aufgrund der Beschreibung, ist es dann irgendwann auf die Frau M. hinausgelaufen.

– Wobei natürlich die Beschuldigte – als Frau M. – noch nicht bekannt war.

Das bestätigte er auch hier unmittelbar in seiner Vernehmung, indem er berichtete, dass die von ihm der Zeugin Be. gestellte Frage nach möglichen Fotoaufnahmen des Tisches und der dort versammelten Gäste natürlich dazu diene, die Beschuldigte zu identifizieren:

Sie hat dann aber

– so Ne. hier wörtlich –

mit dem Vorfall an sich von außerhalb vom Zelt nichts mehr mitbekommen, konnte mir dann bloß noch beschreiben, wie halt die Angeklagte im Endeffekt ausgeschaut hat. Hat mir gegenüber angegeben, dass – so weit ich das weiß – noch mehrere Fotografen auf dem Tisch abfotografiert haben, da mehrere Personen gesessen sind.

Ja, genau; ging dann noch darum herauszufinden, weil zu dem Zeitpunkt die Beschuldigte oder jetzt Angeklagte herauszubekommen war, wer es ist.

Diese Zeugenaussage des Kriminaloberkommissars Ne. widerlegt unmittelbar die Aussage der Zeugin Be., mit der sie die polizeilichen

Vernehmungsbeamten in ihrer zweiten Vernehmung am 09.11.2015 überraschte. Dort wurde sie durch den Kriminalbeamten Mu. gefragt:⁴⁵

Frau Be., Sie wurden ja bereits vernommen zu dem Vorfall. Wir möchten heute noch einmal den Vorfall mit Ihnen durchsprechen. Wie ist denn Ihr aktueller Kenntnisstand zu dem Vorfall, haben Sie sich im Nachhinein noch informiert oder haben Sie mit anderen Beteiligten darüber gesprochen?

Sie antwortet:

Ehrlich gesagt

– „Ehrlich gesagt“! –

hab ich mich nicht mehr über den Fall informiert. Ich habe erst heute noch erfahren, dass eine Frau für die Tat damals verantwortlich sein soll. Ich habe immer gedacht, dass es eher um den dunkelhäutigen Mann geht, den ich damals in meiner Vernehmung auch beschrieben habe. Ich habe ja im Zelt eine Auseinandersetzung mitbekommen, an der dieser Dunkelhäutige und die Frau vom Gastgeber beteiligt waren.

Hier in der Hauptverhandlung war ihr diese Passage aus ihrer zweiten polizeilichen Vernehmung auch so, dass sie bis zum 09.11. quasi gedacht hat, es ginge nur um den dunkelhäutigen Mann und nicht um die Frau, die für die Tat verantwortlich sein soll, noch einmal durch die Kollegin Voges vorgehalten worden: „Ist das richtig protokolliert?“, und die Zeugen Be. antwortet: „Das stimmt (...)“

Ihre Behauptung, sie habe bis zu ihrer zweiten Vernehmung am 09.11.2015 nicht gewusst, dass eine Frau für die Tat verantwortlich sein solle, beginnt sie zwar mit der Formulierung „Ehrlich gesagt (...)“. Das offenbart aber keine Ehrlichkeit. Das, was sie hier von sich gibt, ist möglicherweise einem bestimmten Belastungseifer, auf den ich noch zurückkomme, zu verdanken. Es ist schlicht gelogen.

Das hat sie dann noch einmal hier in der Hauptverhandlung bekräftigt: dass es um eine Frau ginge, die mit einem Messerstich eine andere Person verletzt hatte, war ihr schon in der Vernehmung noch in der Nacht zum 20.09.2015 von Kriminaloberkommissar Ne. gesagt worden. Das wurde ihr gesagt in der Belehrung. Das lag auch der Frage nach den Fotos vom Tisch zugrunde, mit deren Hilfe man die gesuchte weibliche Person ausfindig machen wollte.

⁴⁵ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 388 der Leitakte Band II.

Auch ist es einer Person wie Barbara Be., die nach dem hier in der Hauptverhandlung vermittelten Eindruck großen Gefallen an sich selber findet, völlig fremd, sich in den folgenden Tagen nach ihrer Vernehmung in den Medien nicht darüber informiert zu haben, was tatsächlich am 20.09.2015 außerhalb des Käfer-Zeltes passiert ist.

Dass der dunkelhäutige Mann für die Messerstecherei verantwortlich sein könnte, dieser Irrtum dürfte ihr spätestens aufgegangen sein, als sie den Dunkelhäutigen, also O., völlig unbehelligt und begleitet von seiner Freundin in der auf den 20.09.2015 folgenden Woche wieder im Käfer-Zelt auftreten sah; dieses Wiedersehen mit O. berichtet sie am Schluss ihrer Vernehmung vom 09.11.2015.

Ihre Behauptung, sie habe bis zu ihrer zweiten Vernehmung am 09.11.2015 nicht gewusst, dass eine Frau für die Tat verantwortlich sein solle, ist aber kein Irrtum, sondern ist eine bewusste Falschbehauptung hier in der Hauptverhandlung.

Nicht unbedingt eine bewusste Falschbehauptung, wohl aber eine dramatisierende Übertreibung ist ihre schon in der ersten Vernehmung gegebene Darstellung, der Streit im Gang sei so eskaliert, dass Mitarbeiter der Security die Kampfahne auseinanderziehen mussten.

Die sieben Mitarbeiter des Zeugen Fu., der im ersten Stock für dessen Räumung zuständig war, sind noch in der Nacht zum 20.09.2015 namentlich und mit ihren telefonischen Erreichbarkeiten erfasst worden und dürften, wenn es nicht schon in der Nacht zum 20.09.2015 geschehen sein sollte, in der Folgezeit zu ihrer Kenntnis von besonderen Vorkommnissen befragt worden sein. Ein Streit, in den sie hätten eingreifen müssen, ist von keinem berichtet worden und auch nicht aktenkundig gemacht worden. Auch dem Zeugen Fu., hier in der Hauptverhandlung gehört, ist nichts Derartiges zugetragen worden.

Sein Kollege S.er ist am 21.10.2015 in einer polizeilichen Vernehmung mit der Behauptung der Zeugin Be. konfrontiert worden. – Ich rege an, mit Zustimmung der Verteidigung und der anderen Verfahrensbeteiligten diese Vernehmung noch einmal zu verlesen. Hilfsweise beantragen wir, den Zeugen S.er zu diesem Punkt zu hören. – S.er hat zu Protokoll gegeben:⁴⁶

Ich weiß davon.

– von der Darstellung der Frau Be.

Ich habe daraufhin mit der Kellnerin, die an diesen Tischen zuständig war, gesprochen. Sie meinte, dass jemand von unseren Kräften in der Nähe gewesen sein soll. Sie habe jemanden mit einem blauen Hemd gesehen. Es war aber tatsächlich niemand von uns dort. Sie hat da jemanden

⁴⁶ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 117 der Leitakte Band II.

wahrscheinlich verwechselt mit einer Sicherheitskraft. Laut Einsatzplan war dort in der Nähe auch niemand eingesetzt.

Die Zeugin hat wahrscheinlich einen Mann mit einem blauen Hemd in der Nähe der Streitgruppe gesehen. Hieraus wird bei ihr sogleich ein Einsatz der Security, die weiß-blaue, hellblaue Hemden, dunkle Hose trägt.

Ihre Falschbeobachtung hat sie auch bei ihrer Aussage hier in der Hauptverhandlung aufrechterhalten. Und nicht nur das, sie macht sich in der Hauptverhandlung sogar keckerweise noch über den ihr inhaltlich quasi widersprechenden Einsatzleiter, dessen Angaben ihr vorgehalten werden, lustig: „Der“, S.er, „weiß auch nicht, wo alle seine 80 Männer herumhüpfen“, so ihre wörtliche Formulierung.

Die Bereitschaft, subjektive Einzelwahrnehmungen und Assoziationen als gesicherte Beobachtungen zu präsentieren, zeigt sich bei der Zeugin Be. auch an scheinbar nebensächlichen Randpunkten:

Der Gastgeber war ein gewisser Detlef Wilhelm Bai.[sic!].⁴⁷

– *Den Zeugen* kennen wir nicht, aber Frau Be. führt ihn hier ein: „Der Gastgeber war (...)“, in ihrer ersten Vernehmung auf der Wies'nwache.

Da der eigentliche Inhaber der Reservierung – das war ein Wilhelm Bei. – den Tisch an Detlef F. weitergegeben hatte, auf dem Namensschild jedoch weiterhin „Wilhelm Bei.“ stand, der Gast sich ihr aber mit dem Namen Detlef vorgestellt hatte, verschmolz Frau Be. die beiden Personen flugs zu einer: dem besagten, jedoch völlig inexistenten „Detlef Wilhelm Baier [sic!]“.

Es lässt sich natürlich schnell aufklären, dass sie da falsch kombiniert hat, aber es zeigt generell etwas: Sie kombiniert Einzelwahrnehmungen, zieht ihre Schlüsse und präsentiert diese Schlussfolgerungen als gegebene Tatsachen: „Der Gastgeber (...) war Detlef Wilhelm Bai. [sic!]“. Dieses Modell kommt in ihren Schilderungen häufig vor – meines Erachtens zu häufig!

Auf die Frage des Herrn Vorsitzenden, welche Wahrnehmungen ihrer bei der Polizei gemachten Angabe „die Blondine und der Dunkelhäutige, haben sich furchtbar über den anderen aufgeregt“ zugrunde liegt, antwortet sie – ich habe es vorhin schon einmal zitiert, ich möchte es aber, weil es vom Zusammenhang mit dazugehört, noch einmal wiederholen –:

Ich glaube schon, dass auch geschrien wurde. Man sieht es ein bisschen an der Gestik und an der Mimik. Ich habe es leider nur von hinten gesehen (...) Ich habe nur das Gesicht halb gesehen. Ich habe sie nicht frontal gesehen.

⁴⁷ In den im Pdf-Format digitalisierten Unterlagen befindet sich die Passage auf der Pdf-Seite 45 der Leitakte Band I.

Sie war mit dem Rücken zu mir (...) Ich habe schon gemerkt, dass irgendwie Wut ist. Es war einfach mit Sicherheit irgendein Wortgefecht.

Die Blondine – von ihr als die Angeklagte identifiziert – sitzt mit dem Rücken zu ihr, sie sieht deren Gesicht nur halb, sie nimmt „Mimik“ und „Gestik“ wahr, kann akustisch nichts verstehen, glaubt aber schon, „dass auch geschrien wurde“. Die Zeugin Be. *sieht* Schreie, ohne sie zu *hören*. Hier also wieder eine Kombinationsleistung, die im Grunde keine Wahrnehmung betrifft, sondern sich als reine Schlussfolgerung darstellt – die mögen richtig sein, können aber auch falsch sein.

Ein weiteres Beispiel: Die Zeugin wird von der Frau Rechtsanwältin Voges gefragt,⁴⁸ wie sie dazu komme, von der „Frau des Gastgebers“ zu sprechen. Frau Be. muss letztlich einräumen, dass das eine reine Vermutung ist. Wie es zu der als stehende Tatsache referierten „Frau des Gastgebers“ kommt, beantwortet sie mit unfreiwilliger Ehrlichkeit:

Das ist eine berechtigte Frage.

– Sie kommentiert häufig – auch *Ihre* Fragen, Herr Vorsitzender: mit dem erst mal Satz: „Das ist (...) eine gute Frage.“ –

Das ist eine berechtigte Frage.

– sagt sie nun zu Frau Voges.

Vielleicht habe ich auch irgendetwas in der Zeitung darüber gelesen, aber – – Ich war mir eigentlich schon – – Sie hatte sich mir gegenüber auch als Gastgeberin vorgestellt. Und nachdem der Herr dann aufgeklärt hatte, dass er den Tisch von wem auch immer übernommen hatte, dachte ich vielleicht, dass die zwei Herrschaften zusammengehören. Ich hatte das einfach so eins und eins zusammengezählt. Womöglich war die Vermutung auch falsch. Es kann schon sein.

Sie hatte halt „eins und eins zusammengezählt“ – so kommt es zu der „Frau des Gastgebers“.

Manchmal will die Zeugin Be. in der Manier quasi eines Hütchenspielers von ihrem Gegenüber noch die Informationen erlangen, die ihr noch fehlen: Angesprochen darauf, dass sie in der ersten polizeilichen Vernehmung – im Gegensatz zu ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung – nicht von Stöckelschuhen gesprochen hat – jetzt bei der Angeklagten –, wendet sie sich an die fragende Frau Voges und sagt:

⁴⁸ [nicht gesagt:] in der zweiten Vernehmung bei der Polizei

Ich meine: Wie groß ist denn Frau M.? – Dann kann ich Ihnen sagen – –

Hier wird sie dann von Frau Voges unterbrochen:

Ich sage Ihnen jetzt keine Antwort dazu.

Im Rahmen der Hauptverhandlung wird deutlich, dass es ihr schwerfällt einzuräumen, wenn sie etwas nicht weiß: „Das ist (...) eine gute Frage“, antwortet sie stattdessen mehrfach – und streicht mit trotziger Geste die Haare aus dem Gesicht, wenn es im Einzelfall keine Möglichkeit gibt, bares Nichtwissen mit eigenen Schlussfolgerungen zu füllen. So fragt sie der Vorsitzende:

Der Mann, der geschubst wurde, war der allein oder war der in Begleitung?

Was antwortet Frau Be. darauf?

Das ist jetzt eine gute Frage. – Ehrlich gesagt: Dem gegenüber habe ich mich nicht auseinandergesetzt, leider. Ich habe mir dann keine Gedanken dazu gemacht. Es ist sehr voll. Also, es mag sein, dass jemand um ihn herum – – Es waren mit Sicherheit Leute um ihn herum. Und er war nicht, als Gast bestimmt nicht allein da. Aber dadurch, dass er nicht mein Gast war, habe ich keine Ahnung, wo der gesessen hat, ob der allein war, ob der allein rausgegangen ist oder mit einem Freund.

– Abgesehen davon, dass niemand von ihr als Zeugin erwartet, sich mit dem Gesehenen gedanklich auseinanderzusetzen, ist dies eine lange Rede, die auch durch Frau Be.s ausdrucksstarke gestische Unterstreichungen nicht an Inhalt gewinnt. Ihre Antwort auf die Frage „(...) war der allein oder war der in Begleitung?“ hätte deshalb ganz einfach und schlicht lauten können: Ich weiß es nicht.

Dass die Zeugin im Zuge der neuen Vernehmung mit immer neuen Details aufwartet, nun unter anderem Stöckelschuhe und eine Handtasche – eine Art „Clutch“ – bei der Angeklagten gesehen haben will, des Weiteren in den Kreis der von ihr bei dem Streit im Gang angeblich beobachteten Personen jetzt auch noch unmittelbar die Zeugin Vu. einrückt, passt ins Bild.

Halten wir nochmals fest: Keine der an der ersten Konfrontation im Käfer-Zelt unmittelbar beteiligten Personen – weder der Zeuge O., weder die Zeugin Vu., weder der Zeuge S. noch der Zeuge Sch. – hat das erlebt, was die Zeugin Be. als erlebt berichtet.

Die Aussage des Zeugen Sch. in seiner ersten Vernehmung ist zu der Aussage der Zeugin Be. regelrecht konträr, selbst wenn man

unterstellt, die von ihm beschriebene Person sei die Angeklagte gewesen und nicht die Zeugin Vu..

Wir müssen weiterhin konstatieren, dass die Zeugin Be. an einem Punkt ihrer Aussage – hinsichtlich ihrer angeblich bis zum 09.11.2015 andauernden Unkenntnis über einen für die Messerstecherei verantwortlichen *weiblichen* Täter – nachweislich gelogen hat, und zwar noch in dieser Hauptverhandlung.

Wir müssen weiterhin festhalten, dass ein wesentlicher Handlungsteil, der in ihrer Schilderung des beobachteten Streits bis zum Schluss – in dieser Hauptverhandlung – durchgehalten wird, nämlich der Einsatz der Security, hochwahrscheinlich nicht zutrifft.

Und wir müssen konstatieren, dass die Zeugin Be. dazu neigt, situativ gemachte Einzelwahrnehmungen zu kombinieren, Schlussfolgerungen als stehende Tatsachen zu behaupten – die sie mit der Gewissheit eines überbordenden Selbstbewusstseins präsentiert.

Die Zeugin Be. wird sicherlich eine blonde Frau in der Nähe von S. gesehen haben. Sie wird sicherlich einen Mann mit hellblauem Hemd in der Nähe gesehen und diesen für ein Mitglied der Security gehalten haben. Sie wird sich selbst für aussageehrlich halten.

Dennoch: Diese Zeugin ist keine gute Zeugin, sie ist nicht verlässlich.

Die subjektive Aussageehrlichkeit und die objektive Aussagetüchtigkeit sind zwei verschiedene Dinge. Das Gedächtnis ist keine Schublade, in welche unser Hirn Dinge ablegt, um sie jederzeit nach Öffnen der Schublade wieder entnehmen zu können – das Gedächtnis steht in einem Prozess ständiger Veränderung, wobei das Vergessen, also das zeitbedingte Verblassen von Gedächtnisinhalten, nur *ein* Faktor dieses Prozesses ist.

Insbesondere die menschliche Eitelkeit entfaltet stets ihren untergründigen und häufig unmerklichen, stets trügerischen Einfluss auf unser Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen. Derartige Eitelkeiten – ihr Anlass mag eigentlich nicht wichtig erscheinen – entfalten im menschlichen Zusammenleben gelegentlich eine ungestüme Eigendynamik, die auch vor dem Strafprozess nicht haltmacht. Sie können dem Gang der Wahrheitsfindung im Strafprozess – auch und gerade bei Prozessen, die einen kardinalen Vorwurf betreffen – mitunter heftige Streiche spielen. Die Geschichte der Justizirrtümer ist voll von Zufallszeugen, die sich aus reiner Eitelkeit mehr zugetraut haben, als ihrer Beobachtungs- und Erinnerungsgabe tatsächlich zukam. Sie zeichnen sich vor allem aus durch gesteigertes Vorbringen, welches halbe Wahrnehmungen des vergangenen Geschehens durch Anpassung an jeweils aktuelle Informationen zu ganzen Wahrnehmungen zu machen versucht.

Was auch immer die Zeugin Be. bei ihrem Aussageverhalten umtreibt: Wir werden es hier nicht aufklären können. Vage Hinweise geben die nicht immer freundlichen Beobachtungen, die sie zwischendurch über Melanie M. einschiebt: Sie habe ein Leder-*Lackdirndl* getragen – womit sie andeutet, das Dirndl hätte als Kleidungsstück auch zu Partys gepasst, in denen regelmäßig Lack, Leder und Latex getragen werden. Tatsächlich war das Dirndl nur aus Leder. Die Lippen seien „aufgespritzt“⁴⁹. In der Hauptverhandlung spricht sie davon, die Lippen seien „ziemlich voll“ gewesen, „vielleicht ein bisschen nachgebessert“. Die Haare seien „wasserstoffblond“⁵⁰ – „wasserstoffblond“, wunderbar! Insgesamt würde sie die Melanie M.

eher als extrovertierten Charakter beschreiben. Aber sie war auf jeden Fall eine Stimmungsmacherin an dem Abend.

Natürlich sagt sie auch Nettos über die Angeklagte – die kleinen Gemeinheiten dürfen nicht zu sehr ins Auge stechen –, sie sei „stilvoll gekleidet“ gewesen, beschreibt sie als „sehr freundlich“, die sich „für unseren Service bedankt“ und „uns einen guten Abend gewünscht“ habe.

Aus den subtilen Sticheleien dieser Zeugin lässt sich eine gewisse Stutenbissigkeit heraushören. Die mit prallem Selbstbewusstsein ausgestattete 25-jährige Barbara Be. mag es auch als Kontrast empfunden haben, für ein schmales Salär im Käfer-Zelt die Schönen und die Reichen zu bedienen, die sich viel wichtiger nehmen, als sie es meist tatsächlich sind. – Letztlich sind aber derartige Überlegungen müßig; wir werden nicht klären können, welche untergründigen Motive auf ihr Aussageverhalten Einfluss genommen haben.

Fest steht allein: Diese Zeugin ist keine gute Zeugin, sie ist nicht verlässlich, Sie sollten auf ihre Aussage nichts stützen.

Ich beantrage das Gleiche wie meine Kollegin Verteidigerin RAin Voges: die Freisprechung unserer Mandantin.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Sie wollten noch etwas zu Protokoll geben.

Verteidiger RA Dr. Strate: Ach, tatsächlich. Ich wollte – – Ich habe es jetzt nicht aufgeschrieben. Es gibt noch im Text – – Es ist eine Vernehmung von Herrn S.er. Also, ich rege an – das ist die Passage – – Herr Vorsitzender, das ist der Vorführeffekt! Ich finde es gleich, Sie kriegen es gleich. – Frau Voges hat auch noch einige Hilfsbeweis-Anträge.

Verteidigerin RAin Voges: Darf ich die jetzt stellen?

⁴⁹ dieser Ausdruck ist gefallen in der polizeilichen Vernehmung am 20.09.

⁵⁰ dito

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Bitte.

(Verteidigerin RAin Voges beantragt Vernehmung des Sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Mo. – Verteidigerin RAin Voges beantragt ein medizinisches Sachverständigengutachten im Hinblick auf die Gelbfärbung eines Hämatoms – Verteidigerin RAin Voges beantragt Vernehmung der Sachverständigen Zeugen Rechtsmediziner Dr. Sta. und Dr. Tr. – Verteidigerin RAin Voges beantragt Vernehmung eines instruierten Mitarbeiters der Firma Käfer zur Beleuchtung der Waschräume am fraglichen Abend)

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Jetzt vermisse ich immer noch, warum das ein Hilfsbeweisantrag ist.

(Vorsitzender Richter am LG Riedmann zitiert aus Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, § 244 Randziffer 22 a)

– Ich habe bis jetzt nichts gehört, für welchen Fall die Anträge gestellt werden.

Verteidiger RA Dr. Strate: Für den Fall einer Verurteilung.

Verteidigerin RAin Voges: Das sind Anträge, mit denen die Verteidigung sicherstellen will, dass das Gericht bestimmte Feststellungen trifft. Selbstverständlich ist der Fall: dann, wenn Sie Feststellungen treffen wollen abweichend von dem, was wir vorgetragen haben.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Das gehört zum Antrag selbstverständlich.

Verteidigerin RAin Voges: Ich kann das, wenn Sie meinen, dass das erforderlich ist, selbstverständlich gerne noch ergänzen.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Das Mündliche reicht uns.

Verteidigerin RAin Voges: Für den Fall der Verurteilung stelle ich diese Hilfsbeweisanträge.

(Verteidiger RA Dr. Strate übergibt dem Vorsitzenden Richter am LG Riedmann Schriftstücke – Verteidiger RA Dr. Strate beantragt, auch für den Fall der Verurteilung, den Zeugen S.er dazu zu hören, dass niemand von der Security den Streit auf der Treppe mitbekommen habe)

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Gut. – Herr Ufer, grober Zeitbedarf fürs Plädoyer?

Verteidiger RA Ufer: Ich stehe bereit – wenn Sie noch in der Lage sind.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Ich habe gefragt, wie lange es grob dauert, um zu entscheiden, ob wir es gleich machen oder ob wir – gut – eine Pause machen.

Verteidiger RA Ufer: Ich würde schon meinen, dass es für alle besser ist, eine kurze Pause zu machen.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Zehn Minuten Pause.

(Unterbrechung der Verhandlung von 15:39 bis 15:52 Uhr)

Bitte nehmen Sie Platz.

Herr Ufer, bitte.

Verteidiger RA Ufer: Hohes Gericht! Frau Staatsanwältin, liebe Kolleginnen, Herr Kollege!

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möchte ich Sie zunächst einmal mit Merkwürdigkeiten dieses Falles vielleicht wieder etwas munterer bekommen. Wir haben gerade mitbekommen, dass der Herr Nebenkläger verständlicherweise als Laie die Veranstaltung langsam langweilig findet. Wenn wir uns aber einmal überlegen, wie dieses Verfahren hier in vielen Facetten skurril verlaufen ist, dann fange ich einmal bei dem an, was Kollege Strate gerade über die Frau Be. gesagt hat.

Ausgerechnet die Frau Be. war dafür verantwortlich, dass die Angeklagte in Untersuchungshaft war, weil sie die einzige neutrale, vermeintlich glaubhafte Zeugin zu sein schien, die die Angeklagte widerlegt. Und nachdem das ein Fall ist, in dem Aussage gegen Aussage steht, hat man sich immer ganz fest an Frau Be. geklammert.

Wie fragwürdig war das und muss das aus der Sicht einer Angeklagten sein, die jetzt gehört hat, wie Herr Strate Frau Be. mit dem Skalpell mehr oder weniger zerlegt hat, und zwar mit Recht zerlegt hat, und gezeigt hat, dass hier wohl mehr Wichtigtuerei als Wissen eine Rolle gespielt hat! Das ist schon eine Besonderheit dieses Falles.

Die nächste war gleich zu Beginn dieser Geschichte: ein falscher Pressebericht der Polizei oder Staatsanwaltschaft. Jedenfalls lautete er so: Die Angeklagte hätte zunächst den Herrn O. als Flüchtling und Asylanten beleidigt und dann auch noch den Herrn Sch. gestochen.

Die Angeklagte kam ja bekanntlich erst einmal auf freien Fuß und hatte natürlich mit ihren Kindern, die die internationale Schule besuchen, einen sehr schweren Stand, zumal ihr keiner zutrauen wollte, dass sie so fremdenfeindlich sein sollte und hier mit solchen Sprüchen umgehen sollte. Also, das kam noch auf die sonstige Beschuldigung obendrauf.

Das Verfahren begann damit, dass der Ermittlungsrichter einen Haftbefehl wegen Notwehr ablehnte. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde aus dem Fall dann gleich ein versuchter Mord – wohlgermerkt mit Beschluss dieser Kammer. Das Oberlandesgericht hat dann gemeint: Na ja, versuchter Mord wohl nicht; in so einem Fall, der so beginnt, kann man schlecht von Heimtücke reden.

Ich hatte Gelegenheit, mit dem inzwischen ausgeschiedenen Vorsitzenden, Herrn Rau, persönlich länger zu reden. Der meinte: Na ja, sitzen muss sie auf jeden Fall nach Münchner Gewohnheit. Bei einem versuchten Tötungsdelikt ist man in Haft, egal ob das nun eine gefährliche Körperverletzung, versuchter Totschlag oder was auch immer ist. Also, er schrieb rein – er hat diese Begründung noch höchstpersönlich geschrieben –: versuchter Totschlag, eventuell auch gefährliche Körperverletzung; auf jeden Fall Fluchtgefahr wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe.

Dann kam hier eine Anklage wieder wegen versuchten Mordes. Der Justizpressesprecher der Staatsanwaltschaft verkündete über alle Lautsprecher, dass man bei einem solchen Vorwurf auch eine lebenslange Strafe bekommen kann. Das hat sich die Angeklagte in Stadelheim anhören müssen. Das ist schon etwas eigentümlich und belastend.

Wenn man sich die Begründungen der Beschlüsse beim Oberlandesgericht oder bei dieser Kammer ansieht, dann glauben die einen – nämlich das Oberlandesgericht –, der Herr Sch. hätte geschrien: „Ich bringe dich um!“, aber er habe die Angeklagte nicht festgehalten, während diese Kammer den Sachverhalt genau andersherum sieht.

Man erkennt daran, dass auch Richter nur Menschen sind, die das glauben, was sie glauben wollen. Bei aller Verantwortung, die Ihnen dieses Amt gibt, sollten Sie sich dieser Tatsache bewusst sein. Die einen halten das für höchst wahrscheinlich und glauben das einmal vorläufig in einem derartigen Beschluss, die anderen andersherum.

Für uns als Verteidigung sehr unschön verlief dann die Auswahl des Gutachters. Ich hatte Prof. Ned. angerufen und gefragt, ob er ausnahmsweise Zeit hätte. Er hätte zeitnah Anfang Januar Zeit gehabt, die Angeklagte zu begutachten und hätte auch das Gutachten im Januar fertiggestellt. Dann hat mir der damals zuständige Staatsanwalt Mayer gesagt, die Frau Dr. La. würde es doch noch schneller machen, nämlich schon im Dezember, und ob ich dann nicht auch mit ihr leben könnte. Ich habe leichtsinnig gesagt: „Ja“, obwohl dann das Gutachten La., wie wir alle wissen, bis ins späte Frühjahr gedauert hat und schriftlich zwar einigermaßen passabel war, aber hier in der Hauptverhandlung eben in jeder Hinsicht gebremst, nur halben

Herzens wirklich vertreten wurde, weil sich Frau Dr. La. auch in einem Zwiespalt sah.

Es war nämlich der wesentliche Teil für ihre Beurteilung der Persönlichkeit der Angeklagten in nichtöffentlicher Sitzung besprochen worden, und sie sollte nun in öffentlicher Sitzung ein Gutachten erstatten. Deshalb hat sie immer wieder ein bisschen – ich sage es jetzt einmal deutlich – herumgeeiert, weil sie nicht wusste, was sie nun hier sagen könnte.

Natürlich waren wir das, die die Öffentlichkeit ausgeschlossen sehen wollten, und vor allen Dingen auch die Angeklagte – weil sie sagt: Das, was hier herauskommt, ist ihr weniger wichtig als das Schicksal ihrer nahen Angehörigen, die hier geschützt werden sollen.

Das ist das eine Problem dieser Gutachtenerstattung.

Das andere ist, dass Sie alle und auch wir als Verteidiger einen wirklich brillanten Psychiater, der uns die Entstehungsgeschichte dieses Falles wirklich hätte plastisch von der psychologischen und psychiatrischen Seite her erläutern können, verpasst haben. Er ist einer der ganz wenigen in Deutschland, die solche Dinge wirklich nachvollziehbar darstellen können.

Die Staatsanwaltschaft hat es nicht für nötig befunden, gegen Herrn Sch. ein Verfahren wegen Beleidigung oder sogar wegen Volksverhetzung einzuleiten. Es ist dann geschehen, nachdem der Herr O. dann über Rechtsanwalt Eckstein nachgebohrt hat. Das Verfahren wurde im Ergebnis zu Recht eingestellt, weil der Herr Sch. natürlich durch diese Verletzung schon nachhaltig betroffen genug ist.

Das sind einige der Skurrilitäten, Absurditäten. Am schlimmsten ist natürlich für die Angeklagte die Aktion, die ihr Lebensgefährte hier geschaffen hat und die nun letztlich auf sie zurückfällt und einen großen Druck, Schatten auf unser ganzes Verfahren wirft und wofür sie hier am wenigsten kann.

So viel einmal einleitend.

Frau Staatsanwältin, Sie haben kurz und bündig plädiert, und aus meiner Sicht – eben weil wir keinen Psychiater hatten, der hier wirklich ernst zu nehmen war –– Jedenfalls aus Ihrer Sicht haben Sie das Gutachtensproblem mit der linken Hand behandelt, ungefähr mit einem Satz behandelt, und letztlich in sehr zynischer Weise der Angeklagten vorgehalten, man könne es schon gar nicht mehr hören, wie oft sie sich hinter ihrer Angst in dem Verfahren quasi verstecke.

So einfach geht es aber nicht! Die Frage nach dem Motiv einer Tat stellt sich gerade in diesem Verfahren in ganz besonderer Weise, weil

die Angeklagte noch nie als Beschuldigte mit der Polizei zu tun hatte, weil die Angeklagte sonst ein untadeliges Leben führt, aber eben eine tragisch verlaufene Biografie hat, die absolute Besonderheiten aufbietet, die eben hier den Fall anders gestalten lassen als den Fall, der sonst als Messerstecherei üblicherweise – von mir aus mit Beteiligung von irgendwelchen Südländern – vorkommt.

Die Beurteilung des Geschehens ist ohne die Einbeziehung der jeweiligen Psychogramme der *beiden* tragischen Protagonisten – will ich sagen, weil es für beide tragisch ausgegangen ist – nicht möglich.

Herr Sch. ist leider nicht mehr da. Ich muss aber trotzdem mit ihm anfangen und auf ihn eingehen.

Mir tut die Mutter ebenso leid, wie die Angeklagte Mitleid mit der Mutter Sch. hatte. Aber es gibt ein paar unbequeme Wahrheiten, die man hier deutlich sagen muss, auch wenn der Herr Sch. unzweifelhaft das Hauptopfer dieser Geschichte war und ist. Aber es gibt eben auch Aspekte, die ihn zum Täter werden ließen, Mittäter werden ließen, der hier Mitverantwortung trägt. Deshalb müssen gewisse Dinge hier angesprochen werden. Ich bedauere es wegen der Mutter, aber es muss sein.

Die Verteidigung bedauert natürlich die schwere Verletzung des Herrn Sch., und zwar eben nicht nur die Angeklagte, die das von Anfang an in ganz eindrucksvoller Form gesagt hat.

Wir bedauern auch, dass Herr Sch. noch beeinträchtigt wurde durch die vermeintlichen Nachstellungen eines Detektivs. Herr F., der hier die Beobachtung durch einen Detektiv oder Recherchen durch einen Detektiv in Auftrag gegeben hatte, hatte aber ein legitimes und auch ein sehr verständliches Interesse, abzuklären, ob von Herrn Sch. und dessen möglicher Gruppe von Rechtsradikalen Racheakte zu befürchten sind gegen die Angeklagte, gegen ihn, gegen wen auch immer; denn die Erklärung des Herrn Sch. bei der Polizei – der dort aber schon mit besonderen Glacéhandschuhen angefasst wurde, niemals kritisch befragt wurde –, er sei weder links noch rechts, ist in der Form nicht hinnehmbar. – Die kann niemand ernst nehmen.

Das Auftreten des Herrn Sch. an diesem Wies'nabend zeigt, dass er ein eindeutiger, extremer Rassist ist, und zwar kommt natürlich die Wahrheit bei einem Betrunkenen, noch dazu, wenn er ein bisschen Drogeneinfluss hat, besonders schlecht ans Licht.

Wenn man sich so anschaut, was wir gehört haben, wie der Herr Sch. wie ein Wilder auf Herrn O. zugerannt ist mit geballten Fäusten und geschrien hat: „Scheiß-Bimbo, ich bringe dich um!“, oder auch: „Scheiß-Neger, ich bringe dich um!“, und mit der Ergänzung, die noch etwas in das total Fremdenfeindliche übergeht: „Verpiss dich nach

Afrika!“, und ähnlichem mehr – das hat schon eine ganz besondere Qualität.

Die erhobenen Fäuste hat er, Herr Sch., im Übrigen im Verfahren bei drei Vernehmungen durch die Polizei verschwiegen. Erst hier auf nachhaltigen Vorhalt der Verteidigung hat er zugegeben, dass er die Fäuste erhoben gehabt haben kann, so wie das hier auch alle Zeugen aus der – sage ich jetzt einmal großzügig – oder nahezu alle aus der Hamburger Gruppe auch beobachtet haben und erleben mussten.

Es gibt auch keinen Zweifel, dass der Herr Sch. den Spruch „Ich bringe dich um!“ mehrfach gegenüber Herrn O. gebraucht hat. Er bestreitet das. Aber auch die schriftliche Anklage geht von dieser Drohung aus und unterstellt insoweit, dass der Herr Sch. uns nicht mit der Wahrheit bedient hat.

Die Aussage des Herrn O., von dem wir uns hier ein Bild machen konnten – ein eher zurückhaltender Mensch, der absolut nichts dahingeschwafelt hat, der noch immer betroffen von dem Erlebnis damals ist –, hat hier klare Verhältnisse geschaffen. Dazu: Dessen Freundin und auch die Angeklagte haben von Anfang an diese Bedrohung geschildert.

Und es gibt auch keinen Zweifel, dass das der Jargon des Herrn Sch. ist. Diese Drohung hat der Herr Sch. auch im Anschluss, als er nun merkte, dass er hier angestoßen war, sogar noch gegenüber dem Herrn Br., nunmehr bezogen auf die Angeklagte, aber wieder bezogen auf den Herrn O., im Rettungswagen noch einmal, wiederholt: Den bringe ich um, den Schwarzen!

Und insoweit, nachdem hier dieser Jargon häufig gebraucht wurde, meine ich, gibt es keinen Zweifel daran, dass uns hier der Herr Sch. nicht mit der Wahrheit bedient hat und die anderen Beteiligten hier die Wahrheit schildern, zumal der Spruch – und dazu stehe ich jetzt, auch wenn ich Verteidiger bin – eigentlich nicht so lebensbedrohlich gemeint ist, wie er klingt. Das ist der bayerische Schulhofspruch, wenn man auf einen losgeht und dem ein paar verpassen will. Da gehört der Spruch mit dazu – und ist natürlich nie ernst gemeint. Aber in norddeutschen Ohren und unter diesen Umständen, wenn man alkoholisiert ist und plötzlich einer wie eine Dampfwalze oder wie ein Wilder daherkommt, mit geballten Fäusten, dann weiß man nicht, ob man die Drohung nicht doch ernst nehmen soll – zumal dann, wenn sie mehrfach wiederholt wird und mit eindeutigen üblen rassistischen Sprüchen versehen ist.

Der Herr Sch. hat auch durchaus Lust gehabt, sich mit dem Herrn O. einzulassen, genauso wie der Herr O. bedient war mit den Sprüchen und seinerseits wohl agiert hätte, wenn er nicht festgehalten worden wäre. Aber es sind eben hier ein paar Leute wenigstens so vernünftig gewesen und haben den Herrn O. festgehalten und dadurch auch die

Möglichkeit für den Herrn Sch. verhindert, den inzwischen festgehaltenen, quasi wehrlosen O. einfach zusammenzuschlagen. Das ging dann doch nicht. Aber dass dies letztlich nur daran scheiterte, dass hier andere eingegriffen haben, daran gibt es gar keinen Zweifel.

Und dass die Angeklagte, wie der Kollege Strate das schon vornehm hanseatisch umschrieben hat, die einzige in der Gruppe der Hamburger war, die Zivilcourage bewiesen hat, daran gibt es auch keinen Zweifel. Die ist am deutlichsten dazwischen getreten, wenn man die Sprüche des Herrn Sch. glaubt, der sagt, die habe wild geschrien und ihn als primitiv bezeichnet und ihn jedenfalls deutlich ablenkt von seinem ursprünglich geplanten Angriff auf den Herrn O..

Ich versuche, die Dinge ein bisschen zu kürzen; verzeihen Sie, wenn ich dadurch eine kleine Pause machen muss. –

Ich meine jedenfalls, wir können als gesichert annehmen, dass der Herr Sch. den Herrn O. mit dem Spruch „Ich bringe dich um!“ bedroht hat, neben den Beleidigungen, die er einräumt, und neben der Fausthand.

Wir können weiterhin als gesichert unterstellen, dass der Herr Sch. auch mit übelsten rassistischen Sprüchen gegenüber der Angeklagten vorgegangen ist, und zwar, wie es hier Prof. Eis. in seiner unnachahmlich sanften oder harten Ironie geschildert hat: Weil er nicht an den Herrn O. herankam, der inzwischen wohl auch provoziert genug gewesen wäre, sich einer Auseinandersetzung zu stellen, hat er sich von diesem abgewendet, um sich nunmehr „dem schwächsten Glied“ zu widmen, nämlich der Angeklagten. So hat es Herr Eis. wörtlich hier geschildert. Wir können es Gott sei Dank in einem stenografierten Protokoll nachlesen.

Also, das ist die Situation, von der wir ausgehen müssen.

Der Herr Sch. hat sich von der Angeklagten provoziert gefühlt, weil sie laut geschrien hat – hysterisch, meint er, und das wäre aggressiv. Die Hysterie hat er als aggressiv empfunden. Sie hat ihn „primitiv“ genannt. Es ist hier schon abgehandelt worden, dass das noch das Allerunterste an Feststellungen ist, was einem normalen Menschen da einfällt angesichts der Sprüche, die von Herrn Sch. zu hören waren.

Also, Alkohol und Drogen haben jede Hemmung bei Herrn Sch. beseitigt, und sie haben bei ihm auch noch einen Vorwurf hervorgekitzelt, der in seinen Augen offenbar besonders schlimm ist, nämlich die Rassenschande: dass ein Neger mit einer blonden Frau etwas hat. Das hört sich dann so an: „Du Negerfotze, du fickst den Neger!“, „Du Hure!“ und Ähnliches, „Ich bringe dich um!“. Zu diesen Sprüchen steht oder stand der Herr Sch. – der *leider* im Moment nicht hier ist, weil: Ich hätte es ihm auch gerne ins Gesicht gesagt: Das ist

eine Gesinnung, die schon besonders extrem ist, weil: Das kann eigentlich ein normaler, vernünftig denkender Mensch überhaupt nicht mehr nachempfinden.

Für den Herrn Sch. in seinem angetrunkenen oder betrunkenen Zustand und seinen Drogen war jedenfalls dieser Aspekt nun in Verbindung mit dem Geschrei und den Erklärungen der Angeklagten Anlass genug, auf sie loszugehen.

Und der hier als Opfer wunderbar auftretende Herr Sch., der als braver Lkw-Fahrer hier durchaus einen guten Eindruck gemacht hat, hat eben vor Ort bewiesen, dass er jedenfalls unter Alkohol und unter Drogen kein so ganz braver Mensch ist, der immer in die Opferrolle passt, sondern der auch ganz leicht zum Täter werden kann, wenn er nur ein bisschen angestoßen ist.

Man hat bei ihm 2 Promille als Minimum festgestellt, 2,2 oder 2,24, wenn man es hochrechnet, plus Magic Mushrooms. Das ist offenkundig ein Zustandsbild, wo bei Herrn Sch. ein weitgehender Kontrollverlust eintritt.

Und der Herrn Sch. lästig erscheinende Detektiv hat immerhin ermittelt, dass der Herr Sch. schon 2014, und zwar definitiv 2014, in zwei Schlägereien am Oktoberfest verwickelt war. Das hat der Herr Sch. hier auch in etwas beschönigender oder sehr beschönigender Weise bestätigt. Einmal, sagt er, war der Anlass einmal wieder, dass er einem Spezl helfen musste. – Wenn man sich schlägern will, findet man natürlich immer einen Grund/einen Anlass.

Ein anderes Mal allerdings, sagt er selbst, hat er eine Frau angepöbelt, indem er sie unvermittelt gefragt hat, ob sie nicht mit ihm nach Hause geht. – Es ist sicher beschönigend dargestellt; denn den Jargon Sch.s, den will ich Ihnen gar nicht zumuten. Aber der hat garantiert deutlicher gelautes. – Und daraufhin haben sich auch die Begleiter dieser Dame und die Dame selbst entsprechend empört und haben Herrn Sch. zu Recht Schläge verpasst.

Wir haben also die Feststellung immerhin gewonnen, dass der Herr Sch. innerhalb eines einzigen Jahres bei zwei Oktoberfesten in drei Schlägereien verwickelt worden ist. Warum? – Vermutlich ist er sonst ein friedlicher Mensch, der gerne angelt. Aber wenn er zu viel getrunken hat und vielleicht noch seine angebauten Pilze – die man nicht für einen einmaligen Genuss anbaut – konsumiert, dann brennt bei ihm die Lampe durch, dann genügt ein Farbiger, um ihn zu provozieren, oder irgendein Spezl, der zu Recht einen Schubser bekommen hat, um da entsprechend aufzutreten und Aggressionen – und sich vor allen Dingen verbal in ungeheurer Weise aufzuführen.

Soweit der von Herrn F. engagierte Ermittler von manchen Leuten auch gehört hat, dass der Herr Sch. ein Schleuser oder ein Dieb oder ein Hooligan des FC Bayern wäre, waren diese Informationen offenkundig unrichtig, Frau Sch., und ich entschuldige mich bei Ihnen und bei ihrem Sohn; geben Sie es bitte weiter! Das habe ich dem Herrn Winkelmeier im Rahmen von Verhandlungen über Schuld und Nichtschuld bei dieser Auseinandersetzung gesagt, nachdem der Herr Winkelmeier seinerseits natürlich auch gemeint hat: „Was wollen Sie mit Ihrer Mandantin? Ich habe etwas gehört in der Vergangenheit.“ – „Und der Herr F., wenn man da im Internet nachschaut“. – Und wie halt so Anwaltsgespräche sind, wenn es um die Frage eines Verschuldens oder Mitverschuldens geht, gibt ein Wort das andere. Und da verwendet man natürlich die Informationen, die man irgendwo bekommen hat und die man für sicher hält, sofort mit.

Herr Winkelmeier ist ein seriöser, loyaler Zivilanwalt, der in absolut engagierter Weise versucht hat, für Herrn Sch. das meiste, was hier überhaupt möglich war, herauszuholen. Er hat am Schluss eine Klage gemacht mit über 40 Seiten und hat 205.000 € verlangt. Er hat eine Rente mit 400 € in den Raum gestellt. Also, es waren hier nie Beträge von unter 50.000 oder unter 100.000 € im Gespräch, sondern immer das Doppelte oder sogar das Dreifache, wenn dieser Herr Mediator auch noch mitgespielt hat.

Aber es haben, Frau Kollegin Lehmbruck, viele Gespräche stattgefunden, und der Herr Winkelmeier hat natürlich versucht, für Herrn Sch. das meiste herauszuholen, weil es natürlich auch im Interesse eines Zivilanwalts ist, eine möglichst hohe Summe zu haben, aus der man dann abrechnen kann. Allein schon deshalb. Aber er hat es auch sonst sehr engagiert gemacht.

Was hier auch angesprochen wurde: Dass der Herr F. noch immer dem Herrn Sch. in irgendeiner Form nachstellen lässt durch Männer im Anzug und mit Sonnenbrillen wie aus einem drittklassigen Agentenfilm, das ist natürlich ein Schmarrn – auf Bayerisch –; so etwas gibt es nicht, so blöd tritt kein Detektiv auf. Und alle Detektive sind in der Regel frühere Polizeibeamte. So auch der, der hier die Informationen weitergegeben hat und, als das der Herr Winkelmeier beanstandet hat, auch sofort abberufen worden ist.

Die Angeklagte ist im Gegensatz zu Herrn Sch. außer als Opfer – ich habe den Aktenteil einmal hier eingereicht – bei der Polizei noch nie aktenkundig geworden. Der Herr Sch. hat immerhin seit längerer Zeit offenkundig ein Drogenproblem; sonst wäre nicht schon einmal Ecstasy bei ihm im Auto aufgefunden worden, und er würde nicht Magic Mushrooms – wohl für den häufigen Gebrauch – selbst anbauen.

Wenn er 2 Promille verträgt und ist noch aktionsfähig und meint sogar, so wie wir es hier gehört haben, dass er da hinlaufen kann, volles Rohr, ohne zu stolpern, ohne zu wackeln, geballte Fäuste, also voll aktionsfähig ist und hier auch behauptet, er hätte noch ein klares Erinnerungsvermögen, und er kann mit deutlicher Stimme noch übelste volksverhetzende Sprüche loslassen, dann ist er Alkoholiker, und zwar definitiv, weil: Man muss ganz lange trainieren, um bei 2 Promille noch so fit zu sein; da gibt es überhaupt keine Frage.

Deshalb würde ich Sie bitten, Frau Sch.: Sagen Sie Ihrem Sohn, er soll die Therapie, die er macht, doch – –

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Bitte, Herr Ufer, Plädoyer für uns!

Verteidiger RA Ufer: In dem Fall war es höchstpersönlich; Entschuldigung, Herr Vorsitzender.

Er soll die Therapie, in der er sich befindet, hin auf seine Drogen- und Alkoholprobleme lenken, die hier bei ihm ganz offensichtlich bestehen.

Herrn Sch. besonders übel nehme ich – und mit mir natürlich die Kollegen –, dass der Herr Sch. jetzt in der Hauptverhandlung mit seiner vierten Aussage in diesem Verfahren plötzlich nun mit diesem ganz perfiden Spruch kommt: „Jetzt reicht es!“. Der Spruch, den es früher nie gegeben hat, neun Monate lang nicht, ist wohl jetzt eingefallen, weil er etwas besonders Belastendes hat. Er ist aber nicht glaubhaft, weil: Nach neun Monaten fällt einem so etwas nicht gerade ein.

Zum anderen hat Herr Sch. den Fehler gemacht und den Spruch so beschrieben, dass die Angeklagte in dem Zeitpunkt, wo sie den Spruch von sich gegeben hätte, mit dem Rücken zu ihm gestanden sei und diesen Spruch zur Frau Vu. getan hätte. – Das konnte ein Herr Sch. nicht verstehen!

Abgesehen von Trunkenheit und Drogen haben wir hier die Kapelle, wir haben den allgemeinen Lärm. Da ist, wenn jemand mit dem Rücken zu einem steht, ein solcher Spruch niemals zu verstehen. Und es wäre völlig absurd, dass Herr Sch. gerade diesen belastenden Spruch, den er auch als solchen verstehen konnte, nun hier zum allerersten Mal bringt. Er hat ja, wie wir schon gehört haben, auch zwischendurch bei der Polizei angerufen, nach dem Motto: „Herr Kommissar, ich weiß noch etwas“, und hat da irgendwelche Dinge wieder von sich gegeben. Aber *das* kam nicht.

Bösartig ist auch – und für mich völlig unverständlich –, dass Herr Sch. Herrn O. mit einer Zivilklage verfolgen wollte. Den Entwurf habe ich. Den können wir gerne verlesen; aber der ist auch 40 Seiten lang; das tue ich uns allen nicht an. Aber gleichzeitig ist eben wegen falscher

Anschuldigung eine Anzeige erstattet worden – also, nein, Entschuldigung, wegen gefährlicher Körperverletzung und unterlassener Hilfeleistung eine Anzeige erstattet worden, die natürlich eine falsche Anschuldigung war und von der der Herr Sch. jetzt sagt, er habe eigentlich damit nichts zu tun; das habe der Herr Winkelmeier aus den Akten konstruiert. Er hat aber bei seiner Vernehmung am 23. Mai eingeräumt, dass die Anzeige mit seiner Zustimmung, mit seiner Einwilligung erhoben worden ist. Das ist also eine ganz klare falsche Anschuldigung, zu der der Herr Sch. immerhin fähig war – und noch dazu gegenüber einem Menschen, der ihm nichts getan hat, außer dass er, aus seiner Sicht, die falsche Hautfarbe hatte und in seiner Nähe am Oktoberfest war.

Die Geschichte mit den Magic Mushrooms, die plötzlich zu Pilzen beim Schweinsbraten wurden und ähnliche Dinge, die sich nun hier im Laufe der Zeit dann verändert haben, die verschwiegen wurden, die beschönigt wurden: das hat alles die Kollegin Voges hier schon gebracht.

Eine besonders deutliche Lüge bei Herrn Sch. ist natürlich der Spruch, dass er zur Angeklagten irgendwann gesagt hätte: „Es tut mir leid.“ Dazu war der Herr Sch. nicht fähig. Die Kollegin hat es auch schon aufgeführt. Aber wenn jemand auf 1000 ist und mitten in Aggressionen steckt und mit den übelsten Beleidigungen agiert, auch droht: „Ich bringe dich um!“, und jemanden festhält – dann plötzlich einen solchen Stimmungswechsel hinzubekommen, das ist unmöglich.

Vor allen Dingen sage ich Ihnen, Hohes Gericht: Wenn es je diesen Stimmungswechsel gegeben hätte und der Herr Sch. sich plötzlich bei der Angeklagten entschuldigt hätte, wäre es nicht zu dieser tragischen Tat gekommen. Dann hätte die Angeklagte sich nicht mehr existenziell bedroht, geängstigt gefühlt.

Also, ich meine: Wir haben hier eine Vielzahl von Aspekten, die uns zeigen: Der Herr Sch. hat uns nicht ganz mit der Wahrheit bedient. Manches mag subjektiv aus seiner Sicht so gewesen sein. Aber alles steht eben immer unter dem Vorbehalt der Erinnerungsmöglichkeit angesichts der erheblichen Trunkenheit und der Drogen.

Da muss ich die Angeklagte dran nehmen und darf Sie, Herr Vorsitzender, zitieren. Sie haben zu Recht die Frage gestellt: „Wieso braucht die Angeklagte überhaupt ein Messer, und wenn schon, warum nimmt sie es dann mit auf das Oktoberfest? Da gehört es doch nicht hin.“ Und dann: Warum die Angeklagte nach der Auseinandersetzung mit dem Herrn Sch. das Messer einfach wegwarf und sich dann nicht sofort wenigstens weinend Herrn F. um den Hals geworfen hat, um ihm vom Angriff Sch.s und ihrer verzweifelten Reaktion zu berichten; Herr F. hätte da mit Sicherheit die Polizei verständigt und auch vorsichtshalber einen Notarzt. – Dieses

Normalverhalten hat die Angeklagte leider nicht fertigbekommen. Und so hat diese Geschichte einen völlig anderen Verlauf genommen.

Aber ich sage Ihnen, meine Herren Richter: Weder Sie noch wir noch irgendjemand kann davon ausgehen, dass sich alle Menschen auch nur einigermaßen gleich verhalten, und zwar im Rahmen unserer Erwartungshaltung, die von unserer Lebenserfahrung vorgegeben ist. Wenn dem so wäre, bräuchten wir Sie nicht. Wir bräuchten keine Polizei, wir bräuchten keine Psychologen, wir bräuchten keine Psychiater, wir bräuchten natürlich auch keine Verteidiger – völlig klar. Aber die Welt ist völlig anders, und jeder verhält sich eben so, wie er ein bisschen genetisch und in unserem Fall besonders durch die Biografie geformt worden ist.

Wie wir vom Zeugen F., aber auch von der Zeugin Al., den Sachverständigen Haß. und Frau Dr. La. gehört haben, ist die Kernpersönlichkeit der Angeklagten in erster Linie durch eine besondere Ängstlichkeit, eine dadurch bedingte Selbstunsicherheit und daraus sich wiederum ergebende geringe Durchsetzungsfähigkeit gekennzeichnet. Darüber hinaus wurde die Angeklagte von den Gutachtern und auch von den sie näher kennenden Zeugen übereinstimmend als sehr introvertiert – bis hin zu einer totalen Verslossenheit – beschrieben.

Wir müssen hier sehen, dass die Gewalterfahrung, die die Angeklagte in ihrer Kindheit und noch in extremerer Form in ihrer Jugend hinnehmen musste, eine besondere Biografie geschaffen hat, die wir auch mit vielen Beispielen, mit vielen Einzelheiten dann beschrieben bekommen haben.

Die Aufspaltung unseres Verfahrens in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil war letztlich problematisch, aber von uns gewünscht und speziell von der Angeklagten. Wir müssen damit leben. Aber so viel muss jetzt eben doch gesagt werden: dass eben die Angeklagte zu Hause übelste Gewalt erleben musste und danach in der Jugend vom Regen in die Traufe kam und Gewalt in extremer Form erlebt hat, dazu – und das ist ganz wichtig für ihre Persönlichkeitsstruktur – Isolation, mit einer Mauer um das Haus, mit Stromfallen, und so extrem, dass sie der Zeugin Al. gesagt hat: „Ich dachte, ich verlerte das Sprechen“, weil sie eben derart isoliert, quasi wie eine Sklavin gehalten wurde.

Und diese so entstandene Angst – die jeder, der es vor allen Dingen hier in allen Einzelheiten in der nichtöffentlichen Verhandlung gehört hat, nachvollziehen kann –, die bedeutet dann in der Praxis, dass die Angeklagte Angst bekommt, wenn sie mit den Kindern aufs Oktoberfest geht und den Besuch abbricht, weil: Die Kinder könnten verloren gehen, oder es könnte sonst in dem großen Gedränge etwas passieren. Sie setzt sich damit auch durch, weil sie da extrem ist.

Sie hat buchstäblich die Fassung verloren, als ich ihr in der Untersuchungshaft erzählt habe, dass Herr F. mit den Kindern beim Skifahren wäre, weil sie Skifahren für etwas extrem Gefährliches hält, wo die Kinder sich übel verletzen können und Ähnliches mehr. Ich habe dann versucht, ihr meine Lebenserfahrung und Kindererziehungserfahrung klarzumachen, die sich mit der von Herrn F. deckt – und habe feststellen müssen, dass ich auf völlig taube Ohren gestoßen bin.

Die Angeklagte will für ihre Kinder jedes Risiko ausschließen. Sie sitzt grundsätzlich mit dem Rücken zur Wand, wie wir gehört haben. Sie hat eine Vielzahl von Eigenheiten, die ich jetzt nicht alle wiederholen will, aber die so extrem sind, dass sowohl Herr F. wie auch die Zeugin Al. der Angeklagten schon früher geraten haben, sich in Therapie zu begeben, um diese extreme Ängstlichkeit in den Griff zu bekommen und sich gegenüber den Kindern und anderen normal verhalten zu lernen.

Ich habe mich dieser Empfehlung nachdrücklich angeschlossen, und die Angeklagte hat durch die Hafterfahrung, durch die Erfahrung mit diesem Verfahren, mit ihrer Reaktion in dieser Geschichte, durch die Kontakte mit den Anstaltspsychologen, die Kontakte mit Herrn Haß., mit Frau Dr. La. und den Verteidigern kapiert, dass das das Erste sein muss, was sie macht, wenn sie aus der Haft kommt: eine Therapie zu machen, die ihre Persönlichkeit stärkt und ihre Angstproblematik so weit reduziert, dass sie mit ihrer Umwelt normal umgehen kann.

Von diesen Besonderheiten war bei Ihnen, Frau Staatsanwältin, keine Rede, obwohl wir das über viele Tage immer wieder erörtert haben. Sie haben nur gemeint, es habe fast ermüdet, wie oft sie damit kam. Aber es ist nun einmal ihr wesentlichster Charakterzug überhaupt.

Zu diesem Charakterzug gehört auch die Verschlossenheit, die so weit geht, dass sie zum Beispiel mir nichts von ihrer Kindheit und Jugend erzählen wollte, obwohl ich ihr in der Untersuchungshaft natürlich klargemacht habe, dass sie sich beim Psychologen und bei der Psychiaterin öffnen muss und da alles erzählen muss; sonst kann man sie nicht angemessen beurteilen. Aber sie hatte große Probleme, sich, unter großem und unter sehr viel Wasserverlust – so wie hier in der Hauptverhandlung auch – dann auch mir nur von den schlimmen Erlebnissen zu berichten, und zwar nur deshalb, weil ich ihr auf den Kopf zugesagt habe: „Ihre Tätowierungen, die schauen für mich als erfahrener Strafverteidiger so aus, dass Sie einmal ein Drogenproblem hatten.“ Und das hat sie entrüstet zurückgewiesen und daraufhin mir stückchenweise ihre schlimme Biografie berichtet.

Und diese Biografie mit der Verpflichtung, grundsätzlich alles hinzunehmen, was einem an Gewalt oder sonstwie passiert, was zu Hause als Kind ausgeübt wurde, was sie dann als Jugendliche und

Heranwachsende in extremer Form als Isolation erlebt hat, das spielt hier eben auch eine Rolle. Jemand, der nie die Möglichkeit hatte, eigene Probleme anzusprechen, geschweige denn zu diskutieren, ohne sofort auf Gewalt zu stoßen, der sich immer zurückzieht, der wird letztlich in einer fast totalen Verslossenheit enden und nicht in der Lage sein, zum Beispiel Herrn F. um den Hals zu fallen und zu sagen, was hier wirklich passiert ist.

Damit wäre dieses Verfahren verhindert worden: wenn sofort die Polizei von Herrn F. verständigt worden wäre und Hilfe für Herrn Sch. geholt worden wäre, also diese normale Reaktion eingetreten wäre. Aber dazu war die Angeklagte aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur letztlich nicht fähig.

Die Zeugin Al., die hier für mich sehr eindrucksvoll war, weil sie eben auch sehr viel Empathie gezeigt hat, die durchaus alle Schwächen ihrer besten Freundin kannte und hier auch offen beschrieben hat, die hat uns eben gesagt, dass Sachen, die ihr [Frau M.] zu schaffen machen und mit denen sie sonst niemand belasten will, sie eben für sich behält und mit sich selbst ausmacht. Das ist ein ganz wesentlicher Charakterzug bei ihr.

Dazu mag vielleicht hier noch gekommen sein in der Situation – was der Kollege Strate angesprochen hat –, dass sie enttäuscht war vom Verhalten von Herrn F., der sich abgewandt hatte, zwar um die Security zu holen, aber jedenfalls nicht dazugesprungen ist, um ihr zu helfen, als hier nun die ersten üblen Beschimpfungen und Bedrohungen und Beleidigungen gegen sie gefallen sind.

Nun, die Fragen, Herr Vorsitzender, die Sie gestellt haben. – Zwei davon, meine ich, habe ich beantwortet. Warum die Angeklagte so verschlossen ist, sich dem Herrn F. nicht um den Hals geworfen hat, habe ich Ihnen gerade gesagt. Und ich meine auch, dass es klar ist, dass jemand, der Dinge in sich reinfrisst und sie nicht wahrhaben will, der nur hofft, dass nicht viel passiert ist, dass der auch ein Tatwerkzeug sofort weit wegwirft, weil er sich in dem Moment, wo es passiert ist, geschockt fühlt und dieses belastende, auch psychisch belastende Instrument loswerden will.

Aber warum hat die Angeklagte überhaupt ein Messer gebraucht? – Ja, nun, weil es die Zeugin Al. als Möglichkeit, sich selbst sicherer zu fühlen, empfohlen hat; weil es eben die Viktimologie gibt, die Lehre von den Opfern, die sagt, dass immer wieder die gleichen Menschen Opfer von Vergewaltigungen, Körperverletzungen oder Erniedrigungen aller Art werden; das hat diese Wissenschaft längst herausgestellt.

Und das ist sicherlich ein Aspekt, der hier unterschwellig bei der Angeklagten einmal zum Durchbruch kam; wo sie eben gesagt hat: Immer nur Opfer sein, muss auch nicht sein. – Und dann hat sie das

Ding – ohne an den Gebrauch schon gleich ganz klar zu denken; nicht ahnend, dass jemals eine solche Situation auf sie zukäme, wie sie hier in der Form der Dampfwalze Sch. auf sie zukam –, hat sie dann eben dieses Messer erworben.

Die Angeklagte ist bekanntlich freiwillig zur Polizei gegangen, als die Polizei angerufen hat. Und die Mordkommission hat etwas aufgeschrieben, was ich in der Form noch nie gelesen habe, obwohl ich das inzwischen einige Jahrzehnte mache, nämlich, dass die Angeklagte einen weit überwiegend aufrichtigen Eindruck gemacht hätte. Das Einzige, was man ihr damals nicht gleich geglaubt hatte, zu Recht nicht geglaubt hatte, war, dass sie sich „ausgestanzt“ an den Gebrauch des Messers nicht erinnern wollte; das konnte man nicht glauben. Das hat sie inzwischen auch korrigiert. Aber ansonsten hat die Angeklagte die Ermittler als ehrlich beeindruckt.

Die Angeklagte hat sich auch sofort für die Verletzung des Herrn Sch. entschuldigt und hat gesagt, wie unendlich leid ihr diese Verletzung tut, und zwar egal, wer nun hier Schuld trägt oder wer nun hier die Dinge begonnen hat oder wie auch immer.

Und so hat sie es dann auch in ihrem Entschuldigungsbrief gehalten. Ganz anders, als Sie es hier behaupten, Frau Kollegin Lehbruck, hat sie gesagt: Egal, wie dieses Verfahren ausgeht: Mir tut leid, dass Sie so verletzt worden sind, und mir tut vor allen Dingen Ihre Mutter leid, die hier in der Angst gelebt hat, weil ich mir das als Mutter besonders vorstellen kann.

Und Sie haben auch hier erlebt, wie unangenehm es der Angeklagten war, dass die Mutter Sch. hier als Zeugin aussagen musste. Das war ihr fast körperlich unangenehm, und sie hat dann auch der Mutter bestätigt – und man konnte es der Angeklagten ansehen –, dass sie mitgeföhlt hat und dass sie die damalige Angst der Frau Sch. durchaus nachvollziehen kann.

Also eigentlich, wenn man diese Grundkenntnisse von der Biografie und der dadurch gegebenen Persönlichkeitsentwicklung hat, hätte man kaum einen Gutachter gebraucht. Aber wir haben nun einmal drei gehört.

Prof. Eis. hat gleich schon einmal gesagt: Aus alkoholischer Sicht ist § 21 nicht auszuschließen, zumal auf jeden Fall eine affektive Konstellation dazukommt. Und: Insoweit ist die Aussage La. nun blanker Unsinn, wenn man der einen oder anderen Version folgt. Das kann man nicht ernst nehmen, weil: Die Situation war zu Beginn dramatisch – da gibt es gar nichts zu reden –: Da kommt einer wie eine Dampfwalze und schreit „Ich bringe dich um!“ zu einem Freund und Gast, dem Herrn O., und kommt mit den übelsten Sprüchen, geht dann auch auf die Angeklagte los, hält sie fest – was immer dann im

Einzelnen passiert sein mag, auch diese bayerische Drohung, die ich nicht ernst nehmen würde, aber die Angeklagte ganz sicher ernst genommen hat.

All das hat sie eben in eine Situation gebracht, wo selbst der Herr Sch. als Nichtpsychiater und Nichtpsychologe beschrieben hat: Sie war komplett aufgedreht, hysterisch, aggressiv – hat er gesagt –, und sie hat laut geschrien. – Ja warum wohl? – Weil sie sich in einer ganz bedrängten Situation befunden hat! Und das hat sie nach der Tat auch der Frau Ra. genauso geschildert: „Der hat mich angegriffen“, und: „Ich habe Angst“.

Also, es kann eigentlich keinen vernünftigen Zweifel geben, dass die Angeklagte bei diesem Tatgeschehen in ihrem Steuerungsvermögen erheblich beeinträchtigt war. Grundvoraussetzung ist diese noch nicht krankhafte, aber vorhandene Persönlichkeitsstörung, die biografische Entwicklung einerseits und dann eben diese Charaktermerkmale, die dadurch aufgetreten sind, wie Angst und eben auch das Nachtatverhalten durch die Verschlossenheit, durch das In-sich-Reinfressen, durch das Beten, es könne doch alles auch so vorübergehen – absolut persönlichkeitsadäquat.

Der Herr Sachverständige Haß. hat uns eindeutig immer wieder erklärt: Die Angeklagte ist glaubwürdig, weil alles, was sie ihm gesagt hat und was aus den Tests herauskam – ich verkürze das jetzt – authentisch war. Er hat es immer mit Kontrolltests überprüft. Und er hat auch anhand seiner psychologischen Erfahrung die Reaktionen der Angeklagten getestet. Sie hat immer die Tendenz gezeigt, ängstlich-vorsichtig zu agieren, und sie war zu keinem Zeitpunkt aggressiv. Sie ist aggressionsvermeidend bis zum Allerletzten. Das hat er in vielen Facetten hier immer wieder erklärt und hat auch gesagt, dass kindheitstraumatische Erlebnisse wieder sich in dem Tatgeschehen aktualisiert haben könnten.

Das hat die Frau Dr. La. in ihrem vorläufigen Gutachten als eine Art Flashback beschrieben, und die Angeklagte hat es auch so geschildert. Ihr früherer Lebensgefährte war zwar extrem aggressiv, aber den hat sie gekannt; den hatte sie einmal geliebt; bei dem wusste sie, woran sie ist – bei allem negativen Verhalten. Aber hier, dieser Fremde, der nun plötzlich den Spruch auf den Lippen hat: „Ich bringe dich um!“, und entsprechend wild aussieht und auf sie losgeht, das war einfach ein Stück zu viel für diese Angeklagte.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit will ich diese für mich eindeutige psychiatrische Situation nur noch mit einem Satz zusammenfassen: Wir haben zwar keinen hochgradigen Affekt und auch keine Persönlichkeitsstörung von Krankheitswert, aber wir haben eine nahezu tiefgreifende Bewusstseinsstörung durch den Alkohol. Und dazu kommt dann die Persönlichkeitsstörung und eben dieser Affekt.

Also, der Alkohol plus eben diese extrem aufgeheizte Situation vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten lassen keinen Zweifel aufkommen, dass hier der § 21 auf jeden Fall anzuwenden ist.

Nun, die Verteidigung hat in diesen zehn Monaten die Erfahrung gemacht, dass sie von dieser Kammer nicht wirklich hundertprozentig gehört wird. Davon gehen wir auch jetzt aus.

Ich schließe mich selbstverständlich dem Antrag der Kollegin an, aber gebe für den Fall, dass das Gericht eben nun doch meint, die Angeklagte habe die Grenzen der zulässigen Notwehr überschritten, Folgendes zu bedenken:

Ich komme auch da – um die Dinge abzukürzen – im Ergebnis auf den Appell, den eindringlichen Appell der Kollegin Voges zurück, dass die Mutter möglichst bald wieder zu ihren Kindern zurück muss, was auch die Frau Lehmbruck als Empfindung des Herrn Sch. hier immerhin in den Raum gestellt hat.

Wenn Sie zu einer Bestrafung kommen sollten, dann müssten Sie – anders als die Frau Staatsanwältin – in erster Linie von einer gefährlichen Körperverletzung ausgehen, weil die Angeklagte, wie ihr Persönlichkeitsbild zeigt, wie auch hier das Tatgeschehen zeigt – sie hat nicht in den Vorderbauch gestochen, sondern in die Seite – mit Sicherheit den Tod des Herrn Sch. nicht billigend in Kauf genommen hat. Das Thema „Stichwucht“ ist hier auch angesprochen worden. Das würde hier auch noch eine Rolle spielen.

Wenn Sie aber dazu kommen, hier nun doch zu sagen: „Wer sich so verhält: Da gibt es in München keinen Zweifel, der wird wegen eines Tötungsdelikts verurteilt“, dann müssen Sie aus meiner Sicht die Provokationsalternative des § 213 Abs. 1 anwenden. Eine krassere Provokation ist kaum vorstellbar: übelste Beleidigungen, grobes Anfassen, Bedrohung. Wenn es denn so gewesen wäre und es nicht noch schlimmer war – so wie es die Angeklagte eben empfunden hat –, dann kämen wir dazu, dass man sich mit dem Problem Versuchsmilderung befassen muss; auch keine Frage, weil Gott sei Dank in unserem zivilisierten Land Ärzte in Krankenhäusern nicht weit sind.

Der Herr Kollege Winkelmeier hat bis zuletzt argumentiert, man hätte die Milz retten können, wenn man nur schon im ersten Krankenhaus sich um Herrn Sch. gekümmert hätte. Also, der „Erfolg“ war Gott sei Dank in München noch sehr, sehr weit weg – wenngleich die Verletzung von mir hier nicht irgendwo gering eingeschätzt werden soll.

Wir haben auch einen Täter-Opfer-Ausgleich, wie er im Buße steht – mit all den Problemen, die hier angesprochen worden sind. Glauben Sie mir, Frau Kollegin Lehbruck: Wir haben es dann auch noch einmal erlebt. Wir haben auch über die Möglichkeit gesprochen, wie weit sich Herr Sch. selbst entschuldigen könnte. Sie haben da Varianten angesprochen; ich hatte Varianten angesprochen. Und bei Herrn Winkelmeier ging es ähnlich. Natürlich ist es nie darum gegangen, eine bestimmte Aussage zu fixieren. Dazu sind wir zu lange im Geschäft: dass man weiß, das kann man nicht mit irgend so einem Stück Papier machen.

Aber es ist eben hier eine eindeutig ohne jede Bedingung ausgesprochene Entschuldigung gegenüber dem Herrn Sch. und der Mutter frühzeitig durch diesen Brief ausgesprochen worden, hier wiederholt worden. Der Herr Sch. hat auch gesagt: „Wenn das ernst gemeint ist,“ und das war offensichtlich für alle schon damals so, für die Polizei so, „dann nehme ich das auch an.“

Dann kommt der § 21 dazu: aufgrund Alkohol affektive Beeinträchtigung, und auf Basis des Angsttraumas kommt das Mitverschulden des Geschädigten, der hier durch sein Einschreiten, das in erster Linie durch Alkohol und Drogen so schlimm wurde, eine schlimme Kulisse aufgebaut hat, wo man eben schon existenzielle Angst bekommen konnte und wo auch die Beleidigungen absolut nicht von schlechten Eltern sind.

Die Angeklagte war von Anfang an geständig und hat auch in extremer Weise Reue gezeigt, weil sie einfach selbst Mutter ist und all das nachempfinden konnte, was hier die Mutter Sch. damals an Ängsten durchgestanden haben wird. Sie hat sich selbst gestellt. Sie hat keinerlei Vorbelastung, und sie erbringt eine extrem positive soziale Leistung als Mutter – auch wenn sie aus meiner Sicht noch vieles verkehrt macht mit der überängstlichen Erziehung.

Aber dass dieser Vorfall hier für *beide* Beteiligte letztlich eine tragische, eher tragische als strafrechtlich zu ahndende Variante hat, das, meine ich, hat die lange Verhandlung im Ergebnis doch ergeben.

Und deshalb ersuche ich Sie auch noch einmal eindringlich: Geben Sie der Angeklagten Gelegenheit, sich um ihre Kinder zu kümmern und die von ihr gewünschte Therapie anzutreten!

Diese Angeklagte wird die Justiz nicht mehr beschäftigen.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Vielen Dank.

Frau M., Sie haben die Schlussvorträge der Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Ihrer Verteidiger gehört. Sie selbst können jetzt noch

etwas zu Ihrer Verteidigung sagen. Insbesondere haben Sie das letzte Wort. – Sie können gerne sitzen bleiben.

Angeklagte M.: Ich möchte sagen, dass es mir unendlich leidtut, dass ich den Herrn Sch. verletzt habe und das zu keinem Zeitpunkt wollte, dass kein Tag vergeht, wo ich nicht daran denke, wo mich das nicht quält. – Ich hätte ihm das heute gerne selber gesagt; aber er ist leider nicht mehr da.

Danke schön.

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Dann wird die Hauptverhandlung unterbrochen, fortgesetzt am 10. August um 10:30 Uhr.

(Ende der Verhandlung: 16:58 Uhr)

**Stenografisches Protokoll der Hauptverhandlung
vor dem Landgericht München I am 10.08.2016**

in der Strafsache gegen Melanie M.

2 Ks 123 Js 201345/15

13. Verhandlungstag

Legende

- Der Gedanke wurde nicht fortgeführt.
- ... Hier ließen sich einige wenige Silben nicht rekonstruieren.
- (...) Auslassung in Zitaten
- (?) Schreibung ließ sich nicht überprüfen.

(Beginn der Verhandlung: 10:31 Uhr)

Vorsitzender Richter am LG Riedmann: Bitte nehmen Sie Platz!

(Fotografen und Kameralleute verlassen auf Aufforderung hin den Sitzungssaal)

Ich eröffne die Sitzung der 2. Strafkammer als Schwurgericht am 10.08.

(Aufruf des Strafverfahrens 2 Ks 123 Js 201345/15)

Stehen Sie bitte auf!

(Vorsitzender Richter am LG Riedmann verliest das Urteil und verkündet den Beschluss zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls wegen Fluchtgefahr)

Zur Begründung des Urteils Folgendes:

Die Angeklagte war am Abend des 19. auf den 20.09., erstes Wies'n-Wochenende letztes Jahr, mit Freunden und Bekannten im Käfer-Zelt auf der Wies'n. Sie trank in erheblichen Mengen Alkohol. Gegen 00:45 Uhr versuchte das Sicherheitspersonal des Käfer-Zeltes, das Zelt zu räumen – Zeltschluss um ein Uhr.

Auf dem Weg zur Treppe – die Gruppe saß im ersten Stock – kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Zeugen S. und dem Zeugen O. S. sprach den Farbigen O. an mit einem Spruch über Flüchtlinge: „Sind Flüchtlinge auch schon auf der Wies'n?“ Die Angeklagte ging bei dieser verbalen Auseinandersetzung dazwischen und schubste den S. weg.

Unten traf S. wiederum auf O. , sprach ihn noch einmal von der Seite an. O. brachte ihn zu Boden – ob jetzt durch einen Schubser oder Beinsteller, sei dahingestellt. S. stürzte auf den Boden, konnte sich aber gleich wieder erheben.

Sch. und S. hatten haben sich unten kurzzeitig aus den Augen verloren. Sch. telefonierte mit seiner Freundin, sah dann, dass S. auf dem Boden liegt, ging zurück – das Handy in seiner Tasche war noch an –, geht hin und wollte seinem Freund S. zu Hilfe kommen. Er krakeelte dabei Beleidigungen aus der untersten Schublade: „Bimbo!“, „Hau ab nach Afrika!“, „Was hast du hier verloren, Scheiß-Bimbo!“, usw. usf.

Die Angeklagte ihrerseits ging dazwischen und versuchte, den Sch. abzudrängen. Sch. wandte sich auch ihr zu mit: „Bimbo-Fotze!“, „Du fickst ja den Bimbo!“, usw. Es ging weiterhin auch in Richtung O.

O. wurde von Freunden zurückgehalten und festgehalten, weil er sonst gegen Sch. tätig geworden wäre. Die Angeklagte geht auf Sch. los. Er schiebt sie weg, krakeelt weiter; es fallen auch Drohungen wie „Ich bring dich um!“ – wobei nicht ganz klar ist, auf wen die jetzt gemünzt sind. Auf jeden Fall kann sie die Angeklagte auch auf sich beziehen.

Die Angeklagte öffnet ihre Tasche, die Handtasche, die sie umgehängt gehabt hat, zieht ein Messer heraus mit einer Klingenslänge von ungefähr 8 cm, öffnet dieses Springmesser und sticht in die linke hintere Flanke des Sch. Anschließend entfernt sie sich mit der Zeugin Ra. vom Tatort. Sch. bleibt zunächst noch stehen, ist immer noch wütend, schimpft immer noch, bemerkt schließlich, dass er verletzt ist, wird von Securitys dazu gebracht, dass er sich hinsetzt.

Die Angeklagte geht mit Ra. weg, wirft auf dem Weg das Messer weg, findet mit telefonischer Hilfe das Auto, wo man schon auf sie wartet; die Gruppe fährt dann ins P1, wo weitergefeiert wird.

Die Angeklagte handelte mit bedingtem Tötungsvorsatz. Sie war alkoholbedingt enthemmt. Die Schuldfähigkeit war aber nicht relevant beeinträchtigt.

– Das ist im Wesentlichen der Sachverhalt, von dem die Kammer nach dieser Beweisaufnahme ausgeht.

Die Angeklagte hat das Ganze etwas anders geschildert: Sie hat verneint, dass es bereits oben im ersten Stock zu einem Vorfall gekommen ist. Sie hat dann geschildert – wie fast alle Zeugen; wie auch der Sch. selbst sich einlässt –, dass der S. auf dem Boden lag, dass der Sch. dazukam, dass der Sch. massive rassistische Beleidigungen ausgestoßen hat, dass er Bedrohungen ausgestoßen hat, dass er sie gepackt hätte am rechten Oberarm und an der rechten Schulter. Sie sei in Panik gewesen, hätte keinen anderen Ausweg gesehen, sich aus dem Griff zu befreien, hätte um Hilfe geschrien, es hätte ihr aber niemand geholfen. Deshalb hätte sie das Messer gezogen und hätte auf den Sch. ein Mal eingestochen. Anschließend sei sie weggegangen.

Dagegen ist die Einlassung des Sch. im Wesentlichen so, wie wir es als Sachverhalt zugrunde gelegt haben – die Aussage des Sch. , Entschuldigung! Eine wesentliche Abweichung hier in der Hauptverhandlung, das war eine Äußerung, die der Sch. gesagt hat: dass er gehört hätte, die Angeklagte hätte zu einer daneben stehenden Freundin – wohl die Zeugin V. – gesagt: „Jetzt reicht es!“

Diesen Satz sehen wir nicht als erwiesen an, der war in den früheren Vernehmungen des Sch. nicht drinnen. Wir sehen ihn allerdings auch nicht als bewusste Falschaussage mit dem Ziel, die Angeklagte reinzutunken. Dann hätte er wohl nicht gesagt: „Ich habe es von hinten gehört, wie sie es zu einer Freundin gesagt hat“, sondern dann hätte

er wohl gesagt: „Als sie auf mich zukam, hat sie gesagt: ‚Jetzt reicht es!’“

Die sonstigen Zeugen konnten zur Situation relativ wenig beitragen. Dennoch sind natürlich jede Menge Zeugen vor Ort gewesen, die auch Angaben machen konnten, sodass man nicht von einer klassischen Aussage-gegen-Aussage-Situation ausgehen kann.

Die anderen Zeugen, insbesondere die Zeugen aus der Hamburger Gruppe, haben geschildert, dass der Zeuge Sch. sehr aggressiv war, dass er gebrüllt hat, dass er mit erhobenen Fäusten nach vorne marschiert ist, dass er Beleidigungen, Bedrohungen – „Ich bringe dich um!“ und Ähnliches – ausgestoßen hat.

Den eigentlichen Vorfall hat keiner der Zeugen gesehen, und auch einen Angriff des Sch. gegen die Angeklagte hat keiner der Zeugen gesehen. Hilfeschreie hat keiner der Zeugen gesehen [sic!].

Die Zeugin Ra. konnte nur beitragen – über die sonstige Sache hinaus beitragen –, dass die Angeklagte zu ihr beim Weggehen gesagt hat: „Der hat mich angegriffen“, sonst nichts.

Die Kammer hat dann noch zwei unabhängige Zeugen gehört, Sei. und Gö, die auch die Aggressivität, die Beleidigungen, die Drohungen des Sch. geschildert haben, aber sonst nichts – Entschuldigung: Die Drohungen haben die noch nicht einmal gehört, die Beleidigungen: ja – und die Aggressivität des Sch. ähnlich beschrieben haben wie die Zeugen aus der Hamburger Gruppe. Allerdings haben sie gesagt – und so die Aussage des Sch. gestützt –: Die Angeklagte ist auf diesen zugegangen, nicht er auf sie. Und sie haben sich zudem gewundert, warum eine Frau in der Situation nicht den Rücktritt antritt, sondern nach vorne geht.

Wir sind der Meinung, dass wir aufgrund der Beweisaufnahme diese Schilderung des Zeugen Sch. hier zugrunde zu legen haben. Die Schilderung war ruhig, sachlich. Wir sahen keinen Belastungseifer. Auf die eine fragliche Stelle mit der Aussage „Jetzt reicht es!“ bin ich schon eingegangen. Wenn *das* Belastungseifer gewesen wäre, wäre es andersherum gelaufen, mit der Äußerung ihm gegenüber.

Seine Aussage war im Wesentlichen konstant. Es gibt natürlich, wie nicht anders zu erwarten nach Zeitablauf – – Wie es jeder Angeklagte für sich in Anspruch nimmt – – Es gibt natürlich auch für einen Zeugen nach Zeitablauf von einem Dreivierteljahr kleinere Abweichungen, aber keine wesentlichen, die die Substanz der Aussage ins Wanken bringen. Dies gilt zwischen der zweiten polizeilichen Vernehmung und der Aussage hier vor Gericht.

Anders sieht es aus mit der ersten polizeilichen Vernehmung. Da sind es aber auch keine Widersprüche zu den späteren Vernehmungen, sondern es sind einfach größere Lücken: wo etwas fehlt, was später

ergänzt worden ist. Das kann aber nicht dazu führen, dass wir Zweifel haben an dieser Aussage des Zeugen Sch. – wenn man nämlich mit dem nötigen Gewicht auf die Vernehmungssituation abstellt.

Die erste Vernehmung durch den Zeugen Z. fand am Vormittag des 20. statt. Der Zeuge Sch. war in der Nacht notoperiert worden. Die Milz war entfernt worden aufgrund des Stichs. Er wachte dann früh aus der Narkose auf. Laut Z. ist er immer wieder kurz weggedämmert, hat erfahren, dass er fast nicht mehr aufgewacht wäre, sondern fast gestorben wäre und dass die Milz entfernt worden ist. Und jetzt steht der Polizist vor dem Krankenbett auf der Intensivstation und vernimmt ihn. Das ist die Situation aus der Sicht des Zeugen Sch.

Aus Sicht des Zeugen Z. ist auch eine besondere Situation gegeben. Er weiß, dass er jetzt keine ausführliche Vernehmung mit dem Zeugen durchführen kann, schon allein aus medizinischen Gründen. Er will das auch gar nicht. Die Polizei wird alarmiert, die Mordkommission wird alarmiert, stehen vor dem Ergebnis: ein versuchtes Tötungsdelikt. Etwas anderes wissen wir [sic!] noch gar nicht.

Die ersten Ermittlungen – „Wo hat der Streit seinen Ausgang genommen?“, „Wer saß an diesem Tisch?“ und Ähnliches – wird noch in der Nacht gemacht. Das Nächste ist dann, dass man einen Zeugen findet, der den eigentlichen Stich gesehen hat – – den Geschädigten möglichst bald, um möglichst bald Informationen über den möglichen Täter zu kriegen. – Alles ganz klar nachvollziehbar.

Es ist Oktoberfest. Es sind sehr viele auswärtige Besucher da, sie sind aus fremden Ländern, die, wenn sie weg sind, erst einmal weg sind und mit großem Aufwand wieder hinten nachermittelt werden müssen. Deswegen ist die Polizei darauf angewiesen, möglichst bald Angaben zu einem möglichen Täter zu kriegen. – Um nichts anderes ging es bei dieser Vernehmung. Deshalb kann man hier die Lücken, die im Vergleich zu späteren Vernehmungen aufgetreten sind, nicht erheblich gewichten.

Nach der Beweisaufnahme haben wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Realitätsaufnahmemöglichkeit oder die Aussagemöglichkeit, wie man es auch nennt, des Sch. in erheblichem Maße eingeschränkt war. Er war zwar deutlich alkoholisiert, mit wohl 2,4 Promille. Nach eigenen Angaben trinkt er aber schon ab und zu ganz gerne, sodass von einer gewissen Gewöhnung auf jeden Fall auszugehen ist.

Es wurde auch festgestellt, dass er zusätzlich Pilze konsumiert hat und dann unter dem Einfluss von Psilocybin stand. Der Wert war nicht sehr hoch in der Blutprobe. Allerdings ist die Verfallszeit sehr schnell, die Halbwertszeit relativ gering. Wir haben keine Zweifel, dass die auf Pilze untersuchte Blutprobe die erste entnommene Blutprobe war. Prof. Eis. hat es hier eindeutig mit mehreren Argumenten begründet, warum das nichts anderes sein kann als die erste und nicht eine der beiden weiteren, hinteren. Aber dennoch bleibt es dabei, dass die

Halbwertszeit sehr gering war. Man kann also nicht von dem geringen Wert allein darauf schließen.

Es kommt, wie üblich, auf das ganze Erscheinungsbild an. Der Zeuge Sch. konnte sich erinnern. Der Zeuge Sch. hat das Ganze konstant geschildert. Er hat sich selbst nicht geschont, schildert seine eigenen Beleidigungen, seine Aggressivitäten. Es gibt nichts, was dafür spricht, dass er hier völlig durch den Wind war. Da schließen wir uns Prof. Eis. als Sachverständigem an, der gesagt hat – und das ist ein griffiger Satz gewesen –: Mit den Psilocin-Wirkungen überhaupt – alles kann, nichts muss.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für Realitätsverkennung und Ähnliches. Wir schließen uns nicht an dem Prof. Dr. P. , der gesagt hat, alles vorher und alles nachher und damit auch die Erinnerungen usw. usf. könnten allein durch den Alkohol hervorgerufen sein, aber dann ist raptusartig ein Durchbruch genau in dem Moment, als er die Angeklagte angreift – das ist von Pilzen hervorgerufen –, und danach war er wieder ohne Pilzeinfluss und deswegen hat er nachher wieder alles kapiert. – Das ist für uns widerlegt durch das Gutachten Prof. Eis.

Dann haben wir den Vorfall oben – Zeugin Be.

Da spricht es schon Bände, wenn die Verteidigung immer wieder betont, dass die Zeugin völlig irrelevant und völlig unwichtig ist, die Zeugin dann aber bei dem Plädoyer eines der Verteidiger fünfzig Minuten von sechzig Minuten in Anspruch nimmt, praktisch den ganzen Inhalt; die zehn Minuten andererseits waren dann nur Replik.

Die Zeugin Be. hat für uns glaubwürdig geschildert, dass sie oben gesehen hat, wie die Frau M. – die sie erstens gut beschreiben konnte; zweitens mit der sie vorher gesprochen hatte; die sich bei ihr bedankt hatte für den schönen Abend, für einen guten Service usw. usf. –, dass die Frau M. dazwischen gegangen ist, wie da vorne eine verbale Auseinandersetzung war.

Für uns kein Zweifel, dass das so gelaufen ist. Dass da keine Security geholt wurde und keine da war – alles schön und gut. Aber wegen einer verbalen Auseinandersetzung, wo es um einen Schubser geht in dem Abgang, nach Zelträumung oder bei Zelträumung: Wenn jedes Mal Alarmruf an die Security ergehen würde, hätten die sehr viel zu tun.

Die Verteidigung reklamiert, dass die Aussage der Zeugin – der Angeklagten gestützt wird durch objektive Beweismittel. Auch dem können wir uns nicht so anschließen.

Die Angeklagte ist verletzt, sie hat eine Verletzung am rechten Oberarm Außenseite, einen blauen Fleck, der nach Prof. Eis. möglicherweise älter ist, aber nicht ausschließbar der Vorfallszeit zuzuordnen ist. Sie hat eine Verletzung über dem Ohr. Sie hat einen Kratzer am Unterarm, und sie hat eine Verletzung am Oberschenkel.

Mit ihrer Einlassung ließe sich vielleicht noch das Hämatom am rechten Oberarm in Übereinstimmung bringen. Das zeitliche Problem habe ich schon angesprochen. Prof. Eis. hat auch gesagt, normalerweise würde man es eher an der Innenseite des Armes erwarten, aber auch das kann man nicht ausschließen. Man kann nicht ausschließen, dass der Fleck daher stammt – aber belegt, dass er daher stammt, ist es keinesfalls.

Dies gilt insbesondere, wenn man die anderen Verletzungen in den Blick nimmt, die die Angeklagte hat. Die Verletzung über dem Ohr passt schon nicht zu ihrer eigenen Schilderung. Von einem Schlag gegen den Kopf hat die Angeklagte nicht berichtet – das hat nur der Zeuge H. berichtet. Den Kratzer kann man nicht erklären, und insbesondere die Verletzung am Oberschenkel kann man schon gar nicht erklären mit ihrer Einlassung.

Es sind zwei Fingernägel am nächsten Tag bei der polizeilichen Vernehmung abgebrochen. – Richtig. – Aber wann sind die abgebrochen? – Auch das können wir nicht entscheiden. Es könnte sein – darauf bin ich jetzt noch nicht eingegangen –, dass es passiert ist bei der Verletzung am Hals des Sch. Prof. Eis. schließt es nahezu aus, dass das mit einem Fingernagel passiert ist – ein Messer allerdings ist auch nur fraglich. Wir gehen deswegen – zugunsten der Angeklagten – davon aus, dass das jedenfalls nicht mit dem Messer war.

Aber dass dabei ein Fingernagel abgebrochen wäre, wissen wir nicht. Der war am nächsten Tag abends abgebrochen. Die Angeklagte war nachher noch im P 1. Die Angeklagte war nachher im Bett. Beim Umdrehen kann so etwas auch abbrechen. Und der ganze Tag lief auch noch. Also: Man kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit sagen, dass die Fingernägel ihr abgebrochen sind bei der Auseinandersetzung – zumal es untypische Fingernägel wären.

An der rechten Hand – es würde zur Verletzung Sch. am Hals passen –, an der rechten Hand ist es der Mittelfinger. Normalerweise würde man den Zeigefinger erwarten. Und an der linken Hand ist es der kleine Finger. Der passt überhaupt nicht ins Bild. Also: Es sind diese Verletzungen auch nicht geeignet, um jetzt die Aussage der Angeklagten zu stützen gegenüber der Aussage des Sch.

Hilferufe. – Die Angeklagte sagt, sie hat um Hilfe gerufen. Kein einziger der Zeugen hat bestätigt, dass sie um Hilfe gerufen hätte. Es gab einen Beweisantrag, dass man die Hilferufe der Angeklagten nicht weiter als drei Meter weg hätte hören können. – Erstens waren die Zeugen teilweise nicht weiter weggestanden, und zweitens: Hilferufe einer Frau mit einer hohen Stimme, die in Panik ist, die um ihr Leben fürchtet und sich in Lebensgefahr fühlt, die soll man nicht hören? Aber die dumpfen Ausfälle des Sch. – „Scheiß-Bimbo!“ usw. usf. –, die hat jeder außen herum gehört. Wer die Ausfälle des Sch. gehört hat, hätte auch die Hilfeschreie gehört. – Es gab keine Hilfeschreie!

Keiner der Zeugen – habe ich vorhin schon gesagt – sagt irgendetwas, dass sie den Sch. festhalten mussten, dass er körperlich losgehen wollte. Der stand dort – Faust hoch – und hat geschrien und krakeelt. Vielmehr musste der O. festgehalten werden, dass er nicht nach vorne geht und nicht den Sch. angreift.

Alle gehen weg und lassen die Angeklagte allein mit dem krakeelenden Besoffenen da stehen. Die Verteidigung sagt „Hasenfüße“, „Totalausfall“ und Ähnliches.

Totalausfall? – Der Zeuge F., Lebensgefährtin, Verlobter der Angeklagten, der selbst gesagt hat, er hat gehört, wie der beleidigt hat, wie der bedroht hat, wie der auch seine Frau beleidigt hat, er geht um die Ecke, will Security holen, sagt zum K. selbst: „Michael, wir brauchen Security. Der Patrick wird massiv rassistisch beleidigt.“ – Nichts von einem Angriff! Seine eigene Aussage hier und auch bei der Polizei. Er findet keine Security – was kaum nachvollziehbar ist: Zeltende, stehen alle draußen vor der Tür.

Was macht dann ein besorgter Lebensgefährtin, wenn er seine Lebensgefährtin in Gefahr sieht? Er geht zurück, findet keine Security. Muss ich mich halt selbst dazwischen stellen! Was macht der Herr F.? Er geht ins Auto und telefoniert mit ihr: „Wo bleibst du? Das Auto steht dort und dort.“

Auch die anderen Zeugen gehen. Ein sicherer Grund, den man nachvollziehen kann: Sie haben das Ganze nicht so bedrohlich eingeschätzt, weil sie keinen körperlichen Angriff gesehen haben. Da hat nicht jemand die Frau M. mit Zivilcourage im Regen stehen lassen und hat hasenfüßig die Flucht ergriffen. Man kann nur zu dem Schluss kommen: Es gab keinen Regen.

Dann kommt weiter dazu: Beim Zusammentreffen mit F., mit ihrem Lebensgefährten, mit dem sie seit deutlich mehr als zehn Jahren zusammenlebt, sagt die Angeklagte überhaupt nichts über den Vorfall. Sie war in Lebensgefahr aus ihrer Sicht, sicher in Panik. Sie hat zugestochen, möglicherweise ist etwas Schlimmes passiert. Sie hofft, dass nichts passiert ist. Sie setzt sich ins Auto und fährt, wie uns der Taxifahrer erzählt hat, mit ganz normaler ... (akustisch unverständlich) Stimmung, wie die anderen auch, ins P 1 zum Weiterfeiern.

Jeder andere – auch mit der Vorgeschichte in Kindheit, Jugend und Adoleszenz wie die Angeklagte – wäre dem Zeugen F. um den Hals gefallen, tränenüberströmt, und hätte gesagt: „Der wollte mich umbringen!“ – Sie steigt ein, erzählt überhaupt nichts, fährt fort zum Feiern.

Der Zeuge H. ist schon kurz angesprochen worden; länger will ich gar nicht auf ihn eingehen. Warum wurde ein Zeuge gekauft und als Entlastungszeuge präsentiert? Warum hat man den gebraucht?

Und dann kommt als weiteres Argument – und das würde eigentlich schon ganz allein reichen, um die Aussage Sch. als erwiesen zu erachten – der Vorgang um TOA außen herum. Wie soll die Glaubwürdigkeit eines Zeugen stärker gestützt werden, als dass ein Zeuge sagt: „Ich bin nicht bereit, für 125.000 € eine Aussage zu unterschreiben, die so nicht stimmt. Ich lasse mich nicht kaufen; ich lasse mich nicht verbiegen!“?

Am Schluss kriegt er 75.000 € plus 5.000 € für irgendetwas anderes, also verzichtet auf 45.000 €. 45.000 € sind für den Sch. als angestellten Kraftfahrer im öffentlichen Dienst ziemlich genau das Bruttojahreseinkommen. Er verzichtet auf diesen Geldbatzen und sagt: „Ich lasse mich nicht kaufen. So war es nicht. Das unterschreibe ich nicht.“ Allein dieses Argument hätte ausreichen können und müssen, um Sch. zu folgen.

Das Argument der Verteidigung, dass er bereit gewesen wäre, für 205.000 € das zu unterschreiben – was sich aus dem Schreiben Rechtsanwalt Winkelmeier ergibt –: Der Sch. hat es bestritten.

Selbst wenn dem so wäre, würde das die Beweiswirkung dieses Vorgangs keinesfalls schmälern. – Er soll gesagt haben: „Für 205.000 € unterschreibe ich das; für 205.000 € lasse ich mich kaufen; dann mache ich es.“

Insgesamt also – wir haben ja nicht nur dieses eine Argument, sondern es waren insgesamt, glaube ich, sogar zehn Stück –, sind wir der Meinung, dass die Einlassung der Angeklagten eindeutig widerlegt ist und dass von der Schilderung des Sch. auszugehen ist.

Die Angeklagte handelte mit Tötungsvorsatz.

Der BGH gibt vor, dass besonders gefährliche Gewaltakte rückschließen lassen auf den bedingten Tötungsvorsatz. So haben wir es hier mit einem Messer mit einer Klingenlänge von 8 bis 10 cm in einer lebenswichtigen Region – Oberkörper – einstechen und sodann einen Stichkanal von 8 cm verursachen. Das ist eine besonders gefährliche Handlung. Und es gibt nichts, das hier dafür sprechen würde, dass der entsprechende Vorsatz hier aus besonderen Umständen ausgeschlossen wäre.

Die Angeklagte war alkoholbedingt enthemmt, aber nicht mehr; da schließen wir uns der Sachverständigen Dr. La. an. Die Angeklagte hatte erhebliche Mengen Alkohol getrunken – das bestätigen alle Zeugen. Allerdings sagen die Zeugen, sie war gut drauf, sie war sicher gut angetrunken, sie war gut beschackert [sic!] – was eine Zeugin gesagt hat – und Ähnliches.

Die Zeugen aus ihrer Gruppe und die neutralen Zeugen Gö. und Sei., die Zeugin Be., der Taxifahrer: alle haben gesagt: gut angetrunken, ja – mehr nicht.

Und der Prof. Eis. hat aus rechtsmedizinischer Sicht nicht ausschließen können, dass der § 21 StGB erfüllt ist – verminderte Steuerungsfähigkeit, verminderte Schuldfähigkeit –, hat aber ausdrücklich dazu gesagt: wenn besondere konstellative Faktoren noch dazutreten. Das habe ich der Frau Dr. La. vorgehalten. – Genau so hat er es gesagt, der Prof. Eis., aber solche Faktoren habe ich nicht nach der Version des Sch. Dann schlägt nämlich die Erfahrung aus der Kindheit, der Jugend, der Adoleszenz nicht durch. – Dem schließen wir uns an. Wie gesagt: Wir gehen von der Einlassung Sch. aus. Damit ist diese Weggabelung eigentlich schon passiert.

Aber auch sonst: Die Angeklagte erinnert sich an das Messer, das sie angeblich vor einem Jahr gekauft hat und seither nie mehr gesehen hat oder nie mehr in der Hand hatte. Sie bringt es raus. Sie bringt die Tasche auf. Sie bringt das Messer raus. Sie öffnet es. Sie sticht zu. Sie schmeißt das Messer sofort wieder weg. Sie bedankt sich vorher bei der Zeugin Be. für den guten Service und den netten Abend usw. usf. Keine Anhaltspunkte, dass hier irgendwo eine Panik war. Wie gesagt: Hilfeschreie gab es auch nicht.

Wenn die Verteidigung jetzt versucht, über das Gutachten Dr. La. hinweg den § 21 doch als klar gegeben zu bezeichnen, kann ich das nicht nachvollziehen. Insbesondere kann ich nicht nachvollziehen, dass man sagt: „Der einzige vernünftige Sachverständige, den Deutschland zu dieser Frage zu bieten hätte, auf den haben wir verzichtet. Das schriftliche Gutachten der Frau Dr. La. war noch gut; das mündliche war nicht zu gebrauchen.“

Erinnern wir uns an den Tag, an dem Frau Dr. La. ihr Gutachten hier erstattet hat! Ich habe mich auf eine Stunde, auf eine sehr harte Stunde eingestellt bei den Fragen der Verteidigung. Dann wurde ich überrascht: „Wir brauchen keine Pause. Wir haben nur wenige Fragen.“ Jeder der Verteidiger hat eine Frage gestellt, die man nur als Alibi-Fragen bezeichnen kann.

Jetzt dann, im Nachhinein, zu sagen: „Das Gutachten ist unbrauchbar und wir haben *doch* den § 21“, kann die Kammer nicht nachvollziehen.

Das Verhalten der Angeklagten war nicht durch Notwehr gerechtfertigt. *Auch diese* Weggabelung ist mit der Entscheidung Sachverhaltsschilderung Sch. eigentlich schon gegeben.

Gegenwärtiger Angriff für eine Notwehr? – Die Verbalinjurien, Beleidigungen, die Bedrohungen gingen weiter. Hier könnte man vielleicht noch als Angriff werten. Erforderliche Mittel, gegen einen Angriff das Messer einzusetzen? – Wohl nicht.

Jedenfalls scheitert die Notwehr aber an der Verhältnismäßigkeit. Herr Sch. war unbewaffnet. Keiner der Zeugen hat einen körperlichen Angriff von Herrn Sch. geschildert. O. musste davor zurückgehalten werden. Die Angeklagte zieht ein Messer und sticht dann noch in eine

gefährliche Region. Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob in diesem Fall, in dieser aufgeheizten Atmosphäre – er steht vor ihr und sie geht ihm entgegen; aber er steht vor ihr –, ob in dieser Situation noch zu erwarten gewesen wäre und zu fordern gewesen wäre, insbesondere, dass sie den Messereinsatz androht. Aber ein Stich in eine lebensgefährliche Region ist sicherlich unverhältnismäßig.

Im Übrigen: Der Stich war quasi von hinten um den Bauch herum. – Ist normalerweise auch nicht etwas, was man erwarten sollte, wenn man sich gegen einen Angriff von vorne wehrt.

§ 33 StGB ist auch nicht erfüllt, weil schon objektiv keine Notwehrlage gegeben ist. Es gab keine Putativnotwehr, keinen Putativnotwehrexzess und Ähnliches. Diese Worte kamen in den Plädoyers der Verteidigung auch nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass die Angeklagte schuldig ist des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung – gefährliche Körperverletzung, klar, mittels eines gefährlichen Werkzeugs: das Messer in seiner konkreten Anwendung und mittels einer konkreten, in diesem Fall sogar konkret lebensgefährlichen Behandlung –, also zwei Varianten, 2 und 5, von § 224 StGB.

Wir gehen – und das betone ich – nur von versuchtem Totschlag aus. Das war eine der engsten Entscheidungen. Wenn man, wie wir, davon ausgeht, dass die Schuldfähigkeit der Angeklagten nicht erheblich vermindert war, dass sie lediglich alkoholbedingt enthemmt war, dass sie auf den losgegangen ist, dass der Sch. sie bloß auf die Seite geschoben hat, als sie auf ihn losging, dass er sie nicht gepackt hat, kommt man nur – zugunsten der Angeklagten – dazu, dass man aufgrund ihres Zorns, ihrer Wut, was natürlich, glaube ich, ganz klar nachvollziehbar ist, aufgrund der aufgeheizten Stimmung und aufgrund ihrer Alkoholisierung, dass man Zweifel haben kann, letzte Zweifel haben kann, ob sie die Arg- und Wehrlosigkeit, die darauf beruhende Wehrlosigkeit des Sch. , die zu bejahen ist, tatsächlich ausgenutzt hat in diesem Moment. – Ansonsten wären wir bei versuchtem Mord mit einer entsprechend höheren Strafe. Wie gesagt: Letztlich bleiben Zweifel, ob wirklich ausgenutzt, deswegen: versuchter Totschlag.

Es liegt kein Rücktritt vom versuchten Totschlag vor. Es handelt sich um einen beendeten Versuch. Die Angeklagte hat auf den Zeugen eingestochen am Oberkörper. Sie spürt das auch: wenn das Messer durch die Haut durchgeht. Ob man das jetzt Wucht nennt oder wie es bewerkstelligt wird: Auf jeden Fall ist ein erheblicher Widerstand der Haut zu überwinden. Sie selbst hat damit gerechnet, dass irgendetwas passiert ist. „Hoffentlich ist nichts passiert“, hat sie mehrfach der Zeugin hier erzählt, erklärt in der Einlassung und auch bei der Polizei.

Nach all dem war es ein beendeter Versuch und kein unbeendeter, auch wenn der Zeuge Sch. , wie die Angeklagte beim Weggehen noch

gesehen hat, sicher nicht sofort zu Boden gegangen ist, sondern zunächst noch gestanden hat.

Ein Stich in diese Gegend kann tödlich sein. Der Rücktrittshorizont der Angeklagten entscheidet in diesem Moment, als sie weggeht, dass sie sich nicht darauf verlassen darf – und das reicht aus –, dass das gutgegangen ist und da dann nichts Tödliches passiert ist. Mit den schlimmen Folgen hat sie gerechnet, sodass hier ein beendeter Versuch vorliegt. Und dann reicht es eben nicht aus, dass die Angeklagte aufhört – sie hätte aktiv werden müssen. Das hat sie nicht getan. Sie hat keinen Notarzt gerufen und Ähnliches. Deswegen hier kein Rücktritt. Deswegen bleibt es beim Schuldspruch „versuchter Totschlag mit gefährlicher Körperverletzung“.

Nächste Frage: Strafraumen. Minderschwerer Fall, § 213 StGB. Letztlich sind wir der Auffassung, dass die erste Alternative schon erfüllt ist. Erste Alternative bedeutet: Wer aufgrund von massiven Beleidigungen, Drohungen etc. zum Zorn gereizt wird und auf der Stelle sich dann hinreißen lässt, eine versuchte oder vollendete Tötungshandlung zu begehen, dann liegt ein minderschwerer Fall vor.

Wir denken, diese Voraussetzung ist erfüllt. Die schweren Beleidigungen haben wir unzweifelhaft: „Scheiß-Bimbo“, „Bimbo-Fotze“, „Du fickst den Bimbo“ usw. usf., Zorn, Wut der Angeklagten – auch klar und nachvollziehbar. Auf der Stelle hingerissen, das zu tun – haben wir auch.

Dass möglicherweise auch andere Sachen mitgespielt haben – Rache und Ähnliches – mag sein, kann man aber nicht beweisen. Das wäre der Satz vom Sch. zum Beispiel, hätte das gestützt: „Jetzt reicht es!“

Sodass wir von der ersten Alternative ausgehen. Damit haben wir einen Strafraumen von einem Jahr bis zehn Jahre grundsätzlich für den versuchten Totschlag, der entscheidend ist; die Körperverletzung fällt dagegen nicht ins Gewicht vom Strafraumen her.

Der Strafraumen ist weiter zu verschieben nach Versuchsgrundsätzen. Man kann den Strafraumen nach dem Gesetz verschieben bei einem Versuch – man muss es nicht. Abzuwägen sind sogenannte versuchsimmanente Gesichtspunkte, zum Beispiel, wie oft gehandelt wurde, wo gehandelt wurde, wie nahe der Erfolgseintritt – hier der Tod – war oder wie fern er war.

Aber auch die sonstigen Umstände sind zu berücksichtigen: hier die schweren Beleidigungen, die Drohungen des Herrn Sch., die Alkoholisierung der Angeklagten, nicht vorbestraft usw. usf.

Deswegen sind wir der Meinung, der Strafraumen ist nach Versuchsgesichtspunkten zu verschieben, auch wenn der Todeseintritt hier natürlich sehr nahe war: konkrete Lebensgefahr bestand – selbst

bei einer Stadt wie München mit ihren Krankenhäusern, worauf die Verteidigung Wert gelegt hat.

Nächste Möglichkeit: Ist der Strafraumen noch weiter zu verschieben nach Grundsätzen des Täter-Opfer-Ausgleichs? Lange Jahre war anerkannt, dass Entschuldigungen, Schadenersatzleistungen usw. usf. im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Vor einigen Jahren hat der Gesetzgeber diesen Gedanken institutionalisiert und den § 46 a eingeschoben – Täter-Opfer-Ausgleich. Man kann den Strafraumen verschieben, nicht bloß allgemein mildern, sondern den Strafraumen verschieben. Voraussetzung ist ein kommunikativer Prozess zwischen der Angeklagten hier und dem Geschädigten Sch. dort.

Die haben wir, die Entschuldigung. Wir haben die Annahme der Entschuldigung durch den Sch. – Gut. Grundvoraussetzung nach der Rechtsprechung ist aber, dass die Angeklagte ihre Rolle akzeptiert, die Verantwortung dafür übernimmt und damit die Opferrolle des Sch. anerkennt.

Und hier haben wir etwas ganz anderes: Die Angeklagte beruft sich auf Notwehr. Ins Deutsche übersetzt, nicht ins Juristische: „Ich habe dich leider verletzt, aber du bist selber schuld. Hättest du nicht so herumgebrüllt, dann wäre das nicht passiert. Ich wollte mich halt nur verteidigen.“ – Das ist alles andere als die Übernahme von Verantwortung, die der Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a unabdingbar voraussetzt.

Jetzt kommen noch zwei andere Argumente dazu, warum wir hier nicht verschieben. Wie gesagt: Wir sehen die Voraussetzungen schon nicht als gegeben an. Es ist einmal so, dass der hohe Geldbetrag – insgesamt 80.000 € – vom Zeugen F. aufgebracht wird, nicht von der Angeklagten. Es gibt Rechtsprechung, ganz klar, und es ist auch richtig, dass das nicht zwingend dazu führt, dass man den Strafraumen nicht verschiebt. Das sind aber dann Fälle, wo der Ehemann als Alleinverdiener bei einer vierköpfigen Familie das Geld aufbringt, das dann im Haushaltsbudget für die nächsten zwei Jahre fehlt und damit auch auf die Mutter, die da eine Tat begangen hat, zurückfällt.

Diesen Fall haben wir hier nicht. Der Zeuge F. hat viel Geld. Er zahlt viel Geld – 80.000 € –, aber auf die Angeklagte fällt da nichts zurück. Und dann kommen die Umstände mit dem TOA noch dazu, auf die ich vorhin schon eingegangen bin und auf die ich nachher noch einmal eingehen werde.

Das kann man nicht anders bezeichnen, als dass dem Zeugen Sch. die Aussage abgekauft werden sollte. Und dann in so einem Fall bei einer Ermessensentscheidung den Strafraumen zu verschieben, das verbietet sich. Aber, wie gesagt, das ist nicht entscheidend. Wir haben schon die Voraussetzungen nicht, weil die Übernahme der Verantwortung fehlt.

Es bleibt also beim Strafraumen von drei Monaten bis zu sieben Jahren sechs Monaten. Minderschwerer Fall: ein Jahr bis zehn Jahre. Noch einmal gemildert wegen Versuchsgrundsatz: drei Monate bis zu sieben Jahre sechs Monaten.

Bei der Strafzumessung zugunsten der Angeklagten: ihr weitgehendes Geständnis. Sie hat frühzeitig gesagt, dass sie beteiligt war. Sie hat am Anfang sich nicht erinnert an die Messerstiche [sic!], hat die dann aber bei der letzten, nächsten Vernehmung dann gesagt. Sie handelte nur mit bedingtem Tötungsvorsatz. Es war eine Spontantat. Es gab massive Provokationen unter der Gürtellinie. Sie war alkoholbedingt enthemmt. Es gab bloß einen Versuch des Totschlags. Es gab den Täter-Opfer-Ausgleich. Es gab Entschuldigungen. Es gab die Reue der Angeklagten, die wir ihr natürlich abnehmen. Sie hat in einer für sie Ausnahmesituation einen schweren Fehler begangen, den sie bitter bereut und für den sie jetzt wieder büßt. Das ist klar; das verstehen wir von der Angeklagten.

Aber es bleibt an den Fakten zu entscheiden. Auf der anderen Seite: Wir haben zwei Tatbestände, versuchter Totschlag und gefährliche Körperverletzung. Bei der gefährlichen Körperverletzung haben wir zwei Merkmale: Wir haben konkrete Lebensgefahr und wir haben die Schwere der Verletzung. Und das miteinander abgewägt, sind wir der Meinung, dass eine Freiheitsstrafe von vier Jahren sechs Monaten tat- und schuldangemessen ist, und haben wir deswegen verhängt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Nebenklage zu tragen; das ist gesetzliche Folge. Der Haftbefehl war aufrechtzuerhalten, da die Haftgründe unverändert fortbestehen.

Bevor ich es im Anschluss vergesse, hierzu eine Belehrung: Gegen das Urteil gibt es das Rechtsmittel der Revision. In der Revision würde der Bundesgerichtshof prüfen, ob uns im Verfahren oder in Urteilsabsätzen ein Rechtsfehler unterlaufen ist. Wichtig ist, dass die Revision ab heute innerhalb einer Woche einzulegen ist, schriftlich und zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Da Sie, Frau M., weiter in Haft bleiben nach unserer Entscheidung, geht es auch zu Protokoll eines Urkundsbeamten in Stadelheim. Wenn rechtzeitig Revision eingelegt werden würde, würde das schriftliche Urteil ausführlich begründet zugestellt werden.

Binnen eines Monats nach Zustellung dieser schriftlichen Urteilsgründe muss die Revision begründet werden, wiederum schriftlich und zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Ein wesentlicher Unterschied: Schriftlich kann die Angeklagte selbst Revision einlegen. Sie kann es aber nicht schriftlich begründen – das kann nur ein zugelassener Rechtsanwalt für sie.

Gegen die Kostenentscheidung gibt es das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

Die Rechtsmittel stehen natürlich jederzeit auch der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage offen.

Jetzt sind noch ein paar allgemeine Anmerkungen angebracht, die ich sehr selten mache, die aber hier absolut zwingend sind.

Die Kammer verwahrt sich ganz energisch gegen die kaum verhüllten Vorwürfe der Verteidigung, in allen drei Plädoyers, die Kammer sei voreingenommen gewesen. Die Verteidigung hatte offensichtlich von vornherein erhebliche Probleme damit, dass die Kammer das Verfahren stur – und zwar gerade in diesem Fall absolut stur – nach der StPO durchziehen will und durchgezogen hat und kein Sonderrecht für Prominente hat gelten lassen, zum Beispiel mit dem Schub von Hamburg – nicht im Schubbus, was natürlich absolut lästig ist, sondern in diesem Fall per Flugzeug – und ähnliche Sachen abgelehnt hat.

Es gab im Vorfeld einen Befangenheitsantrag, über den man reden kann. Da ist etwas unglücklich gelaufen bei uns – ganz klar. Aber wenn dann versucht wird, die Kammer zu einem Rechtsgespräch auch im Schwurgerichtsverfahren zu bewegen mit dem Argument: „Dann würden wir die Beschwerde zurücknehmen“, kann ich das nicht mehr nachvollziehen.

Wir haben hier weitere Auffälligkeiten.

Ein Satz vielleicht noch: Ich habe gesagt, die Kammer entscheidet nicht nach einem Sonderrecht für Prominente – ganz klar. Sie entscheidet natürlich auch nicht, wie es in einem Magazin stand, nach einem Sonderrecht für die Wies'n, sondern sie entscheidet nach StGB und StPO.

Ich habe vielleicht nicht so viel Erfahrung wie manche der Verteidiger, aber ich habe es in 27 Jahren noch nicht erlebt, dass Verteidiger jegliche, aber jegliche professionelle Distanz zu ihrem Mandanten/ihrer Mandantin dermaßen verloren haben wie in diesem Fall. Es ging nicht mehr um Argumente, die wir angeblich nicht zur Kenntnis nehmen, sondern es ging nur noch darum: Die arme Melanie muss möglichst schnell aus dem Knast, weil: Da gehört sie nicht hin.

Und damit kommen die Sachen, wie sie hier eben passiert sind – ob der „Spiegel“-Artikel oder die „Spiegel“-Artikel lanciert wurden oder nicht, sei dahingestellt. Wir haben auch Gerüchte gehört, dass versucht wurde, auf andere Presseorgane massiv einzuwirken; aber das kann man nicht nachweisen.

Die Vorgänge um den TOA, den Täter-Opfer-Ausgleich, sind schlicht und einfach ein Skandal – ein anderes Wort fällt mir dazu nicht ein. Da sollte eine Aussage des Sch. gekauft werden mit einem Schweigegeld

von rund 50.000 €. Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist die Übernahme der Verantwortung, ist die Entschuldigung, ist die Annahme der Entschuldigung, ist die Zusage einer Geldzahlung und die Annahme der Geldzahlung als angemessen. – Punkt! Ende! Nichts verloren drin hat: Auch wenn er sich nicht erinnern kann, räumt er ein, dass er sie möglicherweise mit dem Leben bedroht hat, dass er sie möglicherweise angegriffen hat, dass er sie möglicherweise geschlagen hat. – Das hat in einem Täter-Opfer-Ausgleich absolut nichts verloren!

Warum das Ganze? – Wenn der Zeuge Sch. sich hätte kaufen lassen und seine Aussage entsprechend geändert hätte, dann wären wir auf der Einlassung der Angeklagten, dann wären wir auf der Schiene Notwehr/Putativnotwehr/Putativnotwehrexzess und Ähnliches.

Wenn er sich hätte kaufen lassen, hier aber vor Gericht seine Aussage im ursprünglichen Inhalt gegeben hätte, hätte die Verteidigung den Zettel mit dem Täter-Opfer-Ausgleich herausgeholt, hätte gesagt: Was haben Sie hier unterschrieben?! – Die Glaubwürdigkeit des Sch. wäre dahin. Wir wären wieder auf der Einlassung der Angeklagten. Dann wären wir wiederum auf der Schiene Notwehr/Putativnotwehr/Putativnotwehrexzess.

Und das wurde ganz bewusst ausgehandelt: Das ist nicht der Zeuge F. , sondern das waren die Verteidiger; das erfolgte sogar auf Briefkopf eines Verteidigers.

Dazu passt die Rolle des Rechtsanwalts Winkelmeier, wie sie der Sch. geschildert hat. Winkelmeier schildert es anders. Aber dies würde dann drauf passen.

Es passt auch das weitere Vorgehen dazu, jetzt, diesmal, durch den Zeugen F. , der den Zeugen Sch. beschatten lässt durch Privatdetektive. Da ging es nicht darum, vielleicht am Rande irgendetwas herauszukriegen und ob Bedrohung für die Kinder besteht und Ähnliches. Es ging schlicht und einfach darum, den Zeugen Sch. unter Druck zu setzen. Wenn er beim Angeln ist und sieht oben Gestalten wie aus einem billigen Agentenroman mit Sakko und Handy am Ohr und großer Sonnenbrille und wie sie an sein Auto herkommen – wir sind wieder da! Etwas anderes bedeutet es nicht. Das Gleiche vor seiner Wohnung. – Er sollte sie sehen.

Den Zeugen H. – nach dem, wie es bis jetzt steht – hat der Zeuge F. beauftragt. Die Verteidiger haben aber selbst angegeben, dass sie, Rechtsanwalt Strate und Rechtsanwalt Ufer, nach Zürich gefahren sind, um den Zeugen zu überprüfen. Rechtsanwalt Ufer hat es begründet: Es gibt nichts Schlimmeres, als wenn man in einem solchen Verfahren einen Zeugen präsentiert, der dann platzt. Bei dieser Aussage gehen bei einem Berufsrichter sämtliche Warnlampen an! Warum soll ich das denken, wenn die von dem Treffen erfahren, warum soll nicht ...

Der Zeuge H. ist ja dann umgefallen. In seiner ersten polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge F. angegeben, er hätte die Aussage geschrieben. Das halten wir schlicht und einfach für ausgeschlossen. Wenn der Zeuge F. als Laie diese Aussage schreibt, passt sie auf eine dreiviertel Seite: Du bist aus dem Zelt rausgekommen, du hast Schreie gehört, du bist neugierig geworden, du hast einen Mann gesehen, so groß, *die* Figur, *die* Kleidung; eine Frau, so groß, *die* Figur, *die* Bekleidung; der Mann hat wüste Beschimpfungen ausgestoßen, hat sie geschubst, hat sie gepackt. Ende! – Aber nicht mit einer ausführlichen Belehrung, mit Sachen wie dass der Zeuge sich eine Quittung geben lässt für eine Übernachtung bei einem Freund, um sein Dasein in München zu bestätigen; nicht dass er nachher sich unterhält mit anderen Zeugen. – Das ist schlicht und einfach ein Jurist, der erstens das Verfahren gut kennt und zweitens die Rechtsprechung des BGH zu den sogenannten Realkennzeichen in Aussage-gegen-Aussage-Fällen gut kennt – und nicht der Zeuge F.

Dazu passt, dass die Verteidiger selbst angegeben haben, dass sie lang und breit mit dem Zeugen H. darüber gesprochen haben, über ihren Beweisantrag mit dem Gutachten für die Lautstärke, dass man Hilfeschreie nicht hört.

Dazu passt, dass der Zeuge H. gesagt hat, er hat viermal mit einer Kanzlei eines Verteidigers telefoniert – es ging um die Entfernung. Kurz danach kam eine Handy-Nachricht, wo drin stand: 10 Meter, wie er es vorher gegeben hatte, sind zu viel, maximal 5 bis 6 Meter; zusätzlich zu sagen, die Versammelten außen herum hätten gebrüllt: „Scheiß-Nazi!“

Dazu passt, dass, wie der Zeuge H. auch angegeben hat – glaubhaft angegeben hat – in seiner zweiten Vernehmung, er auch über den Inhalt der Vernehmung mit dem Rechtsanwalt Dr. Strate telefoniert hat. Das rundet das ganze Bild ab. Wir sind gespannt, was da bei der Staatsanwaltschaft noch herauskommen wird.

Insofern ist das ein vorläufiger Abschluss des Verfahrens. Wir gehen von Revision aus – es ist klar. Aber diese Umstände verlangen nach Aufklärung. Es wird auf jeden Fall an die betreffenden Anwaltskammern gehen, das Verfahren, natürlich auch Rechtsanwalt Winkelmeier. Und aus unserer Sicht bestehen auch genug hinreichende Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht für Straftaten.

Die Hauptverhandlung ist geschlossen.

(Ende der Verhandlung: 11:20 Uhr)